

Er scheint täglich außer Montags. Preis pränumerando: Vierteljährlich 2,20 Mark; monatlich 1,10 Mark, wöchentlich 28 Pf. frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 Pf. Sonntags-Nummer mit Kultur, Sonntags-Beilage „Neue Welt“ 10 Pf. Post-Abonnement: 2,20 Mk. pro Quartal. Unter Abdruck: Deutschland u. Oesterreich-Ungarn 2 Pf., für das übrige Ausland 3 Pf. pro Monat. Anzeigen in der Post-Zeitungs-Verwaltung unter Nr. 602.

Insertions-Gebühr beträgt für die fünfspaltige Zeile oder deren Raum 40 Pf. für Vereins- und Berichtsartikel 20 Pf. Honorare für die nächste Nummer müssen bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition abgegeben werden. Die Expedition ist an Wochenenden bis 7 Uhr Abends, an Sonntagen und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags geöffnet.

Verantwortlicher Redakteur: Jmt 1. Nr. 4196.

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 19, Bentz-Strasse 2.

Freitag, den 30. Dezember 1892.

Expedition: SW. 19, Bentz-Strasse 3.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar eröffnen wir ein neues Abonnement auf den

„Vorwärts“
Berliner Volksblatt
mit der illustrierten Sonntagsbeilage
„Neue Welt“.

Für Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Expeditoren, sowie unsere Expedition, Bentzstr. 3, Bestellungen entgegen zum monatlichen Preise von

1 Mark 10 Pfennige frei ins Haus,
wöchentlich 28 Pfennige.

Für außerhalb nehmen sämtliche Postanstalten Abonnements zum Preise von

3,30 Mark für das 1. Quartal

entgegen. (Eingetragen in der Post-Zeitungs-Preisliste für 1893 unter Nr. 6708.) Wir ersuchen unsere Postabnehmer höflich, das Abonnement rechtzeitig anzugeben, damit die regelmäßige Zustellung des Blattes keine Unterbrechung erleidet.

Die Redaktion und Expedition des
„Vorwärts“ Berliner Volksblatt.

Die Kriegsmaschine.

Der Begriff eines „Volksherees“ oder des „Volks in Waffen“, der in Preußen oder dem Deutschen Reich nie auch nur annähernd verwirklicht war und nur in den Dingen des Liberalen und Fortschrittler als etwas Reales, wirklich Existirendes behandelt und beliebigelt wurde, tritt vollständig zurück vor dem Gedanken, das ganze Volk in einen Mechanismus einzuordnen, es in allen seinen Individuen zu willenlosen Theilen einer großen Maschine zu machen. Für diesen Mechanismus sind die Menschen nur noch als Material anzusehen. Sie haben keinen Selbstzweck, nur als Theilchen der Maschine haben sie Werth. Deutlich tritt dieses zu Tage bei den Militärberathungen. Die Staaten werden unter einander verglichen in ihren Leistungen als Kriegsmaschinen; die Bildung, Intelligenz, Kultur und alle moralischen und idealen Vorzüge wiegen nicht mit. Nichts wird von den idealeren Gesichtspunkten vertreten, unter denen uns als Knaben selbst die Kriegsgeschichte begeisterte. Solche Momente, wie sie uns als ausschlaggebend geschildert wurden in den Freiheitskämpfen des kleinen Griechenlands gegen die

kolossalen Perserheere, oder den Kämpfen der Schweiz gegen das mächtige Oesterreich, wiegen heute nicht mehr mit, wenigstens nicht in den Augen Derer, welche den militärischen Mechanismus handhaben. Nach der jetzt beliebten militärischen Schätzung zählen 1000 Kirgisen oder Tungusen genau so viel, als 1000 Deutsche, und haben 1000 Ostpreußen und Pommern höheren militärischen Werth, als eben so viele Sachsen oder Württemberger? Die größere Intelligenz scheint sogar die Verwendbarkeit des Menschenmaterials zu schädigen. Die Vorzüge der Individualität erweisen sich als schwer zu beseitigende Mängel bei der Einordnung in einen Mechanismus, wie die große Kriegsmaschine ist. Diesen Mechanismus zur höchsten Ausbildung zu bringen, werden alle Kräfte angespannt. Nicht Geld noch Menschenmaterial werden gespart; letzteres vielleicht noch am wenigsten. Ein General bezeichnet einmal das Heer als eine Erziehungsanstalt des Volkes. Er hat nicht Unrecht; die Frage ist nur, welche Erziehung das Volk dort erhält. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß man an maßgebender Stelle die Maschine und deren einzelne Theile so weit geschont wissen will, als es mit dem Gang der Maschine vereinbar ist. Auch kein Militär wird es verteidigen oder gar als wünschenswerth bezeichnen, daß ein Vorgesetzter dem Soldaten Faustschläge versetzt oder ihm ins Gesicht speit. Verlangt wird aber, daß der Soldat sich so als Theil der Maschine fühlt, daß er auch bei solchen Mißhandlungen still hält, und keinen Widerspruch oder Widerstand wagt. So eingeordnet soll er der Maschine sein, daß er in Punkt weder etwas nachschwisser kennt, und auch gegen diese lospricht, wenn es befohlen wird.

Die Kriegsmaschine ist zu einer technischen Vollendung ausgebildet worden, wie sie früher kaum denkbar war. Aber in der Vollendung des Mechanismus liegt auch sein Mangel. In dem Räderwerk der Maschine klappt alles; wohlberühmt ist die Wirkung jedes Rädchens in dem Getriebe. Und unausgeseht wachsen die Handhaber dieses Mechanismus darüber, daß nichts gespart werde, um denselben in ordnungsmäßigem Gang zu halten, und mehr noch darüber, daß nichts diesen Gang störe. Aber diese gewaltige Maschine ist dem Schicksale jedes mechanischen Werkes unterworfen. In einem Organismus sind alle Theile besetzt; er wirft seine kranken Theile ab, er trägt in sich die Mittel seines Wachstums und Gedeihens. Anders verhält es sich bei einem mechanischen Werke. Das kunstvollste Getriebe steht still oder macht einen Strich durch alle Berechnungen, wenn auch nur ein Theilchen versagt. Die ganze Wehrkraft des Volkes ist der Kriegsmaschine einverleibt, was bleibt übrig, wenn diese Maschine einen Unfall erleidet? An das Schicksal einer Schlacht wäre zugleich das Schicksal eines ganzen Volkes, das man durch den Militarismus angeschlossen hat, gebunden. Das Maschinenwerk unseres herrlichen Kriegsherees ist ein sehr zarter Bau. Daher die große Fürsorge, ihn vor der Luft der Öffentlichkeit zu schützen, ihn zu isoliren vor allen fremden Einflüssen. Die Kritik selbst muß ihm gegenüber verstummen; dieselbe

Presse, welche allen anderen Staatseinrichtungen gegenüber, der Verwaltung wie der Justiz, noch ein freies Wort hat, hütet sich ängstlich, wenn es sich um einen noch so argen Mißbrauch in militärischen Dingen handelt. Was einigermaßen in dem Aulwardt-Prozesse sehr konservative Männer ihre antisemitischen Sympathien unterdrücken ließ, war der Gedanke an die Gefährlichkeit seiner die Militärverwaltung mit treffenden Angriffe. Man denke sich, mitten im Kriege vielleicht zugleich in Begleitung einzelner Unfälle, verbreite sich das Gerücht, die Armee führe lauter „Judenkinder“. Ein Zufall lasse einige Gewehre versagen oder plagen, und bligehartig verbreitet sich eine Panik durch das Heer. Alle Berechnungen, auf denen die Wirksamkeit der Kriegsmaschine beruht, versagen in dem unvorhergesehenen Fall, und der beabsichtigte Erfolg schlägt in das Gegenteil um. Das Kriegsheer, die Kriegsmaschine, je größere Opfer sie verlangt, je mehr sie die ganze Kraft und den ganzen Wohlstand des Volkes in Anspruch nimmt, ist und bleibt immer noch der schwächste Theil unseres Staatsgefüges.

Wir sehen in dem Ausbau des Militarismus nichts weniger als eine Gewähr für die Zukunft unseres Volkes. Wenn wir dennoch volles Vertrauen auf dieselbe haben, so beruht dieses Vertrauen auf anderen Faktoren. Für den Militarismus kommen dieselben allerdings nicht in Betracht; für ihn sind sie unponderabilen, nicht ins Gewicht fallende Dinge. Sie lassen sich nicht in die Kriegsmaschine hinein verarbeiten, sie lassen sich aber auch nicht tödten. Das organische Leben des Volks überwindet und übermächtigt jeden Mechanismus, wie ein solches Samen-Löcher schon die festesten Gewölbe sprengten und in dieselben ihre Wurzeln schlugen. Die engste Abschließung kann den Mechanismus nicht so abschließen, daß kein Lufthauch und kein Lichtstrahl ihm naht. Was den Mechanismus vernichtet, kräftigt den Organismus, die lebendigen Kräfte des Volkslebens. Auf diesen beruht einzig die Gewähr der Zukunft unseres Volkes, wie aller anderen Völker. Und diese Bürgschaft der Zukunft zu kräftigen und zu stärken, diese wahrhaft patriotische That zu vollbringen, ist die Aufgabe der Sozialdemokratie. Sie ist mächtig genug, den Organismus, das Leben des Volks nicht erdrücken zu lassen von der Kriegsmaschine, und falls diese gegenüber der gleichwerthigen Kriegsmaschine der Kirgisen und Waskiren versagt, wird sie es sein, die einen Wall bildet gegen alle Mächte der Unkultur, der Barbarei, der Unterdrückung und Ausbeutung. Die Sozialdemokratie ist heute allein noch die Trägerin der fortschreitenden Kultur-entwicklung.

Politische Ueberblick.

Berlin, den 29. Dezember.

Der dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf betreffend die Abzahlungsgeschäfte lautet:

und alles hervorkommen machen, was Niedriges, Feiges, Neidisches auf dem Grunde des Menschenherzens ist.

Er war nicht mehr der Jude Walter, der Direktor einer anrüchigen Bank, der Herausgeber eines verdächtigen Blattes, der Abgeordnete, dem man schmutzige Wucher-geschäfte nachsagte. Er war der Herr Walter, der reiche Israelit.

Und er wollte es zeigen. Er mußte, in welchen Verlegenheiten sich der Prinz von Carlsburg, der Besitzer einer der schönsten Paläste der Rue du Faubourg-Saint-Honoré mit einem Park nach den Champs-Élysées hinaus befand, und machte ihm das Anerbieten, ihm das Grundstück, wie es stand und lag, mit allem Mobiliar binnen vierundzwanzig Stunden für drei Millionen abzukaufen. Von der Summe verfuhr nahm der Prinz an.

Am nächsten Tage bezog Walter seine neue Wohnung. Nur hatte er einen zweiten Gedanken, um Paris zu erobern, einen wahren Gedanken à la Bonaparte.

Damals machte ein großes Bild des ungarischen Malers Karl Marcowitch gewaltiges Aufsehen. Es war bei dem Kunsthändler Jacques Lenoble ausgestellt und hieß „Jesus geht auf dem Meere“, dar. Jeder wollte es sehen.

Die enthusiastische Kunstkritik erklärte dies Bild für das herrlichste Meisterwerk des Jahrhunderts. Walter kaufte es für fünfhunderttausend Franken und entführte es. So schnitt er von einem Tage bis zum nächsten den rauschenden Strom der öffentlichen Neugier ab, zwang ganz Paris von ihm zu reden, ihn zu beneiden, zu schmähren oder zu loben.

Dann ließ er durch die Zeitungen verbreiten, daß er alle in der Pariser Gesellschaft bekannten Leute eines Abends zu sich einladen würde, um das Meisterwerk des fremden

Feuilleton.

(Abdruck verboten.)

150

Bel-Ami.

Roman von Guy de Maupassant.

Am Donnerstag ist es fertig. Sie können sich bestimmt darauf verlassen, Herr Baron,“ hatte unter Verbeugungen der Hände gesagt.

Sie kamen am Boulevard-Theater vorüber. Ein neues Stück wurde gegeben.

„Wollen wir heute Abend ins Theater gehen?“ fragte er. „Ich sehe dann zu, ob wir noch eine Loge bekommen.“

Sie fanden noch eine Loge und nahmen sie. „Wollen wir hernach auswärts essen?“ fragte er hinzu.

„Ach ja! Gern!“ Er war so glücklich wie ein Fürst und überlegte, was sie sich noch gutes anthun könnten.

„Wollen wir Frau von Marelle abholen und sie bitten, den Abend mit uns zu verbringen?“ fragte er. „Ihr Mann ist hier, hat man mir gesagt. Ich würde ihn gern begrüßen.“

Sie gingen hin. Georges, der sich ein wenig vor dem ersten Zusammentreffen mit seiner Geliebten fürchtete, war gar nicht böse darüber, daß seine Frau dabei war und so jede Auseinandersetzung verhinderte.

Aber Clotilde schien alles vergessen zu haben und nickte sogar ihren Gatten, die Einladung anzunehmen. Das Diner verlief heiter. Es war ein herrlicher Abend.

Spät erst lehrten Georges und Madeleine nach Hause. Das Gas war ausgeblüht, und um die Stufen zu erleuchten, zündete der Journalist von Zeit zu Zeit ein Wachstreichhölzchen an.

Als sie auf den ersten Treppenabsatz kamen, ließ die plötzlich an der Reibfläche ausblühende Flamme ihre beiden Gestalten mitten in der Finsterniß der Treppe im Spiegel erglänzen.

Wie plötzlich erscheinende Gespenster sahen sie aus, die wieder in Nacht versinken wollten.

Um ihre Bilder besser zu beleuchten, hob Du Roy die Hand, und mit triumphierendem Nicken sprach er:

„Aufgepaßt! Militärs gehen vorüber.“

VII.

Seit zwei Monaten war Marokko völlig erobert. Frankreich war Herrin von Tanger, besaß die ganze afrikanische Mittelmeerküste bis zum Reiche von Tunis und hatte die Zinsgarantie für die Staatsschuld des neu annektirten Landes übernommen.

Zwei Minister hatten dabei, so hieß es, ungefähr zwanzig Millionen verdient, und fast allzulaut wurde der Name Baroche-Mathieu genannt.

Was Walter betraf, so mußte jeder Pariser, daß er zwei Eisen im Feuer gehabt und dreißig bis vierzig Millionen an der marokkanischen Rente und acht bis zehn Millionen an Eisen- und Kupferminen sowohl wie an un-geheuren Landstrichen verdient hatte, die er vor der Er-oberung für ein Butterbrot gekauft und am Tage nach dem Ein-rückten französischer Truppen an Kolonisationsgesellschaften verkauft hatte.

In wenigen Tagen war er einer der Herren der Welt, einer jener allmächtigen Finanzmänner geworden, die, mächtiger als Könige, alle Köpfe sich beugen, alle Lippen flüstern

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts des Käufers berechtigt, gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewähr der von ihm geleisteten Teilzahlungen zu fordern. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Verkäufer kann im Falle des § 1 außer dem Ertrag für solche Beschädigungen der Sache, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung der Höhe der Vergütung ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 200 Absatz 1 der Zivilprozess-Ordnung entsprechende Anwendung. (Freies richterliches Ermessen.)

§ 3. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verurteilte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverschämlich hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt.

§ 4. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts im Sinne des § 1.

§ 5. Auf Geschäfte, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsvertrages (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mehrfache Ueberlassung der Sache zu erreichen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Sache als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 7. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Die Wuchergesetz-Novelle. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, welcher dem Reichstag zugegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Art. I. In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingefügt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung (im gegenwärtigen Gesetze heißt es: „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung“) einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinssatz übersteigen, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälliger Weise über das Maß der üblichen Zinssätze hinausgehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302d. Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfhundert Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e. Derselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung übersteigen, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälliger Weise über das Maß der üblichen Zinssätze hinausgehen.

§ 367. 16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versammlungen und über das Verabfolgen geistlicher Getränke vor und bei öffentlichen Versammlungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Künstlers zu betrachten, damit es nicht heiße, er habe ein Kunstwerk eingesperrt.

Sein Haus würde jedem offen stehen. Wer wolle, solle nur kommen. Das Vorzeigen des Einladungsschreibens an der Thür würde genügen.

Dieses Schreiben war folgendermaßen abgefaßt: „Derr und Frau Walter bitten Sie ihnen am dreizehnten Dezember zwischen neun Uhr und Mitternacht die Ehre Ihres Besuchs zur Betrachtung des elektrisch beleuchteten Bildes von Karl Marxowitsch: Jesus geht auf dem Meere — erweisen zu wollen.“

Als Postskriptum war in ganz kleinen Buchstaben zu lesen: „Nach Mitternacht wird getanzt.“

So konnten alle, die dableiben wollten, dableiben, und die Familie Walter ihre Tagesbekanntschaften aus ihnen ergänzen.

Die übrigen konnten das Bild, den Palast und seine Eigentümer betrachten, konnten ihrer unerschämten oder gleichgültigen Salon-Reugier Genüge thun und dann wieder so von dannen gehen, wie sie gekommen waren. Und der alte Walter mußte recht gut, daß sie später auch wiederkommen würden, so wie sie zu seinen israelitischen Mitbrüdern gekommen, sobald sie so reich wie er geworden waren.

Zunächst mußten nur all die mit Titel behangenen Dilettanten, deren Namen in den Blättern genannt werden, sein Haus einmal betreten haben; und er wußte, daß sie kommen würden, schon um das Gesicht eines Menschen zu sehen, der in sechs Wochen fünfzig Millionen verdient hatte, daß sie auch kommen würden, um zu sehen und zu zählen, wer sonst noch hinkäme und daß sie schließlich auch deshalb kommen würden, weil er den guten Geschmack und die Gesellschaftlichkeit besessen hatte, sie zur Bewunderung eines christlichen Gemäldes bei ihm, einem Sohne Israels, einzuladen.

Er schien ihnen zuzurufen: „Sehen Sie, ich habe fünf-hunderttausend Franzos für das religiöse Kunstwerk von Karl Marxowitsch: Jesus geht auf dem Meere“ bezahlt.

Art. II. In dem Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetz, S. 109) wird der Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Art. 4 eingefügt:

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302c des Straf-Gesetzbuchs verstoßen, sind un-giltig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§ 302a, 302c) müssen zurück-gewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. ...

Art. 4. Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte be-treibt, hat demjenigen, mit welchem er hieraus in Geschäfts-Verbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluß desselben einen vollständigen Rechnungsaus-zug über die noch schwebenden Geschäfte mitzuteilen. Wer es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird mit Geld-strafe bis zu fünf-hundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verfloßene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsaus-zug auf-zunehmen waren. —

Die Vorlage deutet, wie man sieht, die Bestrafung des Wuchers auch auf die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern durch andere Belastungen, als den hohen Zinssatz für Darlehen aus. Nur eine Art, und zwar die schändlichste, die der wucher-ri-schen Ausbeutung der Nothlage bleibt auch durch dieses Gesetz unberührt, die Nothlage des Ar-beiters kann nach wie vor zur wucherischen Ausbeutung seiner Arbeitskraft, zur Aufhebung seiner ganzen Persön-lichkeit benutzt werden. Gegen diese wucherische Aus-beutung des Nothstandes kennt der kapitalistische Staat keinen gesetzlichen Schutz. —

Gegen das Geheimhalten der Militär-Reptilien, der Kommission für die Militärvorlage sei schon sehr wichtiges „sekretes“ Material zugegangen und werde noch mehr zu-gehen, das die Nothwendigkeit der Vorlage beweise, — wendet sich sehr kräftig die „Freisinnige Zeitung“ und erklärt das ganze Sekret- d. h. Geheimthum mit mili-tärischem Kommissionsmaterial für eitel Wind. Und das ist richtig. Militärische Geheimnisse sind noch niemals einer Kommission mitgeteilt worden — und niemand hat es auch je verlangt. Thatsache ist, daß die jetzige Kommission weder sogenanntes sekretes Material erhalten hat, noch erhalten wird, welches die Nothwendigkeit der Militärvorlage be-weisen könnte. Im Gegentheil, je mehr die Militär-Reptilien sich um Beweismaterial abmühen, desto klarer machen sie es, daß die neue Militärvorlage nur im Interesse der Herren Militärs angefertigt, und für das deutsche Volk nicht bloß überflüssig, sondern positiv schädlich ist. Das Deutschland, dessen Existenz nach Caprioli's be-kanntem Wort, von der Annahme der Militärvorlage ab-hängt, mag ruhig zu Grunde gehen. Je eher je besser. Es ist dies das Deutschland der Offiziere und Junker. —

Der Religionsunterricht ist in Preußen obligatorisch ; die Wahl der Religion ist frei, was aber Religion ist, ent-scheidet die Behörde. Das ist der Inhalt einer offiziellen Erklärung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ auf die auch von uns gebrachte Mittheilung, daß dissidentische Eltern mehrfach aufgefordert seien, ihre Kinder den Reli-gionsunterricht in der Schule besuchen zu lassen, obwohl sie dieselben an dem Sittenunterricht freireligiöser Gemeinden Theil nehmen lassen. Den preussischen Verfassungsgrund-sätzen sei es nicht zuwider, sondern durchaus entsprechend, wenn jedes Kind Religionsunterricht genieße.

Ein sich als Ertrag des Religionsunterrichts ausgebender Sittlichkeitsunterricht kann unter keinen Umständen als ein wirtlicher Unterricht in der Religion von der Behörde an-erkannt werden, wenn er damit beginnt, zu erklären: „Es gibt keinen Gott.“

Der Minister, der heute die Grundlage jeder Religion in der Anerkennung Gottes findet, kann morgen auch eine zwingende Definition des Gottbegriffes geben. Die Hinder-nisse, welche ihm in früheren Jahren die in der Bourgeoisie noch herrschende freiere Denkweise entgegensetzte, hat der Ube-ralismus längst weggeräumt, und heute ist der Bourgeoisie jede Religion, die von oben gewünscht wird, gleich genehm. Wenn man es von höherer Stelle für nöthig erachten sollte, mit den sogenannten liberalen evangelischen Pastoren auf-zukommen, aus der Bourgeoisie würde ihr kein Widerstand entgegenkommen und wenn es die Regierung heute noch für gut hält, einen Harnal an der Universität sein Spiel treiben zu lassen, einem Volksschullehrer, der sich zu Harnal und anderen Protestanten-Vereinigern beifreien

Und dies Meisterwerk wird nun für immer bei mir, unter meinen Augen, im Hause des Juden Walter bleiben.

In der Gesellschaft, in der Gesellschaft der Herzoginnen und des Jockey-Klubs wurde seine Einladung eifrig be-sprochen; sie verpflichtete ja schließlich zu nichts. Man konnte da hingehen, sowie man zu Herren Zeit in die Aquarellausstellung geht. Walter besaß ein Meisterwerk. Daß alle Welt es bewundern sollte, öffnete er für einen Abend die Pforten seines Hauses. Gut. Was war weiter dabei?

Seit zwei Wochen brachte die „Wie Françoise“ regel-mäßig in jeder Nummer eine kleine Notiz, die sich auf die Soiree vom 30. Dezember bezog und die Neugier des Publikums zu reizen suchte.

Du Roy wüthete über den Triumph des Verlegers.

Mit den fünf-hunderttausend Franzos, die er von seiner Frau erpreßt hatte, war er sich reich vorgekommen und nun fand er sich arm, jämmerlich arm, wenn er seine paar Groschen mit dem Millionenreigen verglich, der um ihn herum niedergegangen war, ohne daß er etwas da-von aufzufangen verstanden hatte.

Sein weiblicher Horn wurde von Tag zu Tag größer. Auf alle war er wüthend, auf Walter, der sie nicht mehr bejuchet hatte, auf seine Frau, die von Baroche getäuscht ihm abgerathen hatte, marokkanische Perle zu kaufen, vor allem aber auf den Minister, der ihn hinter's Licht geführt und ausgenutzt hatte, dabei aber zweimal wüthentlich bei ihm dinirt. Georges diente ihm als Sekretär, Agent, Feder-halter, und wenn er nach seinem Diktat schrieb, hatte er oft nicht übel Lust, den triumphirenden Socken zu er-drosseln.

Als Minister hatte Baroche recht bescheidene Erfolge, und um sein Portefeuille nicht zu verlieren, ließ er keinen merken, wie er von Gold geschwollen war. Aber Du Roy merkte es doch, dies Gold, an der hochmüthigeren Art zu reden, der unerschämteren Handbewegung, den kühneren Behauptungen, dem vollständigen Selbstvertrauen des emp-or-gekommenen Advokaten.

Jetzt war Baroche vollkommen Herr im Hause Du

würde, dürfte sie recht bald den Kehraus blasen. Die Gewissens- und Religionsfreiheit hat heute nur noch eine Stütze in dem Protektariat und dessen Vorkämpferin, der Sozialdemokratie. —

Daß die deutsche Marineverwaltung ihren Kostenbedarf für die Kriegsflotte auf zwei Jahre hinaus bei ausländischen Kohlen-gruben bestellt habe, diese Nachricht ist wie eine Bombe in die Kreise der Reichsbewohner geplatzt, zumal sie am Vorabend der großen rheinisch-westfälischen Syndikats-Zusammenkunft einlangte. Insbesondere das Blatt der Stempelschneider und Schienensticker will es garnicht glauben, daß der Staat der heimischen Kohlenindustrie, welche ja die potentesten Steuerzahler für die Erhaltung eben jener Kriegsflotte liefert, jene Ordres entziehen könne.

Auch wir möchten vorerst nicht daran glauben, daß der Staat so all und jede traditionelle Rücksicht auf die „nothleidenden“ Kohlenbarone verabschiedet haben sollte, weil es der sonstigen Protektionswirtschaft der Regierung zu widersprechen scheint. Freilich drängt das Gebahren der Schlotjunker dem Staat geradezu mit Gewalt die Ermägung auf, daß die Rücksicht auf die große Masse des Volkes nicht ganz in den Hintergrund treten dürfe. Zu dieser Erkenntnis verholpen zu haben, wäre wenigstens ein Verdienst der Kohlenbarone und ihres Kartells. —

In den Ostseeprovinzen handelt die russische Regierung nach den Grundsätzen, welche die „Kreuz-Zeitung“ gern in Deutschland zur Geltung bringen möchte. Woher also diese Klagen, die sie über die Behandlung der Deutschen, insbesondere der lutherischen Geistlichen, erhebt? In den letzten 9 Monaten sind in Liv-, Esth- und Kurland nicht weniger als 23 Personen zu den verschiedensten Strafen verurtheilt worden, weil sie zuwider den §§ 193 und 1576 des russischen Strafgesetzbuches an angehörigen Mitgliedern der russischen Staatskirche Amtshandlungen vollzogen haben, an Deuten, die nur nach einer geradezu abenteuerlichen Auf-fassung für die griechisch-orientalische Kirche in Anspruch genommen werden können.

Der § 193 des russischen Strafgesetzbuches bestimmt: „Eltern, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, aber nach dem Ritus eines anderen christlichen Bekenntnisses die-selben taufen oder ihnen die übrigen Sacramente erteilen und sie erziehen lassen, werden hierfür verurtheilt zu Gefängnis-haft auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten. Ihre Kinder werden Anverwandten orthodoxen Bekenntnisses oder in Ermangelung solcher von der Regierung zu dem Ende zu bestellenden Vormündern gleichfalls orthodoxen Bekenntnisses zur Erziehung übergeben.“

Ueber die Anwendung dieses Paragraphen schreibt die „Kreuz-Zeitung“:

„Menschen kommen Verurtheilungen nach diesem Para-graphen vor, ungeschicklich werden die Kinder den Eltern ge-raubt, um gegen verhältnismäßig hohes Kostgeld russischen Beamten verschiedener Grade „zur Erziehung“ ausgeliefert zu werden. Was die Anwendung dieses Paragraphen an Schmerz, Kummer und Verzweiflung hervorruft, kann jeder ermessen, der sich in die Lage der unglücklichen Eltern auch nur für einen Augenblick hineinsetzt.“

Versehe sich das fromme Blatt aber selbst erst in die Lage eines Dissidenten, den man für seine Kinder den kon-fessionellen Religionsunterricht aufzwingt! Hiergegen hat die „Kreuz-Zeitung“ nichts einzuwenden. Sie verachtet den konfessionellen Unterricht als eine Wohlthat, deren man die Kinder der Dissidenten nicht berauben darf. Ruß-land will auch nur den Kindern die Wohlthat des wahren Glaubens gewähren und schützt die Kinder gegen ihre eigenen Eltern, welche sie der Wohlthat entziehen wollen. —

In Belgien droht ein „Generalfireil“. Eine Um-frage unter den belgischen Grubenarbeitern hat ergeben, daß diese fast ausnahmslos entschlossen sind, auf einen Monat, ja auf zwei Monate die Arbeit vollständig ruhen zu lassen, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht in nächster Zeit eingeführt wird, oder wenigstens in bestimmter Aussicht ist. Und ob-gleich auch in Belgien die Geschäfte sehr schlecht gehen und eine längere Unterbrechung der Produktion in den meisten Gewerben den Unternehmern keineswegs unangenehm wäre, so ist ihnen ein längerer und allgemeiner Streik doch nicht weniger als erwünscht, und der Entschluß der Arbeiter läßt also einen bedeutenden Druck auf die öffentliche Meinung

Roy's geworden, er hatte ganz die Stelle des Grafen von Vaudrec eingenommen und ertheilte der Dienerschaft Be-fehle, als sei er ihr zweiter Herr.

Kritische ertrug es Georges, wie ein Hund, der beißen will und nicht zu beißen mag. Aber häufig war er zu Wadecine grob und brutal. Doch sie ludte nur die Kapseln und behandelte ihn wie ein unartiges Kind. Frei-lich wunderte sie sich über seine ewig schlechte Laune und sagte dann:

„Ich verkehre Dich nicht. Du hast doch immer zu klagen. Deine Lage ist doch vorzüglich.“

Er lehnte ihr den Rücken und erwiderte nichts.

Zuerst hatte er auch erklärt, er würde das Fest des Direktors auf keinen Fall besuchen und seinen Fuß in das Haus des schmutzigen Juden setzen.

Frau Walter schrieb ihm seit zwei Monaten täglich, bat ihn, er möchte doch kommen, oder ihr irgendwo ein Steildiehl geben, damit sie ihm die siebenzigtausend Franzos überliefern könnte, die sie für ihn gewonnen hatte.

Er gab ihr gar nicht Antwort und warf ihre ver-zweifelten Briefe ins Feuer. Nicht nur hatte er ganz auf seinen Theil an ihrem Genium verzichtet, er wollte sie zum Narren haben, auf das Verächtlichste behandeln, unter seine Füße treten. Sie war zu reich! Er wollte sich stolz zeigen.

Selbst am Tage der Bildausstellung noch erwiderte er, als Wadecine ihm vorstellte, wie Unrecht er thue, nicht hingehen zu wollen:

„Laß mich in Frieden. Ich bleib zu Hause.“

Nach dem Diner aber meinte er plötzlich:

„Am Ende ist es doch besser, sich von diesem Proklam-dienst nicht zu brühen. Nach Dich rasch fertig.“

Sie hatte das erwartet.

„In einer Viertelstunde bin ich bereit,“ sagte sie.

Er zog sich brummend an, und selbst in der Droschke noch machte er seiner Galle Luft.

Der Ehrenhof des Carlshofischen Palastes glänzte im Strahl von vier elektrischen Kugeln, die wie vier blaue Monde an den vier Ecken leuchteten. Ein herrlicher Teppich

aus und hat schon manchen Gegner des allgemeinen Wahlrechts umgestimmt. Unter allen Umständen müssen wir mit der Möglichkeit des Versuchs eines allgemeinen Ausstufens in Belgien rechnen. Es ist keine leere Drohung, wie viele der Herren Bourgeois sich eingeredet hatten. —

Italienische Wirtschaft. Dieser Tage ging in Rom die Gefangenschaft des Sozialdemokraten Cipriani zu Ende, den die reaktionäre Presse hartnäckig als Anarchisten bezeichnet. Cipriani wurde bekanntlich am 1. Mai 1891 verhaftet, weil die Polizei eine friedliche Arbeiterversammlung in Rom gestört und einen blutigen Kravall veranstaltet hatte. Und nach einem der standalössten Tendenzprozesse, welche das 19. Jahrhundert kennt, wurde Cipriani zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt, weil es ihm und seinen Mitangeklagten gelungen war, die insame Rolle, welche die Polizei, und die jämmerliche Rolle, welche die Regierung bei der Maffei des vorigen Jahres gespielt, aller Welt klar zu zeigen. Vorgestern war seine Zeit herum, und als er den Kerker verließ, wurde er sofort von einem Rudel Polizisten empfangen, die ihm seine Ausweisung aus der Reichshauptstadt Rom ankündigten und ihn über das Weichbild hinaus führten. Die italienische Regierung hat kein Sozialistengesetz, aber sie weiß vorzüglich das sozialistengesetzliche Deutschland der Bismarck-Puttkamer und Hyring-Nahlow zu kopieren. —

Frankreich. Die Panama-Krise, wie wir sie kurzweg nennen wollen, hat eine bedenkliche und hocherfreuliche Folge gehabt, deren Tragweite nicht überschätzt werden kann: sie hat die Einigung der verschiedenen Gruppen und Sekten herbeigeführt, in welche die sozialistische Arbeiterbewegung Frankreichs bisher gespalten war. Wohl hatten sich, seit dem Pariser Weltkongress von 1889, wo zum letzten Mal der Streit aufhörte, die verschiedenen Gruppen einander mehr und mehr genähert, und seit dem Brüsseler Kongress ist es zu ernstlichen Reibungen nicht mehr gekommen, allein immerhin fehlte das geschlossene Zusammengehen. Das „Grenzenmarischinen und Vereinstschlagen“ mag unter Umständen, wenn es sich um verwandte Parteien handelt, auch für den politischen Kampf seine Berechtigung haben, für Teile einer und derselben Partei ist es aber unter allen Umständen vom Uebel, es sei denn, daß eine gemeinsame Leitung vorhanden ist. Und diese hat bisher in Frankreich gefehlt. Man warf sich gegenseitig zwar keine Knüttel mehr zwischen die Beine, allein eine dauernde Gemeinsamkeit des Vorgehens war auch nicht möglich. Und das war von großem Nachtheil; die gegenwärtige Krise, welche die Nothwendigkeit entscheidender Aktion in nächste Nähe gerückt hat, konnte nicht verfehlen, die Nothwendigkeit der Einigung aller französischen Arbeiter klar zu machen. Und nach den Nachrichten, die uns aus Paris zugegangen sind, können wir die Einigung der verschiedenen Gruppen zwar noch nicht als vollendete, aber als der sicheren Vollendung zueilende Thatsache bezeichnen. „Führer“ wie Mannschaften haben einander die Hand gereicht, und in wenigen Wochen wird die Einigung sich auch formell vollzogen haben. —

Im Anschluß an vorstehendes veröffentlichten wir folgenden Brief, der uns soeben aus Paris, d. d. 27. Dezbr., zugegangen ist:

„Ein neuer Schritt zur Herbeiführung eines gemeinsamen einheitlichen Vorgehens sämtlicher sozialistischer Gruppen Frankreichs ist gethan worden. Der Rufus Vallants, Baudins und ihrer Freunde zur Gründung einer sozialistischen Aktionsliga hat bei allen Fraktionen vollen Anklang gefunden. Ueber die erste vertrauliche Besprechung, die am 22. Dezember stattfand, berichtet der blaugelbe „Parti Socialiste“ folgendes: „Der Einderufung hatten fast alle Bürger, die sie empfangen hatten, Folge geleistet, und in der Versammlung, welche Donnerstag Abend stattfand, waren die verschiedenen sozialistischen Parteien sämtlich vertreten. Nach einem Austausch der Ansichten über die gegenwärtige Lage und über die Thätigkeit, die man unternehmen könnte, beschloß die Versammlung der in der Bildung begriffenen Liga den Namen „Liga der revolutionären That zur Herbeiführung der sozialen Republik“ (Ligue d'action révolutionnaire pour l'avènement de la république sociale) zu geben. Eine neue Zusammenkunft wird in nächster Zeit stattfinden.“ — Dies gegenseitige Sichanhörten der sozialistischen Gruppen ist um so mehr zu begrüßen, als im nächsten Jahre zwei wichtige

Wahlkämpfe geliefert werden müssen. Im Mai finden die Pariser Stadt- und im August die allgemeinen Kammerwahlen statt.“

Die Liga wird unseres Erachtens schon vor dem 1. Mai Arbeit bekommen. Und wir halten es auch für sehr nöthig, daß die Arbeiter nicht das Größte des Mandats der jetzigen Deputirtenkammer abwarten, sondern die sofortige Auflösung der alten Kammer zu erzwingen suchen. —

Auch in Paris dynamisch es wieder. In einer Polizeiwachtstube fand heute Vormittag eine Explosion statt, die jedoch niemand verletzte. Die Einen behaupten, es sei ein „Fussel“ gewesen (durch Entzündung von entwichenem Gas), die Andern, es liege ein „anarchistischer Attentat“ vor. Da die Herren Constans und Andrieux im Augenblicke sehr thätig sind, und da ein Attentat ihnen sehr in den Kram paßt, so ist ihre intellektuelle Urheberschaft nichts weniger als unmwahrscheinlich. Navachols sind ja leicht zu haben, wenn man Polizei-Leiter gewesen ist und sich auf die Polizeigeheimnisse versteht. —

Die skandinavische Idee. Die drei Länder: Norwegen, Schweden und Dänemark werden in ihrer Gesamtheit Skandinavien genannt. Die Bevölkerung ist gleicher Abstammung, die Sprache nur dialektisch verschieden — weniger als z. B. Hochdeutsch und Plattdeutsch —; und wie jetzt Schweden und Norwegen, so waren früher eine Zeit lang Dänemark und Schweden vereinigt, und fast ein Jahrhundert hindurch — von 1488 bis 1624 — waren sogar alle drei Staaten durch die sogenannte „Kalmarsche Union“ unter einem gemeinsamen Oberhaupt. Jetzt taucht nun die sog. skandinavische Idee wieder auf, d. h. der Gedanke einer Einigung der drei skandinavischen Staaten. Das immer unheiliger werdende Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen, die Unzulänglichkeit der dänischen mit ihrer Regierung, die Unzulänglichkeit der politischen Einrichtungen in den drei Ländern — dies alles ist Wasser auf die Mühle des Skandinavismus, der selbstverständlich nur in republikanischer Form verwirklicht werden kann. —

Parteinachrichten.

Mit welcher Heiligkeit unsere Genossen besonders in Sachsen und theilweise auch in den thüringischen Staaten gekämpft wird, dafür haben wir schon oft Beweise beibringen vermocht. Jetzt wird uns wieder ein neuer, recht drastischer Fall aus Frankenhäusern am Kupfsäuer berichtet. Bei den letzten Gemeinderathswahlen erlangten dort unsere Genossen bekanntlich den Sieg, indem ihre 8 Kandidaten gewählt wurden. Darüber natürlich großer Kummer bei dem Ordnungsbüro! Die Majorität war aber unbestreitbar, eine Ordnungsbildung bei der Wahl auch nicht vorgekommen, und so schien sich das „Unglück“ nicht abwenden lassen zu können, daß die drei „Rothen“ ins Rathhaus einzogen. Da, im letzten Augenblicke, machte ein fündiger Kopf noch eine Entdeckung, durch welche man hofft, wenigstens den einen der Gewählten von der Rathstube fernzuhalten. Im § 54 der Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist nämlich unter anderem bestimmt, daß wählbar nur solche „männliche Bürger sind, die sich eines guten Zeugnisses erfreuen“. Hier ist der Punkt, wo man glaubt, einsehen zu können, denn — doch hier wollen wir das Alles nicht selbst reden lassen, in welchem dem von seinen Mitbürgern in den Gemeinderath Gewählten mitgeteilt wird, daß nicht anzunehmen ist, daß er sich eines geschäftlichen und wirtschaftlichen Betrages befähigen wird, weshalb ihm die Wählbarkeit abzuschneiden sei. — Durch was ist nun der Reumund dieses Mannes beeinträchtigt? Dadurch, daß eine Bestrafung durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts vom 11. Juli 1888 wegen Beamteneinleitung mit 30 Mark Geld cont. 8 Tagen Gefängnis erfolgt ist. — Durch Urteil desselben Gerichts vom 30. Oktober 1889 ist er wegen Uebertretung der Verordnung über die Schulversammlungen vom 17. Dezember 1882 mit 3 Mark ev. 2 Tagen Haft bestraft worden. Durch Strafbefehl des städt. Amtsgerichts vom 5. November 1889 ist er mit 33 Mk. ev. 23 Tagen Haft bestraft, welche Strafe jedoch auf 6 Wk. gemindert worden ist. — Das sind die Verdorren und Strafen, welche den „guten Reumund“ des Gewählten verurtheilt haben, so daß man ihm verweigert, sein Amt auszuüben. Nichts sagende Ordnungsbüro, wie sie eine mißgünstig gestimmte Behörde einem politischen „Anrührer“ alle Tage aufzubringen kann, sollen genügen, um den Reumund eines Mannes so zu beeinträchtigen, daß er nicht mehr fähig sei, ein öffentliches Amt zu bekleiden! So etwas ist eben doch nur bei und in Deutschland möglich, wo ja auch Krähwinkel liegt.

Protestversammlungen gegen die Militärvorlage sind weiter abgehalten worden in Derlinghausen (Hes. St. m. K. Bielefeld) und Hamburg. In letzterem Orte, sowie in dem benachbarten Wilmsharber, wurden am 28. Dezember insgesamt zehn Massenversammlungen abgehalten, welche einstimmig folgende beide Resolutionen faßten:

I. In Erwägung, daß der Militarismus, welcher auf Europa lastet, die größten volkswirtschaftlichen Gefahren in sich birgt und die Nationen dem Bankrott entgegenreißt, sowie er auch die Quelle steter Kriegsgefahr bildet, — daß er andererseits den Zweck hat, gegen die Völker selbst sich zu kehren und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu verewigen, —

in Erwägung, daß die ununterbrochen gestiegenen Militäraufgaben Deutschlands das arbeitende Volk in seiner Stenerkraft am stärksten getroffen haben, und jede neue Besteuerung nothwendiger Konsumartikel zu größerer Verarmung der arbeitenden Volksklassen führt, —

in Erwägung, daß jede vermehrte Einkessung der gesunden, thätigsten Männer in die ruhende Armee vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt nur ein verhängnisvoller Fehler ist,

protestirt die heutige Volksversammlung gegen jede geplante Vermehrung des Militärs und die dadurch indirekt werdende Erhöhung von Zöllen und Verbrauchs- und indirekten Steuern, — und erwartet, daß der demnächst zusammentretende Reichstag in diesem Sinne beschließt.

II. In Erwägung, daß die bisherige Gestaltung des Hamburgischen Staatswesens sich als den Interessen der Gesamtbildung durchaus schädlich erwiesen hat, weil die in Gesetzgebung und Verwaltung allein einflussreiche Amdierheit weder den Willen noch die Fähigkeit gezeigt hat, auch nur den schmerzhaften, das Volk schwer bedrückenden Mißständen zu steuern, wofür die Cholera-Epidemie mit ihren entsetzlichen Folgen für alle Kreise der Bevölkerung den entscheidendsten Beweis erbracht hat;

in weiterer Erwägung, daß die politische Rechtslosigkeit der großen Masse allen nicht in Klassenherrschschaft besangenen Rechtsansparungen widerspricht und mit einem modernen Staatswesen unvereinbar ist; daß das höchste Recht des Menschen, sein Selbstbestimmungsrecht, dadurch in schamlichster Weise unterdrückt und die Masse einer die Gesamtheit schwer schädigenden Bevormundung seitens der bestehenden Amdierheit unterstellt wird, fordern die heute versammelten Einwohner Hamburgs zunächst die demokratische Neugestaltung des ganzen Staatswesens auf Grundlage des allgemeinen Gleiches, direkten und geheimen

Wahlrechts für alle Staatsangehörigen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Gemeindewahlen. Sächsische Wahlergebnisse. In Ortmannsdorf wurden von den Unanfassigen zwei Sozialdemokraten in den Gemeinderath gewählt, darunter ein Sozialdemokrat. Diefem ist nun eröffnet worden, er könne an den Schulvorstands-Sitzungen nur teilnehmen, wenn er der Kirche wieder beitrete. Der Genosse lehnte das natürlich ab und wird den Entschluß der höheren Behörden anrufen. Wie die „Sächs. Arbeiter-Zeitung“ mittheilt, ist in einem gleichartigen Fall bereits einmal zu gunsten des Beiswerdeführers entschieden worden. Das Schulgesetz diente auch thatsächlich nicht den geringsten Anhalt dafür, daß Dissidenten vom Schulvorstande ausgeschlossen werden könnten. — In Raschau bei Schwarzenberg legten sämtliche 7 sozialdemokratische Kandidaten mit ansehnlicher Mehrheit. — In Oberplanitz bei Zwickau wurden in der Klasse der Hausbesitzer und der Unanfassigen die Kandidaten unserer Partei mit 58—60, bzw. 212 und 213 (von insgesamt abgegebenen 220) Stimmen gewählt. — Ein ganz besonders glänzender Sieg war in Niederplanitz zu verzeichnen. Dort erhielten unsere beiden unanfassigen Kandidaten von 427 überhaupt abgegebenen Stimmen 419 und 422, und wir haben nunmehr in der Klasse der Unanfassigen sämtliche Sitze erobert. In der Klasse der Anfassigen errangen wir die ansehnliche Minorität von 40—42 gegen 50—88 gegnerische Stimmen. Bei der Wahl der Unanfassigen in Marienthal belamen unsere beiden Kandidaten von 220 abgegebenen Stimmen 164 und 167. Weiter wurden die in Pölsitz unsererseits aufgestellten Kandidaten gewählt; ebenso der als Gemeinderaths-Vertreter in Reudersfel bei Rüssen aufgestellte Kandidat. Er erhielt 50, der Gegner 19 Stimmen. Bei der Gemeinderaths-Wahl in Thalheim erhielten die vom sozialdemokratischen Wahlverein aufgestellten Kandidaten, Gutsbecker Paul Bonis 340, Hausbesitzer J. Scherzer 339 und die Unanfassigen G. Kurig 342 und J. Schletter 333 Stimmen. Auf die gegnerischen Kandidaten entfielen nur 182—184 Stimmen. Der Thalheimer Gemeinderath besteht nunmehr vollständig aus Sozialdemokraten. Wenn man bedenkt, daß die Gegner sehr große Anstrengungen machten, um den Sieg zu erlangen, während unsere Genossen sich auf das Austragen von Stimmzetteln beschränkten, so ist das Resultat für die Gegner geradezu niederschmetternd, zumal in Folge der mangelhaften Erwerbsverhältnisse viele Genossen ihres Wahlrechts beraubt waren. — Wie in Gölitz bei Riesa, wofür bereits berichtet wurde, legten die sozialdemokratischen Kandidaten auch in dem benachbarten Fischergasse. Dort ist der Ausfall der Wahl noch dadurch bemerkenswerth, daß ein Führer der sogenannten „Reisstreuer“ nur halb so viel Stimmen bekam, als unsere Kandidaten erhielten.

Zweck Anstellung eines sozialdemokratischen Reichstagskandidaten für den Wahlkreis Schweidnitz-Striegau findet am Nachmittage des 1. Januar im Goshofe Reudersfel in Freiburg eine öffentliche Parteiversammlung statt. — Die Apoldaer Parteigenossen erklärten sich in der Versammlung am 27. Dezember einstimmig mit dem Vorschlage der Genossen aus dem 1. weimarschen Wahlkreise einverstanden, wonach als Reichstagskandidat dieses Kreises der Genosse A. Daudert-Apolda ausersuchen ist.

Mit den Beschlüssen des Berliner Parteitages erklärten sich ferner einverstanden die Parteigenossen in Apolda.

Parteiangelegenheiten. Ebersfeld: Jahreseinnahme 1889, 290,96 M. früheren Kassendefizites 2822,93 M., Ausgabe 3706,83 M. darunter 1700 M. an die Parteihauptkassa. Kosten des Bierbrotloths 701,88 M., 220 M. an das rheinische Agitationskomitee. Der Vertrauensmann Ullensbaum erhielt in der Parteiversammlung am 27. Dezember einstimmig Entlastung und wurde wiedergewählt. Die „Unabhängigen“ hatten seiner Zeit gegen ihn das Gerücht ausgebreitet, er beziehe für seine Thätigkeit Subventionen aus der Ebersfelder Parteikasse. Wie die Neovisionen bestätigten können, hat Ullensbaum für seine Bemühungen niemals eine Aufschädigung erhalten.

Apolda: Jahreseinnahme 692,20 M., Ausgabe 668,02 M. Dabei sind die anlässlich der Gemeinderathswahl eingegangenen Gelder nicht gerechnet; mit diesen zusammen beträgt die Einnahme ca. 800 M., bei den unzulänglichen Erwerbsverhältnissen ein Beweis für die große Opferwilligkeit der Arbeiter.

Sozialdemokratische Presse. Vom 1. Januar ab erscheint die Kölner „Rheinische Zeitung“ wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends zum Preise von monatlich 60 Pf. Jetzt wird sie wöchentlich zweimal für monatlich 40 Pf. herausgegeben.

In Lemberg erscheint neu die „Arbeiterstimme“ (Blat Robotniczy), Organ der jüdischen Arbeiterpartei. Das Blatt wird in deutscher Sprache, jedoch mit hebräischen Lettern gedruckt und monatlich zweimal herausgegeben. Bezugspreis 30 Kreuzer pro Quartal. Expedition Lemberg, Goltzowskij-Platz 1, 9.

Agitationstouren unternahmen während der Weihnachtsfeierstage Dresdener Parteigenossen nach den Ortshäusern Leitz, Peterwitz, Schweinern, Simsdorf, Weide, Prosch und Hünien. — In Apolda fanden während des abgelaufenen Vermählungsjahres vier größere und 13 kleinere Versammlungen statt.

Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer“ brachte in seiner Freitagnummer über eine Versammlung des Berliner Buchdruckervereins einen Bericht, in dem es u. a. heißt:

Anschließend an den Bericht wurde die Anfrage gestellt, ob es auf Wahrheit beruhe, daß der Kollege Dominik aus Frankfurt a. M. auf der Konferenz die Mittheilung machte, daß auf Veranlassung des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei in der dortigen Parteidruckerei die bisherige neunstündige Arbeitszeit in eine zehnstündige umgewandelt worden sei mit der Motivierung, daß Schneider und Handschuhmacher ja auch zehn Stunden arbeiteten. Das betreffende Schreiben des Parteivorstandes solle vom Kollegen und Genossen Fischer unterzeichnet sein. Die Anfrage wurde dahin beantwortet, daß es sich leider so verhalte.

Die Redaktion der Frankfurter „Vollstimme“ schreibt hierzu:

Wir wollen in dieser Angelegenheit den beteiligten Genossen in keiner Weise vorgreifen, und begnügen uns deshalb mit folgender Berichtigung: 1. In der Druckerei der „Vollstimme“ (nur diese kann gemeint sein), besteht noch bis auf diesen Tag die neunstündige Arbeitszeit und wird auch weiter beibehalten werden. 2. Als seitens einiger Vorstandsmitglieder eine etwaige Umänderung der Arbeitszeit auf zehnstündige Dauer, die in Frankfurt jetzt allgemein üblich ist, zur Sprache gebracht wurde, ist dies von keiner Seite in der Weise begründet worden, wie es in jener Versammlung berichtet ist. Damit erledigt sich für uns die ganze Angelegenheit.

Briefkasten der Redaktion.

Berichtigung. Im Artikel „Aus Jahrg.“, dritte Seite des gestrigen Hauptblattes, ist Zeile 7 von oben anfangend „die Schwarzen“ zu lesen „den Schwarzen“.

M. R. in B. Können wir Ihnen nicht mittheilen, da wir es selbst noch nicht wissen.

bedeckte die Stufen der hohen Freitreppe, und auf jeder Stufe stand ein gallonirter Diener so starr wie eine Statue.

„Diese Prozedur!“ murmelte Du Roy. Er suchte die Köpfe, das Herz von Reid gemartert.

„Schweig lieber und mach' es ebenso,“ erwiderte seine Frau.

Sie traten ein und gaben den vorkretenden Kammerdienern ihre schweren Ueberzüge ab.

Mehrere Frauen wickelten sich mit Hilfe ihrer Gatten eben auch aus ihren Pelzen. „Ach wie schön, wie herrlich!“ hörte man flüstern.

Das gemaltige Vestibül war mit Gobelins ausgeschlagen, die das Abenteuer des Mars und der Venus darstellten. Zur Rechten und zur Linken gingen die beiden Arme einer monumentalen Treppe empor, die sich im ersten Stock wieder vereinte. Das Geländer war eine wunderbare Arbeit in Schmiedeeisen, seine alte Vergoldung warf ein diskretes Leuchten auf den Lauf der Stufen aus rothem Marmor.

Am Eingang zu den Salons standen zwei kleine Mädchen, die eine in rosigem, die andere in blauem Columbiandestoff und boten den Damen Souquets an. Man fand das reizend.

In den Salons herrschte schon Gewühl.

Die meisten Damen waren in Promenadentoufette, um anzudeuten, daß sie bisher nur wie zu einer Sonderausstellung gekommen seien. Nur diejenigen, die zum Tanz dableiben wollten, trugen Ballkostüme.

Frau Waller hielt sich in Kreise von Freundinnen im zweiten Zimmer auf und erwiderte den Gruß der Gäste. Viele konnten sie gar nicht und gingen in den Räumen wie in einem Museum umher, ohne sich um die Herren des Hauses zu kümmern.

Als sie Du Roy erblickte, wurde sie bleich und machte eine Bewegung, als wollte sie zu ihm gehen. Doch blieb sie unbeweglich und wartete. Er grüßte sie zerknirschend, während Modelleine sie mit Artigkeiten und Komplimenten überhäufte. Georges ließ seine Frau bei der Frau Direktor zurück und tauchte in der Menge unter, um die boshaften Bemerkungen, die dort gewiß ausgetauscht wurden, zu genießen. (Fortsetzung folgt.)

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung

Theater.
Freitag, 30. Dezember.
Spernhaus. Die Jahreszeiten. Bajazet (Pagliacci).
Schauspielhaus. Die Braut von Messina, oder: Die feindlichen Brüder.
Gefängnis-Theater. Schulden.
Berliner Theater. Goldfische.
Wallner-Theater. Die große Glocke.
Evoll's Theater. Die lustigen Weiber von Windsor.
Deutsches Theater. Die Jüdin von Toledo.
Viktoria-Theater. Die Reise um die Welt in achtzig Tagen.
Königs-Theater. Familie Pont-Biquet.
Neues Theater. Der verlorene Sohn.
Friedrich-Wilhelmstadt Theater. Der Millionenontel.
Adolph Ernst-Theater. Modernes Babylon.
Thomas-Theater. Der Notthelfer.
National-Theater. Die Quisquid.
Alexanderplatz-Theater. Der Straßenjunge von Paris.
Apollon-Theater. Spezialitäten-Vorstellung.
Theater der Reichshallen. Spezialitäten-Vorstellung.
Winter-Garten. Spezialitäten-Vorstellung.
Kaufmann's Variété. Spezialitäten-Vorstellung.
Gebäude Richter's Variété. Spezialitäten-Vorstellung.

Adolph Ernst-Theater.
Zum 6. Male:
Modernes Babylon.
Gesangsspiele in 3 Akten v. Ed. Jacobson und W. Mannstädt. Coupletts theilweise von G. Gössa. Musik von G. Stollens. In Scene gesetzt von Adolph Ernst.
Mumme: Adolph Ernst. Felle: Hugo Hasskerl. Cisse: Angéla Virag. Dr. Papp: Paul Hambrook. Stella: Ely Bender. Lamberl: Oscar Löber. Pieper: Carl Weis. Bummel: Guido Felscher. Olga Schmiedel: Anna Bäckers. Freia: Ida Schlüter. Gulda: Lilly Roger. Wanda: Olga Engel. Auguste: Alma Seemann. Suzu: Heinrich Fischbach. Gastspiel: Edmund Schmasson. Frau Bennenwig: Rosa Lid. Wilhelm Herz: Ernst Kettner.
Kassen-Gröffnung 6 1/2 Uhr. Anfang der Vorstellung 7 1/2 Uhr.
Morgen: Dieselbe Vorstellung.

American-Theater.
Jeden Abend jubelnder Beifall!
Die Trockenwohner,
oder "Das Kind in der Kommode",
parodistisch-realistischer Vorgang im Keller, beobachtet vom Dose aus, von Oscar Wagner.
Bendix in seiner Saison-Nummer
Man merkt's am Gang, Da is was mang!
Auftreten sämtl. Spezialitäten.
Anfang 7 1/2 Uhr. Entree 75 Pf.
Sonntag 6 Uhr.

Passage-Panopticum.
1-2-3
neues Wunder.

Castan's Panoptikum.
Neue Musik:
Lotosblume.
Fantoche-Theater.
Vorstellungen v. 11-1 u. v. 4-9 1/2 Uhr.
Ohne Extra-Entree.
Entree 50 Pf., Kinder 25 Pf.

Karpen-Neujahrskarten.
Ausfischen und Schießen heute Abend bei G. Wächter, Briegerstr. 22.
Neujahrskarten.
Wünsche u. Scherze nur f. Händler und Wiederverkäufer enorm billig bei C. Schipke & Co., Plan-Ufer 96, an der Kottbuser Brücke. 1896b

Circus Renz.

(Karlstraße.)
Freitag, den 30. Dezember 1892,
Abends 7 1/2 Uhr:

Gr. Komiker-Vorstellung
mit bes. gewähltem humor. Programm. u. a. hervorzuheden: **Mr. James Phillis** m. d. Schulpferde **Markir. Cyd**, in der hohen Schule ger. v. Herr **Gaberol**. Eine Wioner Damenkapelle, ohne Konkurrenz. **Fahnen-Mandvör**, ger. v. 16 Damen. **Austr. d. Glorw's Misko**, **Little Wood**, **Gehr. Gelli** etc.
Zum Schluss: **Auf Helgoland**. Ballet v. 82 Damen. **Neue Einlagen**: u. a. **Aufzug der Leib-Garde-Artillerie**.
Morgen, Sonnabend, Ab. 7 1/2 Uhr: **Grosso Vorstellung**.
Sonntag, 1. Jan. 1893: 2 grosse Festvorstellungen. Nachmittags 4 Uhr (1 Kind frei): **Die lustigen Heidelberger**. Abends 7 1/2 Uhr: **Mr. James Phillis** und **Ant Helgoland**.
Fr. Renz, Direktor.

Mittwoch, 11. Januar:
Letzte Vorstellung.
Circus Corty-Althoff.
Berlin, Friedrich-Karl-Platz, Ecke Karlstraße.
Freitag, den 30. Dezember, Abends 7 1/2 Uhr:

Gr. Komiker-Vorstellung.
u. a. **Auftreten sämtl. Clowns**. Vorf. der 5 **dress. Elephanten** durch **Mr. Thompson**. Größte **Neuheit**: Der **Elephant Modoc** am **Schellen-Plano**. **Baronessa de Walberg** mit dem **Schulpsferd Norfolk**. **Außerd. Austr. sämtl. Spezial.**, **Reiten u. Vorf.** bestdress. **Schulpsferd u. Freispielferde**.
Morgen, Sonnabend: **Doppel-Parforcevorstellung**. — Sonntag: 2 Festvorstellungen. 4 Uhr (1 Kind frei) und 7 1/2 Uhr.

Feen-Palast
Burgstraße, neben der Börse.
Welt-Kokal Berlin, 5000 Pers. fassend.
Täglich:
Spezialitäten-Vorstellung
mit großem Programm.
Anf. Wochent. 7 1/2 Uhr, Sonnt. 6 Uhr. Kassenöffnung 1 Std. vorher.
Entree 50 Pf.

Kaufmann's Variété
Am Stadtbahnhof Alexanderplatz.
Große
Spezialitäten-Vorstellung.
Soenrs Lenth, Salon-Abtheilungen.
Bernhard-Trio, Parterre-Abtheilungen.
Mij Ophelia, mit ihren drei ersten Cacabus.
Clown Richard, Schnellzeichner und mit seinem Gänse-Prunk.
The Raatwoods, Phantastische Tausel-Burlesque.
Theod. Zierath, Original-Pannemann bildhäßliche Soubrrette.
Clara Antoni, sowie Auftreten sämtlicher engagierter Spezialitäten.
Anfang Wochentags 8 Uhr.

Etablissement Buggenhagen.
Täglich: **Instrumental-Konzert.**
Großer Frühstücks- u. Mittagstisch. Spezial-Auswahl von **Vahrenhofer Lagerbier**, hell und dunkel.
An **Sonn- und Festtagen** findet das **Konzert** in den **oberen Sälen** statt.
Entree Wochent. 10 Pf. Sonnt. 25 Pf.
Säle für **Versammlungen**, **Kommerse**, **Festlichkeiten** etc.

Gratweil's Bierhallen
Kommandantenstraße 77-79.
Täglich:
Germania-Konzert- u. Kouplet-Sänger.
Wochentags frei.
Sonntags 30 Pfennig.
Kinder 10 Pf.
Gr. Frühstücks- u. Mittagstisch.
Zwei Säle
zu **Versammlungen** und **Vergnügungen** sowie 6 **Billards** und 3 **Regelbahnen**.
F. Sadtke.

Schmiedel's Festsäle,
Alte Jakobstr. 32,
neben dem **Thomas-Theater**.
Empfehle meine elegant ausgestatteten **Säle**, elektrisch beleuchtet, **Theaterbühne** etc. zur **Abhaltung** jeder Art **Festlichkeiten** unter **koustanten Bedingungen**.
G. Schmiedel Wwe.

Am 27. d. M. verstarb unser Genosse,
der Bauarbeiter

Hermann Lüderitz.
Derselbe hat rührigen Antheil an der politischen, sowie an der gewerkschaftlichen Bewegung gehabt, hauptsächlich während des Sozialistengesetzes.
Die Genossen werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.
Die Beerdigung findet am Sonntag, den 1. Januar 1893, Mittags 1 Uhr, von der Königl. Charitee (Neues Thor) aus statt.
Um rege Betheiligung bitten
Die Vertrauensmänner
des **6. Verl. Reichstags-Wahlkr.**

Todesanzeige.
Am 27. d. Mts. verstarb nach halbjährigem Krankenlager der Mitbegründer des Sozialdemokratischen Wahlvereins für den 6. Berliner Reichstags-Wahlkreis, der Genosse
Hermann Lüderitz.
Die Beerdigung findet Sonntag, Mittags 1 Uhr, von der Charitee (Eingang am Neuen Thor) statt.
Die Mitglieder des Wahlvereins werden ersucht, sich zahlreich zu betheiligen. **Der Vorstand.**

Dankfagung.
Allen Freunden und Bekannten sowie den sämtlichen Arbeitern der Fabrik von **Julius Pintsch** und dem Gesangsverein **Sanges-Echo**, welche meinem lieben Mann, dem Metallarbeiter **Paul Gersdorf**, das letzte Geleit gaben, sage ich hiermit meinen aufrichtigen Dank. Die trauernde Wittwe nebst Kindern.

Achtung!
Allgem. Arbeiterinnen-Verein.
Die **Silvesterfeier** des Vereins findet bei **Otto Klein**, Schönleinstr. 6, statt.
Gäste willkommen. — Entree wird nicht erhoben.
Zugleich allen Mitgliedern ein frohliches und gesundes Neujahr.
Um zahlreichen Besuch bittet
102/18 **Der Vorstand.**

Achtung! Nirdorf. Achtung!
Den Maurern und Bauern zur Nachricht, daß von jetzt ab jeden Sonntag Vormittag im Restaurant von **Max Niels**, Lessing- u. Bismarckstr.-Ecke, Nr. 15, Morgensprache stattfindet. Also Kollegen, Einigkeit macht stark.
750b **Mehrere Kollegen.**

Achtung! Wilmersdorf!
Vom 1. Januar 1893 ab übernimmt **Wittwe Reuter** die Verbreitung des **"Vorwärts"** und **"Volkblatt"**.
Wir ersuchen sämtliche Genossen von **Wilmersdorf**, im Interesse der pünktlichen Zustellung sich im Laufe dieser Woche vom **Spezial-Vertrieb** abzumelden und bei der **Wittwe Reuter**, Berlinerstr. 199, ihre Zeitungen zu bestellen. Abonnements auf **"Vorwärts"**, **"Volkblatt"**, **"Der wahre Jakob"** und **Broschüren** nehmen entgegen:
Fritz Feinmann, Sigmaringenstr. 32.
Karl Lüd., Wilhelmstraße Nr. 96.
Gustav Reuter, Berlinerstr. 29.
Julius Drob, Berlinerstr. 114.
Der Vertrauensmann
Fritz Feinmann.

Herm. Hammel
Destillation
"Zu den drei Kronen"
Prinzessinnenstr. 15, Ecke Oranienstr.
empfehlen: 8496L
Rum, Cognac, Arac, Grog, Punsch, Glühwein-Essenz.

Hugo
Berliner, Rosenthalerstraße 57, empfiehlt: **Jamaica-Rum** pr. Liter von 80 Pf. an. **Feiner Jagbar** pr. Liter 90 Pf. **Feiner Nordhäuser** pr. Liter 70 u. 90 Pf. **Punsch-Extract** 150 Pf. **Berliner Getreide-Kümmel** 80 Pf. ohne Flasche. **Stonsdorfer Orgel**, 70 Pf. ohne Flasche, und 56 versch. Sorten, bekannt bester Qualität. 8459E

Franz Beyer, **Chaussee-straße 103**, empfiehlt: **Rum, Cognac, Punsch, Grog u. Glühwein-Essenz**, sowie sämtliche **Weine u. Liqueure** zu **Engrospreisen.** 8471E

Halbfleisch von 40-50 Pf. **Gr. Säugethier** 50-60 Pf. pro Pfund täglich
Auguststr. 50a.

Edw. Munch, **Gemälde-Ausstellung**
Friedrichstr. 59/60, Equilab-Palast.
Gröf. 10-8 Uhr. Entree 50 Pf.
Fabrikraum 3. verm. Gitschinerstr. 64.

Arbeiter-Bildungs-Schule.
Lehrplan für das Winterhalbjahr.

(I. Quartal 1893.)
Die Stunden fallen wie bisher Wochentags von 8 1/2 bis 10 1/2 Uhr Abends. Sonntags von 10 bis 12 Uhr früh.

	Nordschule. Müllerstr. 179a.	Südschule. Fogelsbergerstr. 43.	Ostschule. Markusstr. 31.	Südost-Schule. Reichenbergerstr. 133.
Montag	—	Physiologie.	—	Buchführung u. ob. Rechnen.
do.	—	—	—	—
Dienstag	—	—	—	—
do.	—	—	—	—
Mittwoch	—	—	—	—
do.	—	—	—	—
Donnerstag	—	—	—	—
Freitag	—	—	—	—
do.	—	—	—	—
Sonnabend	—	—	—	—

Die mit * bezeichneten Stunden werden mit Benützung der Doppelräume erteilt.

Für alle vier Schulen: an jedem Sonntag Vormittags 10-12 Uhr: **National-Oekonomie** in den „Armin-Hallen“, Kommandantenstr. 20.

Unterricht für Nachtarbeiter: Nachmittags von 2 1/2 bis 4 1/2 Uhr.

Ostschule. Markusstr. 31. **Nordschule.** Müllerstr. 179a.

Buchführung u. Rechnen.

Für sämtliche Lehrfächer werden neue Schüler und Schülerinnen aufgenommen.
Die Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder kann an entstehenden **Zahlstellen**, deren je eine auch in jeder Schule errichtet ist, erfolgen. Dasselbe wollen auch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Unterricht ihre **Schularten** einlösen. Beitrag mindestens 25 Pf. monatlich, Schulgeld monatlich 50 Pf. An den mit * bezeichneten Zahlstellen sind auch **Billets** zur **Urania** à 25 Pf. (welche letztere dann nur noch eine Nachzahlung von 25 Pf. bedingend) gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches zu haben.
Die Zahlstellen sind folgende:

- S.**
Südschule, Fogelsbergerstr. 43.
Börner, Ritterstr. 108.
Gründel, Dresdenerstr. 116.
Klein, Schönleinstr. 8.
Ehrenberg, Annenstr. 14.
- SO.**
Südschule, Reichenbergerstr. 133.
Kohr, Köpckeplatz 129.
Schulz, Admiralsstr. 40a.
Ulrich, Brangelstr. 84.
Zabel, Raunauerstr. 88.
Schayer, Reichenbergerstr. 54.
Fallorke, Brangelstr. 16.
- SW.**
Grabe, Mariendorferstr. 10.
Kirchner, Junferstr. 1.
Gospel, Rappachstr. 1.
Antrick, Steinmetzstr. 60.
- O.**
Ostschule, Markusstr. 31.
A. Böhl, Nördendorferstr. 8.
E. Böhl, Frankfurter Allee 74.

Zahnarzt Rob. Wolf, Brunnenstr. 4 (Rosenth. Th.). Künstl. Zähne v. 2 M. an. Plomb. v. 1,50 M. an. Schmerzl. Zahn- u. Reinigung d. Zähne 1 M. Sprechst. 8-7 786b

Sozialistische Neujahrskarten
in großer Auswahl empfiehlt **Th. Mayhofer Nachf.**, Berlin N., Weinbergsweg 15b.

Spielwaren.
R. Kohhardt, Brandenburgstraße 3.
Große Auswahl von Neujahrskarten.

Glühwein- u. Punsch-Extract
ganz vorzüglich, à Literflasche M. 1,60.
Jamaica-Rum, echter Verschnitt und Fagon, Literflasche M. 1,10, M. 1,60, M. 2,10. 802M
Eugen Neumann & Co.,
Bellevue-Platz 6a, Neue Friedrichstr. 81, Oranienstr. 8.

Bruchbänder,
chirurg. Gummiswaren, Gummistrümpfe, Geradehalter, Leibbinden, Spritzen, Suspensor's etc., Umstandsbinden, medicin. Verbandstoffe, Brillen etc., Pincenes, sowie Artikel aller Art zur Krankenpflege empfiehlt [2950L]
J. Ch. Pollmann, gepr. Bandagist, Berlin, 30 Liliensstraße 30.
Lieferant für die vereinigten Hilfs-Krankenkassen.

Sinderwagen. Güttes Lager Berlin S. Mühl. Zimmer an 2 Herren 3. verm. à 18 M. mit Kasse u. Feigen. **Wattfe**, Mariannenstr. 40, III. v. 503R
Arbeitsmarkt.
Arbeiterinnen auf bessere Studien sachen verlangt **Martin**, Reichenbergerstr. 122. 912R
Prägenmeister nach Paris.
Ein Prägenmeister aus der Luxus-papierbranche wird bei hohem Gehalt für Paris gesucht.
Berlinische Werdungen Central-Hotel, Zimmer 145, von 6-7 Uhr Abends. 755E

Soldaten-Mishandlungen in Schwerin.

Die „Eisenbahn-Zeitung“ bringt folgende haarsträubende Mittheilungen, die wir ohne Kommentar wiedergeben:

Vor etwa sechs Wochen wurden wir durch mehrere Zeitschriften auf Vorkommnisse hingewiesen, welche sich während der jüngsten, zehnwöchentlichen Uebung bei der 1. Ersatz-Kompagnie in Schwerin abgespielt haben sollten. Die in den Zeitschriften geschilderten Mishandlungen waren so ungeheuerlicher und zum Theil auch das sittliche Gefühl (im engeren Sinne) so verletzender Art, daß wir von einer Veröffentlichung damals schon deshalb Abstand genommen haben, weil wir es einfach für unmöglich hielten, daß dergleichen Dinge im deutschen Soldatenstande vorkommen könnten.

Nach zehnwöchentlichen Recherchen sind wir heute in der Lage, mit dokumentarisch belegten, nöthigenfalls unter Eid zu erhaltenden Thatfachen an die Öffentlichkeit zu treten. Es geschieht das in Nachstehendem, und zwar in der bestimmten Erwartung, daß die vorgelegte Militärbehörde nicht zögern wird, auf Grund unserer Mittheilungen eine Untersuchung und event. strenge Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

I.

Der damalige Gefreite, jetzige Unteroffizier Heiden kam eines Abends angetrunken aus der Kantine. Der Unteroffizier Heiden kommandirte die Mannschaften, welche sich bereits zur Ruhe begeben hatten, aus den Betten. Wer nicht gutwillig aufstand, wurde mit Wasser benehrt. Als dann mußten sich die Leute in Reih und Glied anstellen, und es wurde nach dem Kommando des Unteroffiziers Heiden barfuß und im Hemde langsamer Schritt geübt. Hierauf wurden die Mannschaften zu Bett geschickt, — weil sie aber nach der Ansicht des Unteroffiziers Heiden nicht schnell genug ihre Betten aufgeschüttelt hatten, wurden sie abermals herauskommandirt und der Marsch begann von neuem, diesmal in einer Stellung, welche der Sittlichkeit Hohn spricht. Nachdem die Mannschaften einige Minuten lang — es werden uns von einer Seite 5—8 Minuten angegeben — in der Stube umhermarschirt waren, wurden sie zwar wieder ins Bett geschickt aber gleich darauf noch einmal herausgeholt, in Reih und Glied aufgestellt und von dem Unteroffizier Heiden zu einer Manipulation kommandirt, welche wir hier nicht einmal andeuten können und uns daher vorbehalten, sie der Militärbehörde auf Wunsch privatissime anzugeben. Nach dieser „Uebung“ durften sich die Leute niederlegen, mußten aber auf Kommando des Unteroffiziers Heiden — schnarchen.

Die Dauer der ganzen Affäre wird uns auf ungefähr eine halbe bis dreiviertel Stunden angegeben und gleichzeitig mitgetheilt, daß dergleichen nicht wieder beobachtet wurde. Die „Marschübung im Hemde“ ist also nur eine ganz einzig dastehende Laune des Unteroffiziers Heiden gewesen. Dagegen ist es noch einige Male vorgekommen, daß der Unteroffizier Heiden die Mannschaften aus den Betten kommandirt und ihnen befohlen hat, ihn — den Unteroffizier Heiden — in Schlaf zu singen ...

II.

Der Unteroffizier Schneberg hat den Rekruten Upliger (Sohn eines wohlhabenden Hofmeisters in Vargeshagen bei Dobbertin) dergestalt an das Ohr geflochten, daß Upliger eine schmerzliche Verletzung am Ohr davontrug. Der Unteroffizier Schneberg hat den Gemüthskranken hinterher zu bestimmen gesucht, über den Vorfall zu schweigen.

In der zweiten Korporalschaft haben sich ferner die Ersahreservisten Teiler und Möbke ohrenkrank gemeldet und sind dieselben entlassen worden, da das eine Trommelfell zerrissen war. Wopon diese schweren Verletzungen herrührten, ist nicht festgestellt worden. — Es ging in der Korporalschaft das (in seinen Einzelheiten und bezüglich der genaueren thatsächlichen Gründe noch näher festzustellende) Gerücht, Schneberg mishandelt seine Rekruten vielfach an einer hier nicht zu bezeichnenden Stelle des Körpers. Er soll das aber nur dann gethan haben, wenn Vorgesetzte in der Nähe waren, also Schläge u. dgl. auszuführen gewesen wären.

III.

Hieran anknüpfend, betonen wir, daß im Dienst überhaupt weniger geschlagen als geprügelt, gezerrt und gestochen wurde. Dem Unteroffizier Heiden war keine Stelle des Körpers zu hart. Er hat den Soldaten Schulz aus Becatel bei Schwerin dergestalt an der Nase geprügelt, daß er etwas Haut von derselben gleich zwischen den Fingern behielt. Auf Befragen des Lieutenants von Borte (nach einer anderen Mittheilung: von Borge), woher Schulz die Verletzung habe, suchte dieser, da er den Unteroffizier Heiden fürchtete, Ausflüchte zu machen. Von dem Offizier dringend ermahnt, die Wahrheit zu sagen, meldete er schließlich, wer ihm die Verletzung zugefügt und auf welche Weise. Ob der Unteroffizier Heiden entsprechend bestraft worden ist, haben wir nicht mit Genauigkeit feststellen können. Von zwei Seiten wird behauptet, Heiden sei mit einem Verweis, mit einem sog. „Rüffel“ davonkommen, da die Sache nicht in dienstlicher Form zur Anzeige gelangt sei.

IV.

Der Unteroffizier Heiden hat während der Instruktionsstunden die Mannschaften vielfach geohrreigt. Leute mit geringer Kraftausdauer, denen Heiden sein militärisches Wissen selbst durch Maulschellen nicht einbläuen vermochte, wurden folgendermaßen behandelt: Die betr. Leute mußten sich hinstellen, die Kniee beugen, den Schemel, auf dem sie gesessen hatten, mit heißen Armen von sich strecken und so lange in dieser Stellung verharren, bis ihnen dicke Schweißtropfen vor der Stirn standen, bis sie am ganzen Leibe wie Gipsenlaub zitterten und sich nicht mehr auf den Füßen zu halten vermochten.

Der Unteroffizier Schneberg hat einen Soldaten Hohnroth während der Instruktionsstunden ebenfalls hieher in Kniebeuge stehen lassen, einmal fast 1/2 Stunde. Dieser Hohnroth bekam übrigens mit dem Seitengewehr auch Schläge auf die rechte Hand, die Hand schmol später an und Hohnroth ist mehrere Tage (die Zahl konnten wir nicht genau feststellen) dienstuntauglich gewesen. Zwei anderen Leuten wurde die Ordre, sich besser zu waschen, dadurch nachdrücklicher gemacht, daß Schneberg ihnen die Ohren wund kniff. Von einer Seite wird und versichert, daß es durchaus nicht ungewöhnliches war, wenn der Unteroffizier Schneberg Morgens in der Instruktionsstunde gleich 5—10 Leute durchprügelte. Es waren in der Korporalschaft des Schneberg überhaupt nur die Lehrer und ein Schloffergehilfe, welche von Prügelstrafen verschont blieben; im Uebrigen wurden Alle täglich — wie unser Gewächsmann sagt — „verhauen“.

V.

Wenn sich jemand im Dienste etwas schlaff zeigte oder wenn er etwas nicht gleich begriffen hatte, mußte sich der Betreffende, sofern er aus der Korporalschaft des Heiden war, bei letzterem auf der Stube melden. Die Strafen bestanden gewöhnlich in dem bereits beschriebenen Kniebeugen und Schemelstreifen, vielfach aber wurde auch von Heiden ein Hundslaus um die Taille angeordnet. Einer unserer Gewächsmänner schildert einen solchen Hundslaus wörtlich wie folgt: „Es ist mir besonders in Erinnerung der Hundslaus, den Brandt und Winter f. B. haben machen müssen. Ge-

freiter (jetziger Unteroffizier) Heiden und (Gefreiter) Bölow standen mit der Klopfspeitsche in der Hand an den Enden des Tisches und jedes Mal, wenn Brandt und Winter im vollen Laufe bei ihnen vorbeistürmten, gab es recht herzhaft einen mit der Klopfspeitsche. Schließlich wurden noch Schemel hingestellt, die sie überspringen mußten. Das Mandor dauerte so lange, bis die Heiden wirklich nicht mehr konnten. Der Winter wäre unbedingt am Schlusse des Kennens, wenn ich ihn nicht aufgefangen hätte, aus Mangel an Lust zur Erde gefallen. Ich selber habe ihn mit meinen Armen aufgehalten, ihm die Halsbinde abgenommen, den Rock aufgeknöpft und ihn niedergelegt. Ich dachte, es würde kein gutes Ende nehmen, denn er zitterte am ganzen Leibe und konnte gar nicht wieder zur Besinnung und zu Lust kommen.“

VI.

Der Unteroffizier Schneberg traktirte die eingezogenen Lehrer seiner Korporalschaft mit Redensarten resp. Schimpfwörtern wie zum Beispiel: „Ich will Euch Himmels die ... schleifen, das Euch z. ...“, „du Satan“, „verfluchtes, dießelbiges Schmelmeisterwort“, „dummer Dewel“, „schickes Dieb“, „Saubund“, „Nas“, „Kacksträbe“, „verfluchte Miststrahl“ u. s. w. Den Lehrer Sch. in B. bei Goldberg haranguirte er mit den Worten: „Ihr Gesicht sieht so braun aus wie ein Hundst. ...“ Auch sei noch erwähnt, daß Schneberg als seinen Wahlspruch gedächert hatte: Einen muß man haben, auf dem man son bischen sitzt.

VII.

Der Unteroffizier Heiden ließ an einem Tage beim Exerciren vor der Kaserne — der inspektionsführende Lieutenant war gerade nicht anwesend — den Soldaten Brandt die Stiefel, welche ihm reichlich groß waren, umziehen, so daß der linke Stiefel auf den rechten Fuß, der rechte Stiefel auf den linken Fuß kam. Darauf mußte Brandt ein halbes Stiefelreisen, das sich von einem seiner Abzüge losgelöst hatte und sehr beschmutzt war, in den Mund nehmen, Rauchen markiren und so exerciren.

Später wurde einmal dieser selbe Brandt krank. Er hatte einen schlimmen Fieber. Damit er aber Zeitweil habe, mußte er auf Befehl des Heiden in der Stube eine ganz bestimmte Anzahl Pflügen greifen und diese dem Heiden, wenn er vom Dienst kam, vorlegen. Als dann ging's ans Beerdigen der Pflügen. Der Spudnapf, in welchem Sand lag, war der Beerdigungspflüge. Brandt mußte die Reichenrede halten. Sie lautete: Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staub! (Heiden sprach dem Brandt diese Worte vor.) Hierauf wurde gefungen: „Wer nur den lieben Gott läßt walten u.“, „Nun laßt uns den Leib begraben u.“, „Jesus meine Zuversicht u.“, u. A.!!! — Und damit diese Beerdigungspflüge der Pflügen auch etwas Militärisches habe, mußten 3 bis 4 Mann mit dem Gewehr dabeistehen und am Schluß das Schießen markiren.

Kommunales.

Stadtverordneten-Versammlung.

Öffentliche Sitzung vom Donnerstag, den 29. Dezember, Nachmittags 5 Uhr.

Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsteher Langethans. Stadtv. Köstler hat sein Mandat niedergelegt. Ueber eine Reihe von Petitionen ohne allgemeines öffentliches Interesse geht die Versammlung nach dem Vorschlage des Petitionsausschusses zur Tagesordnung über.

Die Vorlage betr. die Aufnahme von 3 neuen Straßen 88 a, 88 b und 88 c auf dem Terrain der Lagerhof-Allianzgesellschaft an der Grenz-, Tiefen- und Strellherstraße in die Abtheilung IX des Bebauungsplans soll nach dem Ausschussvorschlage unter der Bedingung genehmigt werden, daß der Rangirbetrieb auf den Lagerhof-Bahngeleisen in der Grenzstraße ganz eingestellt und sonst thunlichst beschränkt werde.

Nach einer kurzen zustimmenden Erklärung des Stadtkonraths G. H. r. e. t. werden die Ausschusshandlungen angenommen.

Die dem Kaufmann Edmund Gläse, Wasserhorstraße 30, gehörige, am rechten Spreesufer oberhalb der Weidendammer Brücke vor dem Minium belegene Schwimm- und Badeanstalt war der Stadtgemeinde von dem Eigentümer für 41 000 M. zum Kauf angeboten worden. Der niedergesetzte Ausschuss hat vom Domänen-Rentamt auf Nachfrage die Auskunft erhalten, daß Bedenken gegen das Bestehenbleiben der Anstalt an dieser Stelle nicht vorlägen, da der Schiffsverkehr dadurch in keiner Weise gestört würde. Da auch bezüglich der etwaigen Verunreinigung des Wassers während des Bades der Ober- und Weidendammer Brücke befriedigender Ausschuss gegeben wurde, empfiehlt der Ausschuss die Annahme der Magistratsvorlage.

Die Versammlung beschließt demgemäß. Eine Reihe von Spezialverwaltungs-Rechnungen wird gemäß dem Antrage des Rechnungsausschusses beschargirt, die Jahresabschlüsse über die Verwaltung der städtischen Wasserwerke und Markthalen pro 1891/92 werden zur Kenntniß genommen und die vorgekommenen Staatsüberschreitungen genehmigt.

Die Theilung der Bezirke der 89. Armenkommission in zwei Bezirke 89a und 89b und der 162b. Armenkommission in zwei Bezirke 162b und 162c wird genehmigt, desgl. die Theilung der Kommissionsbezirke 100a und 107a.

Durch Beschluß vom 10. November er. hatte die Versammlung den Antrag Stadthagen und Genossen:

Den Magistrat zu ersuchen, die für eine geordnete ärztliche Untersuchung und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Gemeindeglieder erforderlichen Einrichtungen zu treffen

dem Magistrat mit dem Ersuchen überwiesen, denselben zunächst der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege zur Vorprüfung zu übergeben, und sodann eine entsprechende Vorlage zu machen. Der Magistrat antwortet auf diesen Beschluß unterm 8. Dezember, daß er, da der Antrag überaus unbestimmt sei, überdies auch eine ausreichende Veranlassung zu besonderen Untersuchungen nicht vorliege, von der Ueberweisung des Antrages an die Deputation sich einen Erfolg nicht versprechen könne.

Hierzu beantragen: 1. Stadtv. Cassel die Aufrechterhaltung des Beschlusses der Versammlung vom 10. d. M. auszusprechen; 2. Stadtv. Singer, die Antwort des Magistrats einem Ausschusse von 15 Mitgliedern zu überweisen und diesen zugleich mit der Prüfung und Berichterstattung über den Antrag Stadthagen zu beauftragen.

Stadtv. Singer: Die Art, wie der Magistrat hier einen Beschluß der Versammlung zurückweist, ist etwas ungewöhnlich und stimmt nicht ganz zu dem so oft vom Magistratsrathe betonten und von der Versammlung immer hochgehaltenen Verhältniß der beiden Körperschaften als Schwesterbehörden. Der in diesem Bescheide angefallene Ton ist mehr der eines Vorgesetzten, als der einer kollegialischen Verwaltung. In welcher Weise der Magistrat mit der Versammlung verkehren will, können wir ihm nicht vorschreiben, wir haben aber das Recht, zu verlangen, daß er, wenn er einen Beschluß der Versammlung zurückweist, wenigstens die Gründe dafür angiebt, nicht aber bloß feinerseits behauptet, der Antrag sei nicht ausreichend begründet. Damit

wird doch der Kampf auf ein ganz anderes Gebiet hinübergeführt. Wir will es übrigens zweifelhaft erscheinen, ob ein Antrag, der an der Spitze der Antragsteller den Namen Meyer l oder Spinoza anstatt Stadthagen getragen hätte, einer gleichen Behandlung ausgesetzt worden wäre (Widerspruch und Unruhe). Es handelt sich indessen garnicht mehr um einen Antrag Stadthagen, sondern um einen Beschluß der Versammlung (sehr richtig!). Was der Magistrat diesem gegenüber mit seinem Bescheide will, werden wir ja wohl noch hören. Er hat doch damit nicht sagen wollen, daß er den Beschluß nicht für wichtig genug hält, um ihm Folge zu geben; oder hat er zu der Deputation so wenig Vertrauen, daß er nicht glaubt, sie könnte mit der gegebenen Anregung irgend etwas anfangen? (Sehr gut!) Der Stadtkonrath Vertram hat f. B. über den Antrag eine volle Schale des Jornes und der Entrüstung ausgeschüttet, weil der Antrag gewagt hatte, vorauszusetzen, daß vielleicht in der städtischen Schulverwaltung nicht alles so glänzend sei, daß man nicht doch in der angeordneten Richtung auf Aenderungen hinwirken möchte. Er hat sich nur als Pädagoge gefühlt und als solcher erklärt, es sei alles vorzüglich, es gebe nichts zu ändern und daher nichts zu unterwerfen. Dieser Standpunkt, den die Versammlung zurückwies, theilen auch nicht alle Pädagogen; eine inzwischen stattgehabte Pädagogenversammlung hat ihrerseits sich für die Nothwendigkeit der hygienischen Ueberwachung der Schulen und der Schüler ausgesprochen. Mit diesen Sachkollegen mag sich Herr Vertram jetzt abeinandersehen. Die Versammlung ist nun in einer eigenthümlichen Lage. Formell ist ja gegen die Stellungnahme des Magistrats nichts zu machen; aber eigenthümlich muß es doch die Bürgererschaft berühren, wenn die eine städtische Körperschaft so stricke die Ansicht der anderen ablehnt. Da wir also den Magistrat zur Ausführung unseres Beschlusses nicht zwingen können, ist es auch mit der Stellung der Versammlung nicht für verbindlich, nochmals bittend an den Magistrat zu gehen, nachdem er einmal unseren Beschluß abgelehnt hat, scheint mir mein Antrag den richtigen Weg zu weisen. Wir lassen danach durch einen von uns konstituirten Ausschuss die Magistratsvorlage einer weiteren Berathung unterwerfen, beauftragen diesen Ausschuss aber auch mit der Erörterung dessen, was der Magistrat abgelehnt hat. Der Ausschuss wird dann auch die sachlichen Gründe des Magistrats kennen lernen, welche die Vorlage vermissen läßt; er soll auch materiell in die Prüfung des Antrages Stadthagen eintreten und uns eventuell bezügliche Vorschläge machen.

Oberbürgermeister Zelle: Der Vorredner bemerkt mit Recht, daß die Vorlage sehr kurz ist und eine ausführliche Motivierung nicht enthält; er überreicht, daß bei der Berathung des Antrages die Magistratskommissionen bereits die Motive, welche den Magistrat zur Ablehnung führten, ausführlich angegeben haben, und zwar nicht bloß von pädagogischer Seite, sondern auch seitens des ärztlich sachverständigen Personals. Was die Klage über den Ton der Vorlage betrifft, so suche ich vergeblich nach einer Schroffheit, die der Kollege Singer darin findet. Beide Versammlungen verhandeln ja in möglichster Kürze miteinander und oft genug bekommt auch der Magistrat nur die Antwort: Die Versammlung lehnt die Vorlage ab (Gezitterzeit). Die Unterstellung, daß es auf den Magistrat von Einfluß gewesen, daß der Antragsteller nicht einer der Majoritätsparteien angehöre, kann ich als unbegründet zurückweisen (Beifall). Endlich wird monirt, daß der Magistrat nicht einmal so viel Konnivenz geübt habe, den Antrag an die Deputation abzugeben. Das wäre doch aber falsch gewesen, wenn der Magistrat einmal ausgesprochen hätte, daß er nach seiner besten Ueberzeugung von den Bestrebungen in der Richtung des Antrages nichts erwarten könne. (Beifall.)

Stadtv. Bergemann: Die Idee des Antrages ist so überaus ungewöhnlich (Zustimmung und Unterbrechungen), daß der Magistrat ganz mit Recht abgelehnt hat, sich überhaupt auf einzulassen.

Stadtv. Fortmann: Wenn der Magistrat keine Gründe angegeben hat, so hat er eben keine angegeben. Der Hinweis des Oberbürgermeisters auf die mündliche Mittheilung der Motive ist hinfällig, denn nach dem diese gegeben waren, hat die Versammlung den Antrag angenommen. (Sehr richtig!) Mit diesen Motiven war die Versammlung also nicht zufrieden. Wozu ist die Deputation denn da, wenn sie diese Frage nicht berathen soll? Ob sie in der Schulverwaltung mitzusprechen hat, ist ja fraglich, aber bei dieser Art der Behandlung muß ja in der Bürgerchaft der Verdacht aufsteigen, daß der Magistrat sich nicht von ärztlicher Seite in die Schulverwaltung dreinreden lassen wolle, weil es den Pädagogen nicht konvenabel erscheint. Der medizinische Sachverständige des Magistrats hat allerdings auch den Standpunkt des letzteren getheilt, aber er ist eine der wenigen Ausnahmen unter den Medizinern, und wenn er nur Arzt und nicht auch Stadtkonrath wäre, stände er wohl auf einem andern Standpunkt (Gezitterzeit und Widerspruch). Die Lehrvereine haben ja auch eine hygienische Ueberwachung der Schulen, eine ganze Reihe von neuen Einrichtungen auf diesem Gebiete für nothwendig erklärt. Woher also dieses Sträuben? Ich bitte, den Antrag Singer anzunehmen.

Stadtkonrath Straßmann: Für eine exceptionelle Untersuchung liegt kein Anlaß vor. Es sind keine außergewöhnlichen Zustände vorhanden und deshalb auch keine außergewöhnlichen Nothmaßregeln erforderlich. Darum hat der Magistrat den Antrag abgelehnt.

Stadtv. Cassel: Die Versammlung hat lediglich eine weitere Erörterung veranlassen wollen und diesen Beschluß hätte der Magistrat respektiren sollen. Es fragt sich doch nur, ob es nöthig ist, mehr als bisher für die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes der Gemeindeglieder sich der Beihilfe von Ärzten zu bedienen. Daß eine besondere Untersuchung ad hoc veranstaltet werden soll, davon steht in dem Antrage nichts, wenn auch ein Theil seiner Freunde von der Auffassung ausgehen mag, daß Uebelstände vorhanden sind, die dringend Beseitigung erheischen. Nach der Lage der Sache müßten jetzt auch die Gegner unseres früheren Beschlusses für denselben eintreten.

Stadtv. Meyer l. behauptet, daß eine bestimmte Fragestellung gar nicht vorliege, vielmehr von der Gesundheitsdeputation erst erwartet werde. (Widerspruch.) Ohne formulierte Fragestellung sei der Antrag ziellos und seine Verhandlung eitel Zeitverschwendung, zumal in einer mit wichtigeren Arbeiten so überlasteten Zeit wie die gegenwärtige.

Die Debatte wird geschlossen. Ueber den Antrag Singer ist namentliche Abstimmung beantragt. Ueber den Antrag Cassel wird trotz des Widerspruchs der Stadtv. Singer und Scheiding zuerst abgestimmt und der selbe abgelehnt. In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Singer mit 60 gegen 47 Stimmen ebenfalls verworfen.

Am 14. Dezember haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten Borgmann und Genossen folgenden Antrag eingebracht:

Die Versammlung wolle beschließen: Um der in immer größerem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit und dem sich hieraus ergebenden Nothstande der Arbeiter nach Möglichkeit zu steuern, ersucht die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat:

1. Die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben — Straßenreinigung, Park- und Gartenver-

waltung, Wasserwerke, Kanalisation, Gasanstalt u. s. w. — beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden täglich festzusetzen, und die hierdurch erforderlich werdende größere Zahl von Arbeitern einzustellen.

II. Die Hafenbau-Anlage am Urban, den noch nicht in Angriff genommenen Theil der Wasserwerke am Müggelsee, sowie andere städtische Erdarbeiten schleunigst vornehmen zu lassen.

III. Die zur vollständigen Durchführung der Kanalisation erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Stadtv. Meyer I beantragt die Ueberweisung des Antrags Borgmann an einen Ausschuss von 15 Mitgliedern.

Stadtv. Singer: Am 1. Dezember habe ich an dieser Stelle mit Bedauern feststellen müssen, daß der Magistrat die Anerkennung des Vorhandenseins einer Arbeitslosigkeit in größerem Umfange abgelehnt hat. Wir haben ja hier schon wiederholt erlebt, daß trotz der Vorgänge im wirklichen Leben unser Magistrat gewisse Erklärungen abzugeben sich scheut, weil er es nicht für gut hält, die Dinge, welche nun einmal da sind, als vorhanden anzuerkennen, weil sich daran Hoffnungen knüpfen könnten, die zu erfüllen er dann nicht im Stande sei. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkte, ich halte für Pflicht, auszusprechen das, was ist. Der heute noch leugnet, daß die Arbeitslosigkeit immer mehr um sich greift, daß immer weitere Volkskreise einem tiefgehenden Nothstandes verfallen, der kennt die Dinge nicht, wie sie in Wirklichkeit liegen. Die Vorgänge der letzten Monate, nicht bloß in Berlin, sondern in fast allen größeren Städten Deutschlands, beweisen zur Genüge, daß eine Arbeitslosigkeit von bisher nicht gekanntem Umfange vorhanden ist, und daß sich daraus ein Nothstand ergibt, den ich nicht erst zu beweisen. So schlimm und tiefgreifend der vorjährige Nothstand war, der die letzten Jahre noch größere Dimensionen annahm, weil der Nothstand des vorigen Jahres theilweise noch bekämpft werden konnte durch die Reserven, welche ein Theil der Arbeiterklasse in früheren guten Jahren angesammelt hatte. (Zwischenruf.) Woher ich das weiß, Herr Kollege Michels? Weil ich gewohnt bin, mit Statistiken genau anzusehen und mir an der Ablehnung von oben nicht genügen lasse. Der Umstand, daß im verfloffenen Jahre die wirtschaftliche Depression immer tiefer gegangen ist, daß auch in sonst besseren Jahreszeiten die Beschäftigungslosigkeit an der Tagesordnung ist, hat zur Folge, daß diese Reserven in diesem Jahre nicht vorhanden sind. Die Verhältnisse werden so außerordentlich traurige sein, daß die Pflicht aller zur Mitarbeit an der öffentlichen Verwaltung Berufenen um so größer ist, nach Möglichkeit diesen Uebelständen zu steuern. Herr Michels verweise ich nur auf eine Erscheinung, aus der auch er auf einen Nothstand schließen könnte, auf den amtlichen städtischen Bericht der Viehbestandsverwaltung für 1891/92, aus dem sich ergibt, daß der Fleischkonsum gegen das Vorjahr 1890/91 pro Kopf von 73,5 auf 70,3 Kgr. zurückgegangen ist! Man braucht nicht sozialdemokratischer Nationalökonom zu sein, um zu wissen, daß der Rückgang des Fleischkonsums ein der schlimmsten Zeichen eines Nothstandes ist, und diesen Rückgang um volle 4 pCt. konstatirt ein amtliches Dokument. Man sieht ja der Bericht für 1892/93 noch vollständig; er wird ein erhebliches weiteres Sinken ergeben. Daneben ist der Konsum an Pferdefleisch sehr beträchtlich gesunken. Ich lasse dahingestellt, ob der Genuss des Pferdefleisches ungesund oder gesundheitschädlich ist, unbestritten aber ist, daß die Bevölkerung einen tiefen Widerwillen dagegen hat und nur durch die Ansehens Noth dazu bewogen werden kann. Auch andere Erscheinungen lassen mit Sicherheit auf einen schweren Nothstand schließen. Wir haben einen ganz anormalen Besuch der Asyle, wir haben außerordentlich viel Steuerhinterzähler, die Armenunterstützung hat an außerordentlichen Mitteln 200 000 Mark mehr als ursprünglich angenommen, erfordert, die Sparkasten-Einlagen sind erheblich zurückgegangen. Gewiß befindet sich nicht nur die Arbeiterklasse in schlechten Verhältnissen; die kleinen Gewerbetreibenden, die kleinen Handwerker, die kleinen Kaufleute haben unter dieser Depression eben so stark zu leiden, weil die Arbeiterklasse nicht konsumtionsfähig ist; aber durch die Annahme unseres Antrages wird auch diesen Kreisen eine Wohlthat erwiesen, da er die Arbeiter wieder kaufkräftiger macht. Wir empfehlen also hier keine Klassenpolitik, sondern schlagen etwas vor, was allen Kreisen der Bevölkerung, die von der Hand in den Mund leben müssen, zu gute kommen wird. Wir schlagen dies vor, um dem Nothstand zu steuern, denn den Nothstand zu beseitigen, ist die Kommune ja doch nicht im Stande; wir schlagen nicht große gesetzgeberische Maßnahmen vor, welche das System der Produktion ändern wollen, sondern ganz konkret zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden (Anruhe), um die Beschäftigung zahlreicher Arbeitslosen zu ermöglichen. Die Staupenreinigung könnte sofort statt 1000 Arbeiter 1250 einstellen, wenn sie von 10-11 Stunden auf 8 heruntersinken (Unterbrechung). Nahezu ein Viertel der Zahl der beschäftigten Arbeiter könnte auf diese Weise mehr beschäftigt werden. Ihre Zwischenrufe lassen mich darauf schließen, daß noch Ihrer Meinung dieser Vorschlag auch nur von einem solchen veruchten sozialdemokratischen Gehirn ausgeht werden kann (Zustimmungsrufe) — nun, der bödliche Fabrikinspektor Dr. Wörthofer in Mannheim hat denselben Vorschlag den Unternehmern in seinem Inspektionskreise gemacht, und die Herren haben eine Genehmigung getroffen, wonach zum Zweck der Verhinderung des weiteren Umschlagens der Arbeitslosigkeit die Arbeitszeit verkürzt wird! In dem „Sozialpolitischen Zentralblatt“, einem ausgezeichneten Organ, das sich mit der Sammlung statistischen Materials für alle sozialpolitischen Fragen befaßt, hat der verdienstvolle Professor Richter, auch kein Sozialdemokrat, nachgewiesen, daß das einzige Mittel, die Arbeitslosigkeit, ein folgerichtiges Produkt unserer Produktionsweise, auf ein niedrigeres Niveau herunterzubringen, die Verkürzung der Arbeitszeit sei, um die industrielle Reservearmee zu verkleinern. Die Fürsten der Sozialökonomie, ein Robbertus, ein Mondi, Marx haben den Schleier von dem Muthel der Erscheinung der Ueberproduktion hinweggezogen und nachgewiesen, daß sie dies eine Folge der Konsumtionsunfähigkeit der arbeitenden Massen ist. (Vorleser Langershan bittet den Redner bei der Sache zu bleiben.) Wir lag nur daran nachzuweisen, daß alle Sozialpolitiker auf Seiten unseres Antrages stehen, daß der Antrag von der Parteipolitik ganz unabhängig ist. Steht der Nothstand und sein Anwachsen fest, so hat die Verwaltung Berlin, der das leibliche und geistige Woh der Bevölkerung anvertraut ist, die Verpflichtung, mit den Mitteln voranzugehen, die dem Nothstand entgegenwirken können. Zu diesem Zwecke schlagen wir vor die Verkürzung der Arbeitszeit und die schleunige Inangriffnahme von städtischen Arbeiten, die den Arbeitslosen Beschäftigung gewähren können. Hier kommt eine große Reihe städtischer Bauarbeiten in Frage. Die Gasmanlage am Urban könnte viel früher gefördert werden, ebenso die Wasserwerke am Müggelsee, deren Fertigstellung schon im gesundheitlichen Interesse Berlin dringend nötig ist, von denen wir heute, nach 2 Jahren, ein Theil noch immer nicht in Angriff genommen ist, zahlreiche sonstige Erdarbeiten und die Fortführung der Kanalisation können gleichfalls in Betracht. Während aber die Bauarbeiten immerhin mit durch die Witterung bedingt sind, soll während des kommenden Winters Arbeitslosigkeit auch nach der Richtung geschaffen werden, daß mehr Leute eingestellt werden können, und das ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit verkürzt wird. Im Ausschuss, an den der Antrag ja verwiesen werden muß, werden wir die Durchführbarkeit und Nothwendigkeit der Anträge noch näher darlegen. In Rücksicht auf das, was durch Noth und Verarmung der Arbeitslosen und Langenanden möglich ist, in Rücksicht auf den Gedanken, daß uns alle das Streben leiten muß, nach Kräften zu helfen, wo wir helfen können, bitte ich Sie, den Antrag nicht platonisch zu behandeln, sondern gemeinsam mit uns die richtigen Wege zu

suchen. Die Verhältnisse, in denen wir leben, sind für uns eine ernste Mahnung: disce, moniti!

Stadtv. Meyer I: Mit dem Antrage auf Ausschussberatung erkläre ich nicht etwa mein Einverständnis mit den Motiven der Antragsteller. Der Stadtv. Singer übertrifft zweifellos bei seiner Schilderung des Nothstandes; die Sache selbst ist aber ernst genug, um gründlich und allseitig im Ausschuss erwogen zu werden.

Stadtv. Barth: Der Begriff „Nothstand“ ist sehr elastisch; ich halte persönlich denjenigen dieses Jahres nicht für so groß wie den vorjährigen, da die Lebensmittelpreise jetzt erheblich niedriger sind. Aber gleichwohl können wir die Prüfung des Antrages nicht ablehnen. Ich kann persönlich den Punkt I nicht akzeptiren; eine Kommune soll einen solchen Weg nicht einseitig gehen. Mit dem Herabgeben der Arbeitszeit muß ein Herausgehen der Leistung verbunden sein, da doch die Antragsteller nicht den Lohn entsprechend herabsetzen wollen. (Zwischenruf: Keineswegs!) Sie wollen also eine Lohnherabsetzung von 20 pCt. bei der von Ihnen anerkannten wirtschaftlichen Depression, die doch auf die Löhne drückt, involviren dieser Antrag geradezu eine Ungerechtigkeit gegenüber den nicht in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitern. Ich glaube, die Versammlung wird in ihrer Mehrheit auf meinem Standpunkte stehen, habe aber nichts dagegen, daß im Ausschuss auch diese Frage gründlich erörtert wird.

Der Antrag geht an einen Ausschuss von 18 Mitgliedern. Zum Bau der durch Beschluß vom 3. November genehmigten höheren Mädchenschule in Moabit soll das dem Rentier C. Neumann gebührige Grundstück Thurnstr. 30 für 843 350 M. angekauft werden. Der Kaufpreis entspricht einem Preise von 1080 M. für die Quadratmeter.

Die Vorlage geht an einen Ausschuss von 10 Mitgliedern. Für die Bearbeitung der Veranlagung von Steuern durch die zweite Abtheilung der Steuerdeputation ist ein neues Geschäftsverfahren festgestellt und in einer Geschäftsanweisung niedergelegt worden, welche der Versammlung zugestellt, aber nicht zum Gegenstande einer besonderen Vorlage gemacht ist.

Die Vorlage wird ohne Debatte zur Kenntniß genommen. Das Projekt der Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße unter Freilegung der Schmalen Gasse auf der Strecke zwischen der Kloster- und Klosterstraße ist seit 1889 in der Schwebe. Nachdem die Ausführung derselben durch die Firma J. Koppel u. Co. unter Vetheiligung der Stadtgemeinde hinsichtlich genehmigt ist, beabsichtigt man mehr der Magistrat, im Verkehrsinteresse und aus den Gründen, welche seiner Zeit für die Freilegung der Straße an der Königsmauer maßgebend gewesen sind, die Verbreiterung selbst zur Ausführung zu bringen und das Enteignungsrecht bezüglich der zur Räumung der Schmalen Gasse erforderlichen Grundstücke nachzusehen. Zur Festsetzung der neuen Bauausführlinien wird die Versammlung um ihre Zustimmung ersucht.

Dieses wird ohne Debatte ertheilt. Die durch den Anschluß der Zentral-Markthalle an die Berliner Elektrizitätswerke entbehrlich gewordenen 2 Dynamomaschinen und 2 Dampfmaschinen sollen für 5000 M. verkauft werden. Ihr Anschaffungspreis betrug 19 000 M.; sie waren seit 1886 und 1887 im Betriebe.

Die Versammlung tritt dem Vorschlage bei. Durch die Novelle zum Krankenlassen-Gesetz sind auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellten Betriebsbeamten, soweit ihr Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, dem Versicherungszwang unterworfen. Der Magistrat hat dementsprechend das Ortsstatut vom 22. Dezember 1887 abgeändert; das neue Ortsstatut soll am 1. Januar l. J. in Kraft treten.

Die Vorlage wird ohne Debatte genehmigt. Der Magistrat legt den Plan eines Erziehungs-hauses für verwahrloste Mädchen vor; für dasselbe soll das Gutshaus und der Gutsgarten von Klein-Beeren benutzt werden. § 1 des Planes besagt, daß verwahrloste Mädchen, welche in geschlechtliche Verirrung gerathen oder solcher verdächtig sind und sich daher für die Unterbringung in Familienpflege nicht eignen, zunächst in einer geschlossenen Anstalt und dann durch Beschäftigung in entsprechenden Dienststellen gebessert werden sollen. Die Begründung nimmt darauf Bezug, daß die Fälle frühzeitiger Verirrung sich mehr und mehr eine immer größere Zahl von Mädchen zwischen 12 und 18 Jahren von der Stadt zur Erziehung und Besserung übernommen werden muß. Ohne ein besonderes geschlossenes Erziehungsheim könne die Armenverwaltung der gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtung auf diesem Gebiete nicht mehr gerecht werden.

Stadtv. Deter beantragt Ausschussberatung. Nach den Motiven wolle man den ersten Versuch nur mit 20 Personen machen, wofür ein gar zu umfangreiches Beamten- und Unterbeamten-Personal verlangt würde. Auch lasse sich manches für die Familienpflege, namentlich bezüglich des jüngeren Theils der hier in Betracht kommenden Kategorie geltend machen.

Stadtv. Wallach erklärt sich wegen der hohen Kosten gleichfalls für Ausschussberatung.

Nach einer kurzen Gegenbemerkung des Stadtschulraths Bertram wird die Vorlage einem Ausschusse von zehn Mitgliedern überwiesen. Schluß 7¼ Uhr.

Tokales.

Der „Reichs-Anzeiger“ schreibt: Im Hinblick darauf, daß die Gefahr der Einschleppung und des Ausbreitens der Cholera keineswegs ganz ausgeschlossen ist, und um einer neuen Verbreitung unter anderen die Seuche begünstigenden Witterungsverhältnissen möglichst vorzubeugen, haben die Minister des Innern und der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19. Dezember folgendes verfügt:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß leider immer noch Erkrankungen an Brechdurchfällen aus nicht bekannter Ursache nicht, wie es erforderlich ist, als Choleraverdächtig angezeigt werden, daher unaufgeklärt bleiben und, falls es sich um Cholera handelt, weiter gefährlich werden können. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Bevölkerung immer wieder hienaus hingewiesen und insbesondere die Anzeigepflicht bei allen Choleraverdächtigen Fällen eingeschärft und daß so, wo Indolenz, Nachlässigkeit oder böser Wille der Erfüllung dieser Pflicht entgegensteht, vornehmlich in den gefährdeten Grenzbezirken und den bisher bedroht gewesenen Landestheilen, auch besondere Mittel ergriffen werden, um die rechtzeitige Anzeige möglichst zu sichern. Insbesondere werden auf dem Lande die Geistlichen und Lehrer wohl dazu herangezogen werden können, derartige Fälle, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Anzeige zu bringen; auch wird erforderlichenfalls den Gendarmen die regelmäßige aufmerksame Nachforschung nach verdächtigen Erkrankungen und Berichterstattung über deren Ergebnisse aufgetragen sein. Da gerade die Erforschung der Ursachen vereinzelter oder einiger weniger zusammen vorkommender Fälle geeignet ist, weiteres Licht über die Art der Verbreitung der Cholera zu gewähren, so erscheint es auch deshalb geboten, jeden solchen Fall durch bakteriologische Untersuchungen anzuklären. Letztere ist der größeren Sicherheit und Schnelligkeit wegen fortan bis auf weiteres nur noch durch das Berliner Universitäts-Institut für Infektionskrankheiten oder durch das am schnellsten zu erreichende englische Universitäts-Institut oder das nächste militärische Sanitätsamt herbeizuführen. Jeder

Fall aber ist so lange, bis sich der Choleraverdacht bestimmt als ungerechtfertigt herausgestellt hat, allen vorgeschriebenen sanitäts-polizeilichen Maßnahmen, namentlich der sofortigen telegraphischen Anzeige bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und dem Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamts, zur Nachforschung nach den Ursachen und zur gründlichen Desinfektion, zu unterwerfen, wie wenn es sich erwiesenermaßen um Cholera handelte.

Vorsicht, Denunzianten! Einer unserer Abonnenten schreibt uns: Zur Warnung für alle, welche sich mit Personen in politische und religiöse Gespräche einlassen, ohne dieselben genauer zu kennen, theile ich Ihnen nachstehenden Vorkiss mit: Am Abend des 1. Feiertages kamen vier junge Leute nach dem Volks-Koffeehaus in der Niederwallstraße. Dieselben gehörten augenscheinlich irgend einem christlichen Jünglingsverein oder einer Mission an. Sie nahmen an einem Tische Platz, an welchem noch ein Gast saß, den sie sofort in ein Gespräch über die Religion im Allgemeinen und über den „lieben Gott“ im Besonderen verwickelten. Der Fremde ließ sich auch verlesen, seine Ansicht zum besten zu geben, sobald sich bald eine lebhaft Diskussion entwickelte. Ueblich verdrustete einer der Vier, erschien aber bald wieder und brachte das Gespräch von neuem auf das heilige Thema. Und wiederum bis der Fremdling auf den Boden an und betheiligte sich an der Debatte, bis unerwartet ein Schutzmann erschien und auf die Gruppe zutrat. Einer der Streitenden — derselbe, welcher das Lokal verlassen hatte — erhob sich sofort und begrüßte den Schutzmann. Dieser stellte die Personalien der jungen Leute fest und erklärte den Fremdling für verhaftet wegen — Gotteslästerung! Er wurde auch sofort abgeführt. Kurze Zeit darauf verließen auch die vier Heiden lachend das Lokal, wahrscheinlich um anderweit dasselbe Stückchen noch einmal auszuführen. Es liegt auf der Hand, daß der Fremde von demjenigen der jungen Leute denunziert worden war, der auf kurze Zeit das Lokal verlassen hatte. Dem Verhafteten wäre es im Traume nicht eingefallen, auch nur ein Wort über ein solches Thema zu äußern, wenn er nicht hierzu provoziert worden wäre. Man braucht nur noch einen Schritt weiter zu gehen und man bringt System in die Sache. Wenn alle die Lokale, in welchen die Kerne der Armen sich aufhalten gezwungen sind, von den Denunzianten allabendlich regelrecht „abgeklappert“ werden, wird es an schönen Folgen nicht fehlen. Denn die Besucher der „billigen“ Lokale befinden sich infolge ihrer traurigen Lage so wie so schon in einer Stimmung, in welcher sie sich leicht zu einem unbedachten Wort hinreißen lassen. Werden sie nun noch mit wohlbedachter Ueblichkeit gereizt, so ist ein Gegenhundert zu werten, daß es in jedem derartigen Lokale etwas zu denunziren geben wird. Dann aber haben die Glattgeschneitelten ihren Zweck ja vollständig erreicht. Ich kann mich deshalb der Warnung, die Sie vor einigen Tagen in ihrem „Vorwärts“ eindringlich wiederholten, nur anschließen: Jeder hüte sich, mit fremden Leuten Gespräche politischer oder religiöser Natur zu pflegen und er sei doppelt auf seiner Hut, wenn die Unbekannten diese Themen bei den Haaren herbeizuziehen versuchen.

Die zielbewußten Arbeiter Rummelsburgs haben sich alle Mühe gegeben, ein Gewerbegericht zu erhalten, diese Mühe ist aber bislang ohne Erfolg geblieben. Im September 1891 schon wurde vom Gemeindevorstand eine Besprechung veranlaßt über die Errichtung eines Gewerbegerichtes für Rummelsburg. Die Aufforderung erging an fast sämtliche Fabrikanten Rummelsburgs, Stralauer- und Friedrichsbergs, welche zugleich ersucht wurden, Arbeiter aus ihren Fabriken in die Versammlung mitzubringen. Diefem Ersuchen wurde auch entsprochen. Gelegentlich der Diskussion sprachen sich alle Fabrikanten gegen die Errichtung eines Gewerbegerichtes aus, u. a. mit dem Hinweis auf die für ihre Etablissements geltenden Fabrikordnungen, mit welchen sie sehr gut auskommen könnten; von den anwesenden Arbeitern magen es nur zwei für die Errichtung eines Gewerbe-Schiedsgerichtes eingetreten; diese beiden Arbeiter wurden nicht wie alle anderen von ihren Arbeitgebern zu dieser Besprechung ernannt, sondern im Auftrage letzterer von ihren Kollegen dazu gewählt; die anderen anwesenden Arbeiter stimmten unter dem Einfluß ihrer Arbeitgeber dagegen, was wohl in der Voraussetzung geschah, ihre bevorzugte Stellung für die Dauer zu befestigen; wogegen ihnen in entgegengekehrter Falle Entlassung oder Verlust ihres Ansehens beim Arbeitgeber eingebracht hätte. Auch der Ortsvorsteher sprach sich aus materialien Gründen dagegen aus und behauptete, die Gemeinde wäre nicht im Stande, die durch das Gewerbegericht entstehenden Unkosten zu decken. In der hierauf folgenden Gemeindevorstandssitzung wurde denn auch, nachdem das Resultat der oben angeführten Vorbesprechung mitgeteilt war, beschlossen, vorläufig von der Errichtung eines Gewerbegerichtes abzusehen. Jetzt wurde aber von seiten des Rummelsburger Arbeitervereins eine Agitation für die Errichtung eingeleitet und in allen öffentlichen Lokalen und gewerblichen Etablissements Petitionskisten zur Unterzeichnung angelegt. Diefelben waren in kurzer Zeit mit mehr denn 900 Unterschriften bedeckt. In der ersten Woche des Januar 1892 gelangte die Petition zur Absendung in das Ministerium des Innern. Mit der Absendung war Genosse Alfred Rosenkranz in Rummelsburg beauftragt worden. Bis zum 23. Dezember 1892 hörte und sah derselbe nichts mehr über das Schicksal der Petition. Endlich am Tage vor dem Christfest ging demselben folgendes Schreiben zu:

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Berlin, 21. Dezember 1892.

Auf die am 9. Januar d. J. an den Herrn Minister des Innern gelangte, von diesem an mich abgegebene Vorstellung vom 20. Oktober v. J. erörtere ich Ihnen nach eingehender Prüfung der Sachlage, daß ich dem Antrage, die Errichtung eines Gewerbegerichtes nach dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 für Lichtenberg, Vorklagen-Rummelsburg und Stralau anzuordnen, zur Zeit nicht zu entsprechen vermag, weil in dem Falle, daß die gegenwärtig der Erwaugung unterliegende Einverleibung der genannten Ortschaften in den Stadtbezirk Berlin zur Ausführung gelangen sollte, die Zuständigkeit des demnächst ins Leben tretenden Gewerbegerichtes für die hiesige Stadt vorzugsweise auch auf die fraglichen Vororte ausgedehnt werden wird.

Ich gebe Ihnen anheim, den Mitunterzeichnern der Vorstellung von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. v. Verpsich.

Da bleibt eben denn vorläufig nichts anderes übrig, als die zur Einverleibung der Vororte sich in Geduld zu fassen.

Aus Weiskens wird uns geschrieben: In Nr. 206 Ihres Blattes befindet sich unter „Berichtigung“ in dem Prolog des Landgerichts-Direktors Schmidt kontra Thiel die Aussage des ersteren, daß in Krefeld Niederbarm in einer „sozialdemokratischen Versammlung“ ein gewisser Petersdorf erklärt hätte, es dürfe einem nicht darauf antworten, einen Meinerz zu leisten, ja man sei verpflichtet dazu.

Die bezeichnete Versammlung hat hier stattgefunden; dieselbe war aber keine sozialdemokratische, sondern eine von den hiesigen „Unabhängigen“ einberufene, auf deren Tagesordnung „Der Meinerz“ stand. Der betreffende Petersdorf präzisirte dort seinen persönlichen Standpunkt zum Meinerz, welcher sich ungefähr mit den feinerzeitigen Ausführungen des „Sozialist“ deckte. Jedoch waren auch dort einige Unabhängige, welche die Ausführungen des „Sozialist“ in ziemlich scharfer Weise angriffen und sich mit denselben nicht einverstanden erklärten.

Ich sehe mich veranlaßt, Ihnen hieron Kenntniß zu geben, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, und überlasse es Ihnen, von dieser Mittheilung beliebigen Gebrauch zu machen. Mit sozialdemokratischem Gruß Hermann Max.

Zu dem Artikel „Streik bei einer k. Behörde“

erfahren wir das Folgende:
Den 26. Oktobers, welche wegen des zu gering festgesetzten Lohnsatzes von 54 Pf. anstatt 8 Pf. die Arbeit niederlegen, wurde von dem Vorsitzenden des Reform-Bureaus der Rath erteilt, eine Petition an die Direktion zu richten, und würde ihnen wohl darauf ein höherer Tarif bewilligt werden. Auf diesen Rath hin wurde eine Petition aufgesetzt und am 22. Dezember cr., Nachmittags, an Herrn Geh. Ober-Präsidenten Pfahl überreicht. Bemerkenswert ist, daß die Petition nur von 25-26 Herren unterschrieben wurde. Die Antwort kam überraschend schnell, und zwar wurde den Herren gestern, am 28. d. Mts., Vormittags, von dem anfangs genannten Herrn Vorsitzenden bedeutet, daß für sie keine Arbeit mehr sei, weil die Arbeiten beendet seien, was jedoch den Thatsachen nicht entspricht. Denn erheben haben militärische Hilfsarbeiter, welche außer dem Hause gearbeitet haben, noch weitere Arbeit bekommen, und zweitens haben auch die Herren, welche nicht unterschrieben haben, wieder am 29. cr. Arbeit erhalten. Es war also mit dieser Scheinentscheidung aller nur eine Maßregelung derjenigen Herren geplant, welche es wagten, einen nur einigermaßen anständigen Lohn erhalten zu wollen.

Das Weihnachtsfest des Proletariats. In den Char-

lottenburger Lokalblättern finden wir die folgende Notiz:
Der unter dem Namen „Gustav“ hier bekannte Pen-
truder, der sich am Wasser hinter der Flora durch Ausblenden von Steinen das Leben fristete, wurde am ersten Feiertage früh auf dem Grundstück Spirestr. 44, woselbst sich ein Sittlichkeitsklub befindet, zwischen einigen Jungmännern in stehender Stellung bewußtlos aufgefunden. Ueber sich auf einem Balken hatte er seine Schnapsflasche untergebracht. Die zunächst von der Polizei und dann im Krankenhaus angeordneten Wiederbelebungsvorkehrungen blieben erfolglos.

Wie wir aus Berliner hiesigen Blättern entnehmen, ist der arme Mensch in der Nacht zum ersten Feiertage einfach erstorben — bei der zu dieser Zeit herrschenden eifrigen Temperatur allerdings kein Wunder! Angesichts solcher Vorkommnisse klingt das „Friede auf Erden“ wie ein Hohn auf die Zustände, welche sich die Menschen auf der Erde geschaffen haben. Dieser Friede auf Erden existiert nur für die, welche „es dazu haben“, für die anderen aber nicht. Man wird uns entgegenhalten, daß gerade zur Weihnachtszeit die Schleusen der Privatwohlthätigkeit sperrangelweit geöffnet wurden. Das mag zugegeben sein, aber die Zahl derjenigen, welche herzlich froh sind, gerade ausreichend für sich zu haben, wird von Jahr zu Jahr größer. Mit der Privatwohlthätigkeit ist's eben nicht mehr getan, die richtet nur mehr das aus, was ein Wassertropfen zum Ablühlen eines heißen Steines beizutragen vermag.

Wir haben nicht notwendig, den oben erwähnten traurigen Fall noch besonders zu kommentieren. Es genügt, wenn wir die Thatsachen gegenüber stellen: Da der übliche Kerglanz und Zucht und dort der arme Proletarier dem Frost erliegend, wie ein Thier des Waldes...

„Am 10. Pfennig“ hat sich ein hiesiger Versicherungsbeamter eines schweren Betruges schuldig gemacht! Der bei einer hiesigen Versicherungs-Gesellschaft angestellte Beamte Ambrosius benutzte vor einigen Tagen einen Pferdeabnehmer der Linie Gesundbrunnen-Kreuzberg; er bezeichnete sich dem Schaffner gegenüber als Abnehmer und nannte seine Nummer. Der gerade stark beschäftigte Kondukteur ließ sich die Karte nicht zeigen, wohl aber forderte dies der bald darauf den Wagen besitzende Kontrolleur. Nun erklärte der Passagier, daß er die Abonnementkarte vergessen habe und wollte die zurückgelegte 10-Pfennigstrecke bezahlen. Diese Bereitwilligkeit fiel dem inspizierenden Beamten auf, er ließ den A. polizeilich feststellen und es ist seitens der Pferdeabnehmer-Gesellschaft ermittelt worden, daß ein Verwandter des A. gleichen Namens ein Pferdeabnehmer-Abonnement besitzt und man nimmt an, daß der „Vetter“ auf Grund dieser Thatsache den Betrag in Eigne gesetzt hat. Da die Angelegenheit bereits der Polizei übergeben ist, so wird dem blinden Passagier die Fahrt mit der vergeblichen Abonnementkarte theuer zu stehen kommen.

Ein gefährlicher Schwindler, der in allen Saiten des Betruges und Diebstahls Bescheid weiß, wird von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II hierseits gesucht. Der Bursche, der sich Lorenz nannte, hat es verstanden, eine Zeit lang in unserem Vorort Witte eine Rolle zu spielen und unter der Maske des wohlhabenden Fabrikbesizers eine große Anzahl Ergänzungen schwer zu schädigen. Lorenz packte dort vor einiger Zeit die Wegener'sche Brauerei in der Chausseest. 60/70 und es gelang ihm durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, Berliner Geschäftsleute zu größeren Krediten und Darlehen in baar zu verleiten. Im Oktober dieses Jahres verkaufte Lorenz die Brauerei an einen Herrn Masop aus Berlin, der ihn nun als Werkführer beschäftigte, während Lorenz auszuprengen mußte, daß der neue Besitzer der Fabrik eigentlich nur sein Strohmännchen sei. In den letzten Wochen scheint Lorenz infolge des heftigen Drangens seiner zahlreichen Gläubiger der Boden zu heiß geworden zu sein, und der Bursche verstand es nun, sich heimlich aus den Geschäftsbüchern Rechnungsunterlagen anzufertigen, deren Beträge er bei den Kunden Masop's einzog. Einem armen Kaufmann E. hat Lorenz eine Kautions von 40 M. abgeschwindelt, große Posten fertiger und unfertiger Waaren hat Lorenz ohne Wissen seines Chefs aus der Fabrik entnommen und sie zu Schleuderpreisen verkauft. Sein Pferd hatte der Schwindler einem Kaufmann Pfeiffer verpfändet, in der Nacht zum ersten Feiertage brach Lorenz in den Stall seines Gläubigers ein, holte das Thier heraus und spannte dasselbe vor einen Wagen, den er sich von einem Nachbar geliehen. Zum Dank dafür versuchte der Hochstapler bald darauf das Pferd wieder zu verkaufen, dies gelang ihm jedoch nicht; denn die bereits von den Betrügerien des „Industriellen“ unterrichtete Berliner Kriminalpolizei fandete darauf stark auf denselben, daß Lorenz es vorzog, das Gefährt nach Witte zurückzubringen. Ein Versuch, den Burschen zu verhaften, gelang der dortigen Polizeibehörde nicht, der geriebene Gauner entflohen und ist seitdem noch nicht ermittelt worden. Wie groß die Zahl der von Lorenz geschädigten Personen ist, darüber verläutet nichts Näheres; die bis jetzt angemeldeten Beträge erreichen circa 50.000 Mark, ohne die zahlreichen Wechsel, die noch im Umlauf sind.

Der Reiner E. in Groß-Lichterfelde hat sein Vermögen zum Theil in Hypotheken angelegt. Einer der Schuldner konnte am 1. Oktober die fälligen Zinsen nicht bezahlen und erschien bei dem Gläubiger, um Säumung zu erlangen. Da ihm seine Bitte nicht gewährt wurde, er aber kein Geld aufstreiben konnte, so kam es zu einer Klage. E. sollte aber eine nicht geringe Nebenzahlung bereit sein; denn der gegnerische Rechtsanwalt bezog sich in seiner Klageantwortung auf das Vorhandensein der Quittung über die fällige Summe. Die Nebenzahlung machte bald einer vollständigen Verklüftung Platz, als die Quittung von E. als richtig und von ihm selbst unterschrieben anerkannt werden mußte. Jetzt aber erhob E. den Einwand, daß der Verklagte auf rechtmäßige Weise nicht in den Besitz der Quittung gelangt sein könnte; das Papier habe sich unter anderen in seiner (E.'s) Wohnung befunden, sei von dort plötzlich verschwunden und könne nur unbefugterweise mitgenommen worden sein. Es machte sich sogar der stille Verdacht rege, der Schuldner könne in eigener Person die Quittung entwendet haben, als er sich mit der Bitte um Ausschub in der Wohnung des Gläubigers einfand. Mit großer Spannung sah man der Lösung dieses Räthsel, die der am 22. d. M. anstehende Termin bringen mußte, entgegen. Inzwischen hat sich aber zur allgemeinen Verwunderung herausgestellt, daß E. selbst die ihm unglückliche Sachlage dadurch herbeigeführt hatte, daß er einen zweiten Hypothekenschuldner, anstatt der richtigen, die Quittung des verklagten Schuldners überreicht hatte. Der Empfänger aber

hatte das Papier einfach dem säumigen Zahler zugestellt, ohne sich weiter um die Angelegenheit zu kümmern.

Die etwa 35-jährige Frauenperson, die, wie gemeldet, am 14. Dezember bei Bannitz als Selbstmörderin endete, ist nicht erkannt und deshalb auf Anordnung der Staatsanwaltschaft als unbekannt beerdigt worden. Am 15. Dezember war die Leiche, wie die „B. Pr.“ hört, vom Förster und Gendarm besichtigt, und vier Tage hindurch hatte sie, wie auch wir bereits mitgeteilt hatten, dann unter freiem Himmel an einem belebten Kreuzwege gelegen. Recht mangelhaft ist ferner die Beschreibung der Leiche gewesen. Folgende Einzelheiten werden deshalb auch nachträglich noch von Nutzen sein: Die Leiche war bekleidet mit bordeaux-rothem Kleide, das einen karrierten Einsatz hatte, langem Tschakos, schwarzem Sammethut mit Bindbändern, weissem Unterrock mit Spigen, weissen Beinkleidern mit Spigen, schwarzem Stepprock, schwarzen Strümpfen mit rothen Strümpfbändern, neuen Knöpfstiefeln mit Doßspitzen. Ferner fanden sich an der Leiche noch folgende Sachen: an seidener Schürze eine silberne Remontoir-Uhr mit Goldband, ein Vincenz mit einem Glase, ein Pfeilstift mit neulibernem Futteral, ein Wandring, ein kleiner Siegelring, eine Geldtasche mit 4,20 M. baar, Papierhüte, Reste eines Briefes, der mit den Worten: „Die Miß William“ beginnt und den Namen Schöller enthält. Neben der Leiche lagen folgende Sachen in einer Reisetasche mit Plaidriemen eingeschürt: ein Seid, ein Korsettschoner, ein Korset, ein Taschentuch und die Hälfte eines weissen seidenen Taschentuchs mit Franzen. Mit der anderen Hälfte hatte sie sich aufgehängt. Außerdem wurde noch eine Schere gefunden, mit der sie jedenfalls sämtliche Namenszeichen aus der Wäsche geschnitten hat.

In einem Hause der Yorkstraße ist vorgestern Nachmittag eine Brandstiftung verübt worden. Der in der Yorkstraße wohnende Schankwirth P. sah plötzlich durch die Ritzen des Fußbodens seines Schanklokals Rauch aus dem Keller steigen. Er begab sich in den Keller und fand, daß eine außer Gebrauch gesetzte Treppe, die aus dem Keller in das Erdgeschoß führt, in hellen Flammen stand. Auf der unteren Stufe der Treppe fand P. ein Bündel alter Lumpen und Papierstücke, die in Brand gesetzt waren und von denen sich das Feuer der Treppe mitgeteilt hatte. Verschiedene Anzeigen sprachen dafür, daß vorsätzliche Brandlegung verübt worden sei.

In dem Lagerkeller der Wirth'schen Holzmaterialeinhandlung Pringensstraße 88 war am Mittwoch Nachmittag gleich nach 4 1/2 Uhr ein Brand zum Ausbruch gekommen, unter dessen Raueinwirkungen die Feuerwehrr-Mannschaften sehr zu leiden hatten. Der Lagerkeller zieht sich in beträchtlicher Ausdehnung unter das Auergebäude hin und enthielt sehr bedeutende Vorräthe an Berg, Seegras, Drillschiffen und sonstigen für die Tapezierbranche benötigten Materialien, die dem Brande die günstigste Nahrung boten. Undurchdringlicher Qualm erfüllte den ganzen Kellerraum, in welchem nicht allein mit den zwei vorgenommenen Schlauchleitungen ausgeharrt, sondern auch angefrängt gearbeitet werden mußte, da es galt, die oft mehrere Zentner schweren Balken aus dem Brandherd heraus und auf den Hof zu schaffen, wo dieselben auseinander gerissen und abgetrennt wurden; noch unbedeutender gestaltete sich die Arbeit mit dem Herausziehen der auseinander gegangenen Balken, deren loser Inhalt armweise auf den Hof befördert werden mußte. Die Hösarbeit, mit welcher das Aufräumen Hand in Hand ging, zog sich, nachdem um 9 Uhr Abends die Mannschaften abgelöst worden, bis zum Donnerstag früh gegen 2 Uhr hin, eine Brandnacht verblieb auf der Brandstelle bis Tagesanbruch. Von den Mannschaften sind mehrere verarztet von der Raueinwirkung mitgenommen worden, daß sie sich nach Rückkehr auf Woche krank werden mußten. Die Entstehungursache des Brandes ist unaufgeklärt geblieben. Der angerichtete sehr beträchtliche Schaden soll durch Versicherung gedeckt sein. Am Donnerstag Vormittag um 11 1/4 Uhr und wenige Minuten später erfolgten Alarmierungen nach Kottbusstr. 73 und Alexanderstr. 88, bei denen es sich am ersten Ort nur um die Entzündung von Öl in dem Blechbehälter unter einem im Keller befindlichen Gasmotor handelte, während an der zweiten Stelle ein größerer Theil von den Lebensvorräthen eines Drogengeschäfts in Flammen stand, zu deren Niederlage mit einer Spritze eingegriffen werden mußte.

Auf dem Drahtwege ist die hiesige Kriminalpolizei davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der 24-jährige Bankbote Petersen nach Unterschlagung von 7000 Kronen in 500 Kronennoten aus Kopenhagen flüchtig geworden ist und sich wahrscheinlich nach Berlin gewendet hat.

Marktpreise in Berlin am 29. Dezember, nach Ermittlungen des Polizeipräsidenten. Weizen per 100 Kg. guter von 15,40-15,10 M., mittlerer von 15,00-14,70 M., geringster von 14,60-14,30 M. Roggen per 100 Kg. guter von 13,80-13,10 M., mittlerer von 13,00-12,80 M., geringster von 12,70-12,50 M. Gerste per 100 Kg. gute von 16,50-15,50 M., mittlere von 15,40-14,50 M., geringe von 14,40-13,50 M. Hafer per 100 Kg. guter von 15,80-15,10 M., mittlerer von 15,00-14,30 M., geringster von 14,20-13,60 M. Stroh, Nicht per 100 Kg. von 4,65-3,80 M. Heu per 100 Kg. von 7,00-5,20 M. Erbsen per 100 Kg. von 40,00-25,00 M. Speisebohnen, weiße per 100 Kg. von 50,00-20,00 M. Bienen per 100 Kg. von 80,00 bis 90,00 M. Kartoffeln per 100 Kg. von 6,00-4,00 M. Rindfleisch von der Keule per 1 Kg. von 1,60-1,00 M. Bauchfleisch per 1 Kg. von 1,40-0,90 M. Schweinefleisch per 1 Kg. von 1,50-1,10 M. Kalbfleisch per 1 Kg. von 1,60-0,90 M. Hammelfleisch per 1 Kg. von 1,50-0,80 M. Butter per 1 Kg. von 2,80 bis 1,80 M. Eier per 60 Stück von 6,00-3,00 M. Fische per 1 Kg.: Karpfen von 2,40-1,20 M. Wels von 2,80-1,20 M. Zander von 2,40-0,80 M. Hechte von 1,80-1,00 M. Barsche von 1,60-0,70 M. Schleie von 2,40-1,00 M. Welse von 1,40 bis 0,80 M. Krebse per 60 Stück von 8,00-2,00 M.

Polizeibericht. Am 28. d. Mts., Morgens, stürzte sich ein Mädchen aus dem Rückenfenster der im 2. Stock des Hauses Wienerstr. 25 belegenen Wohnung seiner Dienerschaft auf den Hof hinab und erlitt außer einem Bruch des Fußgelenks eine Verstauchung des Nackengrats, so daß es nach dem Krankenhaus Verbanen gebracht werden mußte. — Nachmittags fanden vier Brände statt.

Gerichts-Beilage.

Die Gerichte fahren fort, gegen die Fuhhalter mit besonderer Strenge vorzugehen und dieselben auf möglichst lange Zeit unschädlich zu machen. Gestern wurde ein solcher, der frühere Schlächtergehilfe Rudolf Biermann, von der zweiten Strafammer des Landgerichts I wegen Auppel, Diebstahls und wiederholter Bedrohung zu fünf Jahren Zuchthaus und den üblichen Nebenstrafen verurtheilt. Der bereits vielfach vorbestrafte Angeklagte trug stets ein Dolchmesser bei sich, mit dem er das Mädchen, das ihn ernähren mußte, bedrohte. Der Diebstahl, der durch Wegnahme eines Zehnmärkstüdes begangen war, wurde mit drei Jahren Zuchthaus, die Auppel mit drei Jahren Gefängnis und die Bedrohung mit sechs Monaten Gefängnis geahndet. Diese Einzelstrafen wurden zu fünf Jahren Zuchthaus zusammengezogen.

Ein sonderbarer Heiliger stand gestern in der Person des Schneidemeisters Felix Ostrowski vor der vierten Strafammer des Landgerichts II. Er war der unbefugten Ausübung eines öffentlichen Amtes beschuldigt. Der Angeklagte hält die Stellung eines Kriminalbeamten für eine der angesehensten der

Welt, und mit einem solchen auf der Strafe gesehen zu werden, dünkt ihm Ehre und Gewinn. Wird er irthümlich für einen Kriminalbeamten gehalten, so weiß er sich vor Stolz kaum zu fassen. Wie er im gestrigen Termine behauptete, hat er auf seiner Liebhaberei für die kriminalistische Thätigkeit der Polizei schon wesentliche Dienste geleistet, zur Zeit des Sozialistengesetzes auf politischem Gebiete. (Schade, daß man diesen Menschen nicht schon früher gekannt und daß der Berichterstatter die nähere Adresse nicht angegeben hat.) Dann hob er ferner mit Genugthuung hervor, daß er einem Menschen wegen Sittlichkeitsvergehens zu anderthalb Jahren Gefängnis und einem Schlächtermeister wegen Schnellfahrens zu einer Geldstrafe verurtheilt habe. „Das ist ja eine recht nette Th. glet“, meinte der Präsident, „nur schade, daß die Polizei J. en keine Anerkennung dafür stellt, es liegt eine Auskunft vor, wonach sie nicht von Ihnen wissen will.“ Der Angeklagte antwortete beharrlich die Abscheu. Der jetzigen Angeklagte liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am Nachmittage des 11. September betrat Ostrowski das böhmische Schanklokal in der Birkenstraße. „Guten Tag, Herr Kriminalbeamter“ begrüßte ihn einer der Anwesenden. Herr Ostrowski's Herz schwellte vor Freude und Wonne. Mit Ernst und Würde blickte er die Gäste an, bevor er sich niederließ. Nach kurzer Zeit wurde seine Aufmerksamkeit erregt, seine Augen blickten scharf und durchdringend auf einen der Gäste, den Arbeiter Buda, welcher eine Uhr hervorzog und sie den übrigen Gästen zeigte mit dem Bemerkten, daß er sie soeben von einem Mann in einer anderen Kneipe gekauft habe. Der Angeklagte stand auf und bat sich die Uhr zur Besichtigung aus. Er besah sie innen und außen, nahm dann eine Kautions an und sagte dem Buda, daß er ihm zum Polizeibureau folgen müsse, er sei Kriminalbeamter. Die Uhr zeigte keine Nummer und sei wahrscheinlich gestohlen. Buda folgte willig, als sie aber auf der Strafe waren, sagte ein Mann, „das ist ja gar kein Kriminalbeamter, das ist der Schneider Ostrowski“. Nun verlangte der Arbeiter Buda, daß der Angeklagte sich legitimire, und da der Letztere dies nicht konnte, ging es ihm schlecht. Von allen Seiten erhielt er Prügel und konnte trotz sein, als es ihm endlich gelang, sich durch eine schnelle Flucht zu retten. Außerdem erhielt er noch obige Anklage. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn eine Geldstrafe von 100 M., der Verteidiger, Rechtsanwalt Bronner, bat aber, dem Angeklagten die gebührende Achtung zu bringen, die er schon erhalten, bei der Strafabmessung in Anrechnung zu bringen, wahrscheinlich sei er für immer von seiner sonderbaren Liebhaberei kurirt. Das Urtheil lautete auf 30 M. Geldstrafe.

Eine niedliche Vogelgeschichte beschäftigte gestern die Verurtheilungs-Strafammer des Landgerichts II. Der Kirchhof-Aufseher eines Berliner Vorortes ist ein großer Vogelliebhaber, der besonders die gefiederten Sänger, welche in den Bäumen des Kirchhofes nisten, hegt und pflegt. In diesem Sommer hatte er besonders seine Freude an einem Drosselpaar, welches in einem Baume ein Nest gebaut. Der Wächter ersichterte dem Vogelpaar die Ernährung seiner Jungen dadurch, daß er Morgens und Abends geeignete Nahrung in die Nähe des Nestes legte. Als der Wächter sich eines Morgens dem Baume näherte, sah er die beiden Alten unruhig um das Nest herumfliegen. Die Ursache war bald entdeckt, die Jungen, welche beinahe schlüge waren, waren verschwunden. Die beiden Alten suchten auch an den folgenden Tagen die Stelle auf, wohin der Aufseher die Nahrung zu legen pflegte und dies veranlaßte denselben, die Vögel zu beobachten. Er sah, daß die beiden Alten mit der Nahrung im Schnabel nach einem Hause flogen, welches an den Kirchhof stieß. Hier hing unterhalb eines Fensters im dritten Stockwerk ein Vogelbauer. Hierhin flogen die beiden alten Drosseln, die Nahrung durch die Drahtstäbe ins Innere reichend. Der Kirchhofaufseher nahm an, daß die gestohlenen Jungen sich im Bauer befanden. Er verständigte den Gendarmen und beide Beamte sahen mit Verzagtheit die Freunde, welche die alten wie die jungen Vögel bezichtigten, als die Letzteren wieder in Freiheit gesetzt wurden. Ein gewisser J., welcher die jungen Drosseln in das Bauer geferrt, wurde vom Schöffengericht wegen Annehmens eines Vogelnestes zu der höchsten Strafe — sechs Wochen Haft — verurtheilt. Im Termine vor der Berufungsinstanz behauptete der Angeklagte, daß die von ihm gehaltenen jungen Vögel nicht mit denjenigen identisch seien, welche auf dem Kirchhofe gestiftet, ein als Sachverständiger geladener Ornithologe begutachtete aber, daß gerade ein Drosselpaar sich nie in der Weise fremder Jungen annehmen würde, wie es im vorliegenden Falle geschehen sei. Der Gerichtshof hielt den Angeklagten auch für überführt, ermäßigte die Strafe aber mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit auf 10 Mark Geldstrafe.

Ueber die Verpflichtung der Dissidentenkinder, am Schul-Religionsunterricht theilzunehmen, haben die Gerichte in neuester Zeit ganz verschiedenartige Urtheile gefällt. In Hohensalzen bei Wittenberg wurde Rechnungsrath Brinkmann laut christlichen Erkenntnisses vom 18. Dezember verurtheilt, weil die Schulbehörde das Recht habe, den Nachweis zu verlangen, daß die Erziehung des Kindes in einer anderen Religion, und zwar in einer solchen, welche den Staatsgesetzen entspricht, stattfindet, — dieser Nachweis aber nicht erbracht sei.

In Brandenburg a. H. wurde am 28. Dezember Rechnungsrath Ferdinand Gwald freigesprochen (18 Strafmandate theils à 3 M., theils à 6 M.), weil nach dem Erkenntnis des Kammergerichts vom Jahre 1899 laut Verfassung und Landrecht kein Dissident verpflichtet sei, seine Kinder an lehrplanmäßigen Religionsunterricht theilnehmen zu lassen. (1891 hat das Kammergericht jedoch entschieden, daß jeder Dissident vor der Fernhaltung vom Religionsunterrichte der Schulbehörde den Nachweis zu liefern habe, daß er Dissident ist.)

Am 29. Dezember hat das Gericht in Köpenick gegen zwei Dissidenten, Fuhler Heinrich und Gärtler Schmidt, entschieden, daß sie zu bestrafen seien, weil die Ertheilung der ihnen verweigerten Dispensation notwendige Voraussetzung von Fernhalten aus dem konfessionellen Unterricht sei.

In diesem wie im ersten Falle ist Berufung eingelegt, und auf Kosten der freireligiösen Gemeinde zu Berlin, welcher sämtliche Angeklagte angehören, wird Rechtsanwalt Feine die Prozesse führen. Bemerkenswerth ist noch, daß Heinrich und Schmidt nicht nur bei der unteren Schulbehörde die Dispensation erfolglos nachgesucht haben, sondern auch bei der oberen und von dieser an den Kultusminister verwiesen worden sind. Derselbe hat aber auf zwei eingeschriebene Briefe vom 30. Oktober und 20. November trotz Ernehmens um Zurückgabe eines beigelegten amtlichen Schreibens bis jetzt weder geantwortet, noch dieses Schreiben zurückgeschickt. Wie kann da von Religionsfreiheit die Rede sein, wenn die Dissidentenkinder so lange am evangelischen, katholischen oder jüdischen Unterricht theilnehmen müssen, bis es einer Behörde beliebt, die Dispensation zu ertheilen!

Soziale Ueberblick.

Am die Arbeiter-Verksind!
Die Berliner Streik-Kontrollkommission hat über die Lokalfäden der Berliner Vork-Branderei, Tempelhofer Berg, den Bogelott verhängt, weil der dortige Oekonom Herr Thiedemann sich weigerte, die Verpflichtung einzugehen, seine Kellner nicht mehr von den sogenannten Kommissionären zu entnehmen. Es ist wohl erforderlich, auf die Ausbeutung der arbeitssuchenden Kellner durch die Kommissionäre an dieser Stelle näher einzugehen. Wir sind nun in der Lage, konstatieren zu müssen, daß einzelne Interessenten die Meinung verbreiten, als ob die Berliner Streik-Kontrollkommission diesen Beschluß zu Unrecht oder übereilt gefaßt habe. Das ist nicht der Fall. Der geschäftsführende Ausschuss der Berliner

Meine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Ueber den formalen Gang des ehrengerichtlichen Verfahrens folgendes vorweg:

Nach §§ 28 und 32 der Rechtsanwalts-Ordnung hat ein Rechtsanwalt die ehrengerichtliche Bestrafung vorzuziehen, welche die ihm obliegende Pflicht verletzt, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Unter Pflichtverletzung sind nach der Substantur des Ehrengerichtshofes nicht nur ehrenrührige Handlungen zu verstehen. Die Anklage wird von dem Oberstaatsanwalt erhoben. Erachtet das aus fünf Anwälten bestehende Ehrengericht dieselbe für begründet, so eröffnet das Ehrengericht das Hauptverfahren durch Beschluss. Beinhaltet die Erhebung der Anklage ab, so steht der Oberstaatsanwalt das Recht der Erhebung einer Beschwerde beim Kammergericht zu. Gegen das Urtheil des Ehrengerichtshofes — das von denselben Richtern gefällt werden kann, welche die Eröffnung des Verfahrens beschließen haben — steht der Oberstaatsanwalt und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zu. Berufungsbefugnis bildet der aus vier Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Reichsgerichtsanwältinnen bestehende Ehrengerichtshof. Reichsgerichtsanwalt kann nur werden, wer vom Präsidium des Reichsgerichts zugelassen ist. — Wegen jeder, an sich nach den allgemeinen Gesetzen strafbaren Handlung, ist der Rechtsanwalt den ordentlichen Gerichten wie jeder Andere unterworfen. Haben wegen einer strafbaren Handlung die ordentlichen Gerichte freigesprochen, so darf das ehrengerichtliche Verfahren sich nur noch mit der Frage beschäftigen, ob unabhängig von dem Thatsachenstand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung, ehrengerichtliche Bestrafung notwendig erscheine. Auf der anderen Seite schließt die Erhebung einer ehrengerichtlichen Anklage keineswegs die Erhebung einer Anklage vor den ordentlichen Gerichten aus. Bei der Beurteilung im ehrengerichtlichen Verfahren dürfen nur diejenigen Thatsachen berücksichtigt werden, welche im Erkenntnisbeschluss enthalten sind. (Entscheidungen I, 8; III, 20, 201, 249, 256, V, 21, 58, 92, 165, 188). Das ehrengerichtliche Verfahren ist ein geheimes, die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, zu der jedoch Anwälte Zutritt haben. Die im ehrengerichtlichen Verfahren zulässigen Strafen sind, der Reihenfolge der Schwere nach: 1. Mahnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe, 4. Geldstrafe und Verweis, 5. Ausschließung aus der Anwaltschaft.

Das erste Einschreiten der Oberstaatsanwaltschaft gegen mich fällt in das Jahr 1886. In der Strafsache gegen die damaligen Vorstandsmitglieder des Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen, Frau Dr. Hoffmann, Frau Stagemann, Frau Jörz und Helene Jagert (wegen Uebertretung des Verleumdungsgesetzes) fungierte ich als Verteidiger. Der Verein wurde geschloffen und die Angeklagten mit Geldstrafe belegt, weil der nur aus Frauen bestehende Verein nach Annahme des Gerichts bezweckte, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern, deshalb aber Frauen nicht habe aufnehmen dürfen. In einer in dieser Sache gefertigten Eingabe vom 16. November 1886 hatte ich darüber Beschwerde geführt, daß die Einsicht der Akten mir unzulässig gemacht wurde. In den Ausführungen dieser Schrift erblühte der Oberstaatsanwalt eine Verletzung meiner Berufspflicht und übergab diesen Schriftsatz dem Vorstand der Anwaltskammer zwecks Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen mich. Bevor das ehrengerichtliche Verfahren gegen mich eröffnet werden konnte, forderte er jedoch den Schriftsatz zurück und stellte Strafantrag wegen Verleumdung der Staatsanwaltschaft und der Strafkammer I, sowie ferner — auf Grund eines an den damaligen, kurz darauf zum Landgerichtspräsidenten ernannten, Staatsanwalt Angers gerichteten Briefes — auch wegen Verleumdung des Herrn Angers bei dem ordentlichen Gericht. Dieser Vorgang hatte den Vortheil zu Gunsten des Oberstaatsanwalts, daß selbst im Fall meiner Freisprechung ich dennoch ehrengerichtlich hätte verfolgt werden können. Ein ehrengerichtliches Verfahren hat wegen dieser Angelegenheit aber nicht stattgefunden. Die Strafkammer verurtheilte mich am 27. Mai 1887 wegen lediglich formeller Verleumdungen zu 1000 M. Geldstrafe. Das Gericht anerkannte in dem Urtheil, daß ich in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe und daß die Verweigerung der Akten erfolgt sei. Diese Anklage ist deshalb bemerkenswerth, weil in der Sitzung der Staatsanwalt Heppner nicht nur den Antrag auf eine längere Freiheitsstrafe stellte, sondern ferner beantragte, meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, da es insbesondere eine unerhörte, verwerfliche Unterstellung sei, von der Anklagebehörde, wie meinerseits gesehen, zu behaupten (und unter Beweis zu stellen), daß die Staatsanwaltschaft von anderen Rücksichten als denen einer Rechtsverfolgung, nämlich von politischen Rücksichten bei ihrem Einschreiten gegen die bezeichneten Frauen und deren Verein sich haben leiten lassen und nur politische Zwecke im Auge gehabt habe. Der Gerichtshof, dessen Beschlusse ich den Antrag mit der Bemerkung anheim stellte, daß ich eventuell nichts dagegen einzuwenden habe, auch den Geisteszustand des Staatsanwalts untersuchen zu lassen, lehnte den Antrag des Staatsanwalts mit der Motivierung ab, daß für die Annahme einer Geisteskrankheit auf meiner Seite auch nicht der geringste Grund vorliege. In dem Urtheil führte er aus, daß gerade die als „unerhörte, verwerfliche Unterstellung“ bezeichnete Behauptung, daß die Strafverfolgung politische Zwecke im Auge gehabt habe, keine Verleumdung darstelle, weil eine Kundgebung der Wahrheit niemals eine Rechtsminderung darstellen kann, es wäre denn, daß schon aus der Form der Kundgebung oder aus den Umständen, von welchen dieselbe begleitet war, der Verleumdungswille hervorging. Daß jedoch häufig die Beweggründe zu einem strafrechtlichen Einschreiten auf den Gebieten der Staats- oder Sozialpolitik gelegen haben mögen, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Während dieser Schriftsatz vom 16. November 1886 zur Erhebung einer Anklage im ehrengerichtlichen Verfahren nicht führte, wurde mir ebenfalls aus Anlaß meiner Verleumdung in der bezogenen Strafsache am 21. Juni 1887 die erste wider mich erhobene, ehrengerichtliche Anklage nebst Eröffnungsbeschluss und Ladung zum Termine vom 4. Juli 1887 mit dem Bemerkten zugesandt, daß auch ohne meine Anwesenheit die Hauptverhandlung stattfinden könne. Der Eröffnungsbeschluss ging dahin, daß ich „durch die näher bezeichneten Akten und meine eigenen Erklärungen hinreichend belastet“ erscheine, durch die Revisionschrift in der Sache wider Frau Dr. Hoffmann vom 29. Januar 1887,

durch eine Revisionschrift vom 23. Januar 1886 (die eine unpolitische Sache wider Frau B. betraf) und durch eine in der Strafsache wider Frau Dr. Hoffmann gerichtete Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 16. März meine Berufspflicht durch Angriff gegen Richter und Staatsanwalt verletzt habe.“ Die Anklageschrift behauptete, in den Revisions-Rechtferdigungschriften hätte ich „die schärfsten Verleumdungen“, die schwersten, völlig unbegründeten Behauptungen“ aufgestellt. Inhaltlich der Anschuldigung sollte ich im einzelnen durch folgende 13 Behauptungen meine Pflicht verletzt haben.

In der Sache wider Frau Dr. Hoffmann sollte ich die Behauptungen aufgestellt haben:

1. Daß das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, weil statt des ordentlichen Vorsitzenden der Rath Brausewetter vorgelesen hatte.

2. Daß der Landgerichtsrath Brausewetter wegen seiner politischen Gesinnung befangen gewesen sei und wenn er nicht den Vorsitz geführt hätte, das Resultat ein anderes hätte sein können.

3. Daß die Vorschriften über die Oeffentlichkeit verletzt, daß insbesondere Polizeibeamte in Zivilkleidung alle Personen, welche nicht Beamte gewesen, von dem Eintritt in den Saal zurückgewiesen oder durch unwahre Behauptungen veranlaßt hätten, sich zu entfernen.

4. Daß die Zeugen durchweg das Gegenteil dessen ausgesagt hätten, was in den Urtheilgründen als ihre Aussage hingestellt sei.

5. Daß ich zu Unrecht ausgesagt hätte, ein Protokoll sei nicht Gegenstand der Beweisverhandlung gewesen, wiewohl es nach dem Audiensprotokoll vorgelesen worden sein soll.

6. Daß ich zu Unrecht behauptet habe, eine Geldstrafe sei als Gesamtsstrafe vom ersten Richter erlaubt.

Bezüglich der unpolitischen wider Frau B. wurde mir zum Vorwurf gemacht, daß ich in der sie betreffenden Revisionschrift behauptet hatte:

7. Daß eine allgemeine Verfügung des Landgerichtspräsidenten beim Landgericht Berlin I nur den geladenen Verteidigern den Zutritt zu dem Sitzungssaal vor Aufruf der Sache gestatte.

8. Daß der Vorsitzende der des Besizes und Schreibens unfauligen Angeklagten gegenüber erklärt hatte, mündliche Anträge erachte er nicht für gestellt.

9. Daß demgemäß auch mündliche Anträge in dem Sitzungsprotokoll nicht aufgenommen seien.

10. Daß unrichtiger Weise aber am Schluß des Protokolls aufgenommen sei: auf weitere Beweisaufnahme wurde allseitig verzichtet.

11. Diese Protokollirung beruhe auf der vom Vorsitzenden dem Gerichtsschreiber erteilten Weisung.

12. Ein anderes als das jetzt bei den Akten befindliche Protokoll sei während der Sitzung geführt: auf Grund sowohl der Vorgänge zu 8 bis 10 wie zu 11 und 12 hatte ich behauptet, das unter Leitung des Landgerichtsdirektors Käty ausgefertigte Protokoll sei gefälscht.

Der an die Staatsanwaltschaft endlich gerichtete Schriftsatz enthält (13) mit Rücksicht darauf, daß in der damaligen Zeit in Berlin trotz Zahlung der erlassenen Geldstrafen Personen zwecks Strafverbüßung in Strafhaft genommen waren, die zu Geldstrafe und nur im Unverzugensfall zu Freiheitsstrafe verurtheilt waren, und mit seltener Rücksicht darauf, daß mir für die Angeklagten Geld zur Zahlung der Strafe eingehändigt war, daß aber die Oberstaatsanwaltschaft die Zahlung von Geldstrafen für Angeklagte seitens Dritter für unzulässig erachtete, den Hinweis, daß die Vollstreckung der Strafe ohne vorherigen Verzicht der Beitreibung der Geldstrafe qualifizierte Freiheitsberaubung sein würde.

Wegen aller dieser in der Anklage und im Eröffnungsbeschluss enthaltenen Punkte war ich niemals verantwortlich. Die Begründetheit aller von mir aufgestellten Behauptungen erhebt aus den Akten. Diefem Anklagematerial gegenüber wurden mir zwölf Tage Frist zur Vorbereitung der Verteidigung in dem auf den 4. Juli 1887 anberaumten Termin gegeben. Der damalige Vorsitzende des Ehrengerichtshofes, Justizrath Laue, gab mir auf meine Anfrage zu, daß irrtümlich in dem Eröffnungsbeschluss gesagt sei, ich hätte eine Erklärung über die Beschuldigungen abgegeben, vielmehr habe das Ehrengericht allein auf die Behauptungen der Anklageschrift hin das Verfahren eröffnet. Das Ehrengericht bestand aus den Herren Laue, v. Wilmowski, Leonhard, Wille und Seppert. Zwei — nicht sozialdemokratische — ältere Anwälte, an die ich mich in dieser Angelegenheit wendete, meinten, es sei die Anklage nur dann begründet, wenn gegen mich in politischer Hinsicht etwas vorliege. Zum Termin beantragte ich, die Akten, auf die sich meine Verteidigerthätigkeit bezog, vorzulegen, und lud lediglich in diesen Akten angegebene Personen, darunter einige der Richter, die in den Sachen fungirt hatten, als Zeugen. Auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der auf meinen wiederholten Antrag zur Verlesung gebrachten Aktenstücke gab der, den Oberstaatsanwalt vertretende Staatsanwalt in dem Termin vom 4. Juli 1887 sehr erregt zu, daß von einer Verleumdung keine Rede sein könne, führte aber aus, daß, wenn ein Anwalt derartige (in Ausübung seiner Pflicht erhobene) Angriffe erhebe, er das gute Einvernehmen zwischen der Rechtsanwaltschaft und den übrigen Organen der Rechtspflege zübe und daß er deshalb die Ausschließung aus dem Rechtsanwaltsstande beantrage. Das Ehrengericht erkannte auf einen Verweis, weil ich durch den Punkte zu 4 und die Eingabe an die Staatsanwaltschaft das Gericht und die Staatsanwaltschaft beleidigt und hierdurch die Pflichten eines Anwalts verletzt hätte. In den übrigen 11 Punkten wurde auf Freisprechung mit der Motivierung erkannt, daß ich in den Angriffen, insbesondere zu der Aufklärung der Thatsachen, welche das Reichsgericht selbst für als zum Beweise der Protokollfälschung hinreichend bezeichnet hatte, sowie zu der Rüge über die Verletzung der Oeffentlichkeit des Verfahrens, begründeten Anlaß gehabt hatte.

Landgerichtsdirektor Käty fungirte seitdem nicht mehr als Richter, ließ sich zunächst wegen Krankheit beurlauben und nahm dann seinen Abschied. Wegen Protokollfälschung ist gegen ihn ein Verfahren unabhängig gemacht.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes legten die Oberstaatsanwaltschaft und ich Berufung ein. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, ich Freisprechung. In der Sitzung des Ehrengerichtshofes vom 27. April 1888 stellte der Reichsgerichtspräsident in Uebereinstimmung mit der Rechtsanwaltschaft fest, daß allseitig angenommen werde, daß ich zu all den Angriffen, derentwegen Freisprechung erfolgt war, begründeten Anlaß gehabt habe, und beschränkte die Verhandlung auf die beiden anderen Punkte. Den Schriftsatz, der zu meiner Beurteilung wegen angeblicher Verleumdung des Gerichts geführt hatte, verlas ich zum Beweise der Unfähigkeit die Anklage. Der Ehrengerichtshof wies am 27. April 1888 die Berufung des Oberstaatsanwalts zurück und sprach mich auch wegen der Schrift, die angeblich eine Verleumdung des Gerichts enthalten solle, frei, weil aus dem

Inhalt des Schriftsatzes erhelle, daß die Anklagebehörde und das erste Urtheil meine Ausführungen nicht richtig, zitiert hatten, und weil von einer Verleumdung keine Rede sein konnte. Bezüglich des an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrages lehnte der Ehrengerichtshof ab, Beweis darüber zu erheben, daß in der That an jener Zeit in Berlin mehrere unzureichend fertige Verhaftungen vorgekommen seien und sogar bei Frau Stagemann, trotz dem die Strafe bezahlt, als Ermäßigung vorzunehmen versucht war.

Die Gründe des ehrengerichtlichen Urtheils lassen sich aus, daß ich mich durch meine an die Staatsanwaltschaft gerichtete Eingabe vom 16. März 1887, und zwar vermöge des schließlichen Hinweises derselben darauf, daß die Erzwingung der Substantur Freiheitsstrafe ohne ausdrückliche Zustimmung der Angeklagten eine qualifizierte Freiheitsberaubung enthalten würde, disziplinarisch verhalten habe. Die Wahl des Ausdrucks beweise, daß ich nicht lediglich ein objektiv unrichtiges Verfahren der Behörde bei der Strafvollstreckung, sondern ein bewusst unrichtiges, strafbares Verfahren habe bezeichnen wollen. „Wenn somit aber auch“, führen die Gründe wörtlich aus, „nur eine Verletzung des Angeklagten bestehen bleibt, so rechtfertigt sich doch die Ausfertigung der vom Vorderichter erlassenen Strafe des Verweises. Denn das Verhalten des Angeklagten betundet ein so unzureichendes Verständnis für seine Stellung zu anderen Organen der Rechtspflege, daß eine ausdrückliche Korrektur desselben geboten erscheint. Andererseits kann die Annahme der Oberstaatsanwaltschaft, daß eine der Rechtsordnung entsprechende Berufstätigkeit von dem Angeklagten überhaupt nicht mehr zu erwarten sei, für jetzt, insbesondere im Hinblick auf dessen Jugend und kurze Anwaltsstellung, nicht geteilt werden. Deshalb ist dem Berufungsantrage der Oberstaatsanwaltschaft, sofort auf die höchste ehrengerichtliche Strafe zu erkennen, nicht stattgegeben.“

Da der Oberstaatsanwalt von Luck in der von ihm unterzeichneten Anklage ohne irgend einen Beweisantritt mir vorgeworfen hatte, ich hätte „stübe verleumdet“ u. s. w., weil ich wahre Thatsachen in Ausübung meiner Pflicht als Verteidiger behauptet hatte, hatte ich am 19. September 1887 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin I beantragt, „den Oberstaatsanwalt v. Luck wegen Vergehens gegen §§ 165—167 Str. O. B. zu bestrafen.“ Diesen Antrag sendete der damalige erste Staatsanwalt (inzwischen zum Oberstaatsanwalt befördert) Herr Wächler an den Beschuldigten mit dem gehorsamsten Bemerkten, daß er „zur Zeit sich nicht veranlaßt fühle“ mich auf den Strafantrag zu beschreiben. Die Oberstaatsanwaltschaft ließ dann meinen Strafantrag an den Ehrengerichtshof gelangen. Nachdem mit dem 27. April 1888 das ehrengerichtliche Verfahren seinen Abschluß erreicht hatte, erhielt ich am 9. Juni von dem ersten Staatsanwalt den Bescheid, daß er den Strafantrag zurückweise, weil die Anklageschrift „Verleumdungen nicht in sich schließt, vielmehr nur Thatsachen enthalte“. Hiergegen legte ich Beschwerde mit der Auseinandersetzung ein, daß nach Feststellung des Ehrengerichtshofes, des Ehrengerichtshofes und des Reichsanwalts, soweit überhaupt Thatsachen in der Anklage erwähnt waren, lediglich unwahre Thatsachen seitens des Oberstaatsanwalts in einer Form aufgestellt seien, welche die Absicht des Oberstaatsanwalts zu beleidigen klar erkennen ließen. Diese Absicht sei sowohl aus dem Inhalt seiner objektiv unwahren Ausführungen deutlich erkennbar, wie aus der Form der letzteren und den sie begleitenden Umständen. Ausdrücke wie „stübe Verleumdung“, auf die pflichtmäßige Ausführung aufmerksam wahrer Thatsachen angewendet, und andere Unterstellungen der Anklage seien lediglich beschimpfender Natur, müßten und sollten auch offenbar beleidigend wirken. Die Anklage bewege sich zum Übergroßen Theil in einer Ausdrucksweise, die zur Geltendmachung des Anklagerichts keineswegs erforderlich wäre. Die Häufung von lediglich beschimpfenden und gehässigen Redewendungen und der Umstand, daß fast durchweg direkt unwahre Behauptungen ohne den Versuch einer Begründung oder eines Beweisantritts in der Anklageschrift aufgestellt sind, ließen die Beleidigungsabsicht und den Beleidigungswillen des Oberstaatsanwalts unschwer erkennen. Es sei aber eine den Oberstaatsanwalt beleidigende Unterstellung anzunehmen, daß er etwa des Bewußtseins über den Inhalt seiner Ausdrücke und ihrer Tragweite nicht gehabt habe. Ueberdies sollten noch Umstände hinzu, die darauf schließen lassen, daß selbst wider bessere Wissen die beleidigenden Behauptungen seitens des Herrn v. Luck aufgestellt seien. Dazu gehören: ein Theil der von mir als Verteidiger angefertigten Schriftstücke, aber nur die leichten, formellen Verleumdungen enthaltenden, sei von der Oberstaatsanwaltschaft zum Gegenstand einer öffentlichen Anklage gemacht, der angeblich ich wolle Verleumdungen enthaltende Theil nicht. Ferner müsse angenommen werden, solange der Oberstaatsanwalt nicht das Benentheil behauptet, er habe seiner Pflicht nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ genügt. Denn das Gegenheil dieser Annahme wäre ja die beleidigende Unterstellung einer Pflichtverletzung durch Herrn v. Luck. Auch sei der Umstand kassierend, daß der Oberstaatsanwalt gegen den Staatsanwalt Heppner, der den völlig unmotivierten Antrag, meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, gestellt hatte, nichts veranlaßt habe. Wenigstens sei mir nur bekannt, daß Staatsanwalt Heppner alsbald nach diesem Antrag zum ersten Staatsanwalt befördert sei. Ueber die Motive meiner Strafanzeige ließ ich mich eingehend aus und schloß damit, daß eine Erklärung „des Herrn Oberstaatsanwalts dahin, daß er bona fide gehandelt habe, meines Dazuhaltens selbstverständlich jede andere Deutung der Worte des Herrn Oberstaatsanwalts unerheblich macht.“

Als diese Beschwerde gerechtfertigt war, erhielt ich eine Vorladung zur Vernehmung vor dem Mitglied des Ehrengerichtshofes, Herrn Justizrath Lese. Derselbe theilte mir mit, er vernehme mich in Auftrage des Oberstaatsanwalts. Justizrath Laue, Vorsitzender des Ehrengerichtshofes, habe mit diesem gesprochen, es solle darnach die gesammte, mich betreffende Angelegenheit als erledigt erachtet werden, wenn ich den Strafantrag zurücknehme. Ich erwiderte, daß ich nicht den geringsten Grund dazu erkennen könne, den Strafantrag zurückzunehmen, bevor Herr v. Luck ausdrücklich die Verleumdungen zurückgenommen habe, im Gegentheil müsse ich befürchten dann — und verleiht nicht ohne Berechtigung — ehrengerichtlich angeklagt zu werden. Herr Lese erwiderte, es sei doch nicht anzunehmen, daß der Oberstaatsanwalt zur Bestrafung gezogen würde, ich möge doch auf meinen leidenden Zustand und auf das Interesse der Anwaltschaft daran, daß das gute Verhältnis zur Oberstaatsanwaltschaft nicht getrübt werde und daß diese Angelegenheiten wider mich endlich begraben würden, Rücksicht nehmen. Ich lehnte die Abgabe der Erklärung ab, übergab Herrn Lese auf Wunsch Abschrift meiner Beschwerdebegründung und versprach auf sein Verlangen, am 23. Juni 1888 ihn wiederum zu besuchen. In diesem Zuge erklärte mir Herr Lese, er habe mit Justizrath Laue, dieser wiederum mit dem Oberstaatsanwalt Rücksprache genommen, es werde alles als erledigt erachtet werden, wenn ich die von ihm selbst in Protokoll aufgestellte Erklärung abgäbe. Ich willigte schließlich ein, nachdem Herr Lese mich

findungsbefehl geboten hatte, wenn ich nicht auf mich Rücksicht nehmen wollte, so möge ich doch auf den Wunsch des Vorstandes und das Interesse der Berliner Anwaltschaft Rücksicht nehmen. Daraus kam folgendes Protokoll zu Stande, dessen Wortlaut von Herrn Voss vor meinem Erscheinen bei ihm ohne irgend eine Mitwirkung meinerseits entworfen war:

Verhandelt Berlin, den 28. Juni 1888.
Vor dem Unterzeichneten erscheint heute zur Erledigung der Requisition des Igl. Herrn Oberstaatsanwalts vom 15. Juni

der Herr Rechtsanwalt Arthur Stadthagen zc. und erklärt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht:

Ich habe gegen die zurückweisende Verfügung des Herrn Staatsanwalts vom 9. d. M. Beschwerde eingelegt, um die Frist nicht zu veräumen. Ich ging bei meinem Antrage vom 19. September pr. von der auch bei der Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof in Leipzig entwickelten Annahme aus, daß ich die Pflicht als Anwalt habe, einer vom Herrn Oberstaatsanwalt meiner Ansicht nach ausgesprochenen Verleumdung resp. Beleidigung gegenüber nicht nur Verwahrung einzulegen, sondern mich auch auf anderem Wege Geltung zu verschaffen, und daß die Nichtausübung dieser Pflicht mich in die Gefahr einer ehrengerichtlichen Untersuchung bringen könne.

Nachdem der die vorliegende Vernehmung bewirkende Anwalt mir seine Uebergzeugung dahin ausgesprochen hat, daß diese Annahme nicht begründet sei, und daß die begründete Hoffnung vorliege, daß mit Zurücknahme meines Antrages vom 19. September 1887 die ganze Angelegenheit erledigt sein werde, nehme ich hierdurch den Antrag vom 19. September und die eingelegte Beschwerde ausdrücklich zurück. Ich bemerke, daß ich zur Zeit der Stellung des Antrages vom 19. September 1887 leidend und sehr erregt war."

Die Kaufsache war nun geschlossen.

Unter dem 13. Oktober 1888 überendete mir der Oberstaatsanwalt folgende "Eröffnung": daß ich auf Grund Ihrer zu Protokoll vom 28. Juni d. J. abgegebenen Erklärung, die Beschwerde vom 20. Juni (gegen ihn) für erledigt erachte, daß aber die Art und Weise der Zurücknahme der Beschwerde mich nicht veranlassen kann, von weiteren Maßnahmen wegen Ihres Verhaltens abzusehen. Mein Versuch, die dolos erwirkte Rücknahme des Antrages für unwirksam zu erachten, mußte daran scheitern, daß Angeklagter und Richter in der Person des Oberstaatsanwalts vereint waren. Schon hier hebe ich hervor, daß die Oberstaatsanwaltschaft nach den Darlegungen des gleich zu erwähnenden Urtheils selbst als richtig zugegeben hat, daß Justizrath Voss mit Mittheilung, daß der Geheimen Justizrath Laus mit dem Oberstaatsanwalt v. Luc verhandelt habe, und daß auch letzterer die Sache als erledigt betrachten werden, wenn die Erklärung, — die ohne mein Zutun abgefaßt war — „vollzogen sein werde", sowie, daß zwischen dem Oberstaatsanwalt v. Luc und dem Geheimen Justizrath Laus solche Besprechungen stattgefunden haben, es sei jedoch seitens des Oberstaatsanwalts vorausgesetzt worden, daß der Angeklagte (ich) erklären werde, er habe sich bei Stellung des Strafantrages überholt und nehme deshalb denselben zurück. Daß eine solche Zustimmung überhaupt je ausgesprochen sei, hat der Oberstaatsanwalt selbst nicht behauptet.

Die Jagd war von Neuem eröffnet. Am 13. 12. 1888 erhielt ich Anklage Nr. 2 im ehrengerichtlichen Verfahren, Eröffnungsbefehl und Ladung zum 5. Januar 1889. Dem Gegenstand der Anklage bildete diesmal nur die eine Beschuldigung, durch den Strafantrag gegen Herrn v. Luc „meiner Berufspflicht zuwider gehandelt zu haben". Unterzeichnet war der Eröffnungsbefehl von: Laus v. Wilmsdorf, Leonhard, Wille und Wolff. Der Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, der betonte, daß nicht die Form, sondern lediglich die Thatfache, Strafantrag aus §§ 185—187 St.-G.-B. gegen Herrn v. Luc gestellt zu haben, zum Gegenstand der Anklage von ihm gemacht sei, lautete abermals auf Ausschließung aus der Anwaltschaft. Das Erkenntnis belegte mich von neuem mit einem Beweise. Es führt in den Gründen aus, daß ich „niemals mehr annehmen konnte, daß die Umstände in der Anklage von dem Oberstaatsanwalt wider besseres Wissen vorgetragen seien."

Der Schluß des Urtheils lautet wörtlich: „Der Angeklagte hat von neuem ein so unzureichendes Verständnis für seine Stellung zu anderen Organen der Rechtspflege befunden, daß eine nachträgliche Korrektur desselben geboten erschien. Andererseits ist berücksichtigt, daß der größte Theil der Vorwürfe, welche dem Angeklagten in der früheren Anklage unter besonders starken Ausdrücken gemacht waren, sich als unbegründet herausgestellt hat und daß er sich dadurch wohl verletzt fühlen konnte. Das Ehrengericht hat deshalb die Strafe des Beweises wiederum für nothwendig aber auch für genügend erachtet." Zum Termin hatte ich Herrn von Luc als Zeugen geladen. Derselbe beidete als solcher: „Ich habe, soviel ich mich erinnere, keine Schritte gethan, um die Richtigkeit der Angaben in den Revisionschriftstücken des Angeklagten zu prüfen." Auf die Gründe, weshalb die Anklage erhoben sei, wollte er sich nicht mehr erklären können. Gegen das Urtheil legten wiederum beide Theile Berufung ein, der Oberstaatsanwalt mit dem Antrage auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Er begründete diesen Antrag dahin: „Der vorliegende Fall drängt zu der Annahme, daß ein ersprießliches Zusammenwirken des Angeklagten mit anderen Organen der Rechtspflege nicht möglich erscheint."

Zwei Wochen vor dem auf den 29. November 1889 vor dem Ehrengerichtshof zu Leipzig anberaumten Termin wurden die Justizräthe Laus und Wille, um deren Wiederwahl in den Vorstand der aus allen Anwälten des Kammergerichtsbezirks bestehenden Anwaltskammer es sich damals handelte, von der Majorität nicht wiedergewählt, wiewohl sie seit Beginn des Vorstands angehört hatten. Die Mehrheit der Anwaltschaft begann einzusehen, daß durch Herabdrückung der Rechte des Verteidigers die Stellung unschuldiger Angeklagter und des Anwalts selbst zu Ungunsten einer gerechten Rechtspflege erschwert und erniedrigt würde. Justizrath Wille wurde später auf Veranlassung des jetzigen Reichsgerichts-Präsidenten in die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs berufen.

Vor dem Ehrengerichtshof erklärte der Rechtsanwalt, er habe ursprünglich die Zurückweisung beider Berufungen beantragen wollen. Da ich aber ausdrücklich auf meinem Standpunkt, nicht jeder andere Staatsbürger eine der Form nach nicht beleidigende Strafanzeige auch gegen einen Oberstaatsanwalt richten und durch die zuständigen Behörden prüfen lassen zu dürfen, verharre und nicht nur keine Erklärung dahin abgeben, die Strafanzeige sei übereilt gewesen, sondern dabei verbleibe, daß ich ohne beleidigende Unterstellung dem Oberstaatsanwalt gegenüber nicht habe annehmen dürfen, daß er eine Anklage ohne Prüfung des Sachverhalts erhoben hätte, also mit Recht verlangt habe, daß auch gerügt werde, ob Herr v. Luc wider besseres Wissen verkehrliche Behauptungen aufgestellt habe, so beantrage auch er: Ausschließung aus der Anwaltschaft. Meine Reklie ging im wesentlichen dahin, daß Herr v. Luc aus verschiedenen juristischen Gründen einem Verleumdung gleich zu achten, daß auch ein Staatsanwalt wegen Beleidigung, deren er sich in Anklagen schuldig mache, nach der Jurisprudenz des Kompetenz-Konflikthofes strafbar, und daß ich nimmermehr eine mit der Wahrheit in Widerspruch stehende Erklärung dahin, daß ich übereilt den Strafantrag gestellt habe, abgeben werde. Unrecht sei lediglich meinerseits, daß ich dem durch die Herren Laus und Voss

mir übermittelten Wunsch des Oberstaatsanwalts gefolgt und seinem Verprechen Glauben geschenkt habe. Ein Anwalt sei noch nicht ein Staatsbürger zweiter Klasse. Sei er das, so läge auch mir an der Zugehörigkeit zur Anwaltschaft nicht. Nach sehr langer Berathung erkannte der Ehrengerichtshof dahin, daß ich mit einem Beweise und 1000 M. Geldstrafe zu bestrafen. In den Urtheilsgründen heißt es: „Die Rücksicht auf die wechselseitige Achtung der zur Rechtspflege mitwirkenden Organe mußte ihn zu der Voraussetzung, daß auch zur Erhebung der früheren Anklage gegen ihn der Oberstaatsanwalt von Luc, nur auf Grund gewissenhafter Erwägung geschritten sei, führen." Die entgegenstehende oben mitgetheilte eidliche Aussage des Herrn von Luc wird als für diese Frage irrelevant erachtet. Zum Schluß heißt es wörtlich: „Der Ehrengerichtshof hat noch nicht die Hoffnung aufgeben möge, daß der Angeklagte doch zu besserem Verständnis seiner Berufspflichten noch gelangen werde, und hat deshalb auf die beantragte Ausschließung von der Anwaltschaft nicht erkannt; dagegen scheint es angemessen, den Angeklagten auf die äußerste Eventualität, der er sich bei fernerer Verleumdung seiner Berufspflichten aussetzt, recht eindringlich hinzuweisen; in diesem Sinne ist dem vom Ehrengericht ausgesprochenen Beweise noch eine Geldstrafe verschärfend hinzugefügt."

Eine überraschende Parallele der ein Duzend bei weitem überschreitenden Verfahren, die insbesondere seit Mitte 1888 wider mich wegen angeblicher Beleidigungen von Beamten, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Befehle, Verächtlichmachung von Staatsbeamten, Majestätsbeleidigung versucht wurden, sowie der vor dem Ehrengericht stattgefundenen Vernehmungen über den Inhalt von mir gehaltenen politischer Reden und darüber, daß ich mich mit und ohne Erfolg gegen Beschränkung von Rechten von mir verteidigter Angeklagter gewendet habe, mag hier anstreifen. Zu erwähnen ist, daß in keinem dieser Fälle ehrengerichtliche Anklage erhoben wurde und daß die ordentlichen Gerichte nur in den 9 noch schwebenden Beschuldigungen wegen formeller Beleidigungen von Beamten, in einem Falle wegen Hausfriedensbruchs Anklage erhoben (weil ich in einer Wahlversammlung die Aufforderung des konservativen Mittelbauers und Amtvorstehers mich zu entfernen, Folge nicht geleistet haben sollte). Wegen Hausfriedensbruchs bin ich von der Strafkammer freigesprochen.

Die nächste ehrengerichtliche Anklage nebst dem im „Vorwärts" vom 19. November 1892 wörtlich veröffentlichten Anklagebeschlusse des Ehrengerichts vom 8. April und des Kammergerichts vom 21. April 1890 wurden mir Mitte Mai 1890 zugestellt. Zur Last war mir vom Kammergericht unter Vorbehalt des früheren Reichsgerichts-Senatspräsidenten Brunsmann und Vorsitz des jetzigen Reichsgerichtsraths Oshausen gelegt, durch verschiedene Handlungen „begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben zu haben, daß ich mich den Bestrebungen der Sozialdemokratie anschleße, ein solches Verhalten aber mit der Würde des Anwaltsstandes unvereinbar erscheine." Das Ehrengericht sprach wegen dieses Punktes frei, der Oberstaatsanwalt Wähler legte auch wegen dieses Punktes Berufung ein, der Ehrengerichtshof schloß sich seiner Auffassung in seinem schriftlichen Erkenntnis nicht an. Ferner hatte das Ehrengericht das Hauptvergehen wider mich aus Anlaß eines am 17. Juli 1889 über Volkrecht und Jurisprudenz von mir im sozialdemokratischen Wahlverein für den ersten Berliner Reichstagswahlkreis gehaltenen Vortrages eröffnet. In demselben war ich für Rechtsprechung durch Laien statt der Rechtsprechung durch gelehrte Juristen eingetreten, hatte — in dem hier interessirenden Theil — etwa ausgesprochen: „Es sei dem Befehl entsprechend, daß die der Regierung direkt unterstellten Verwaltungsbeamten den Weisungen der Regierung gehorchen. Aber auch die Richter müßten streben, sich der Regierung genehm zu machen. Denn da kein Altersaufbauungs-system bestehe, so werden naturgemäß die der Regierung Genehmen zu höheren Richterstellen befördert. Laienrichter seien völlig unabhängig, die gelehrten Richter nicht." Der Richter vor er", heißt es wörtlich nach dem Protokoll des überwachenden Polizeikommissars, „stieß darnach trachten, sich der jeweiligen Regierung genehm zu machen. Wir sehen daher auch, daß in den höchsten Richterstellen nur solche Männer sich befinden, welche gegen die Regierung nicht opponiren." Das Ehrengericht sprach in seiner Sitzung am 27. April 1892 auch wegen dieses Punktes frei, weil ich lediglich einen theoretischen Vortrag über den Vorzug der Laienrichter von den gelehrten Richtern und die größere Unabhängigkeit der ersteren gehalten habe. Der Oberstaatsanwalt betonte in seiner Berufung, daß ich die Unparteilichkeit der Richter angegriffen und die gelehrten Richter schwer beleidigt habe. Meine Entgegnung ging im Wesentlichen dahin: eingetreten bin ich für Unparteilichkeit der Richter. Nur erblicke ich den Weg, um zu einer unparteilichen Rechtsprechung zu gelangen, nicht in dem bestehenden Rechtssystem, in dem gelehrte Richter vorzugsweise den Richterberuf ausüben, bin vielmehr der Ansicht, daß vorzugsweise Laiengerichte aus allen Gesellschaftsklassen zusammengesetzt, unparteilich, gerecht und mit der gehörigen Sachkenntnis zu urtheilen vermögen, und — wozu ich den Hauptvertheil lege — das Gefühl unparteilichen Rechtsprechung bei den Recht Sachenden zu erwecken vermögen. Die Gesetgebung befindet sich auf fortschreitender Zunehmung zu dieser Ansicht. Die Einrichtung von wenn auch mangelhaften Schöffengerichten und Schwurgerichten, das Drängen nach einer Berufungsinstanz gegen Urtheile gelehrter Richter, die Begünstigung unvollkommener Gewerdegerrichte sprechen für meine Ansicht. Indes niat das Gericht ist der Ort zur Entwicklung politischer Ansichten. Nicht allein gegen die Institution gelehrter Rechtsanwälte, gelehrter Juristen überhaupt habe ich mich — und bei dem Gewerdegerrichtsgesetz mit Erfolg — gewendet. Mich selbst sollte ich beleidigt haben? Allerdings hat die juristische Wochenschrift erklärt, in jener Gesetzesbestimmung liege eine Beleidigung der Anwälte. In des Staatsanwalts Behauptung jureffektiv, daß ich die gelehrten Richter verunglimpft habe, dann würde § 22 Nr. 1 der Str.-Pr.-O. in Anwendung zu bringen, die gelehrten Richter von einer Aburtheilung wider mich durch Gesetz ausgeschlossen sein. Der Ehrengerichtshof erkannte in Leipzig am 17. November 1892 auf Schuldig mit folgender, wörtlich wiedergegebenen Begründung:

Wenn der Angeklagte die Berufsrichter und insbesondere die höheren Richter durch schnittlich des Strebertums und der Abhängigkeit gegenüber der Staatsregierung bezichtigte, wie dies seine Zugehörnisse ergeben, und wenn er diese Bezichtigungen in einem für eine größere Volksmenge bestimmten Vortrage vortrug, so verlegte er damit die besonderen Pflichten seines Berufes. Er mußte berücksichtigen, daß er den Stand herabwürdigte, mit welchem er als Organ der Rechtspflege zusammen zu wirken berufen war, und mußte er durch solche Herabwürdigung fernerer erfolgreiches Zusammenwirken vereiteln. Der Angeklagte giebt selbst an, daß verschiedene seiner damaligen Zuhörer schon früher in einem ähnlichen Sinne und noch schärfer über die Richter gesprochen. Um so mehr mußte er sich hüten, von diesen Zuhörern einen so noch mehr aufregenden Vortrag zu halten, dessen Wirkung dann auch die gewesen ist, daß die folgenden Reden mit noch heftigeren Worten gehalten wurden, die zur Auflösung der Versammlung führten."

Hat der Ehrengerichtshof in seiner Mehrheit durch diese Begründung auch klar zu erkennen gegeben, daß er entgegen der klaren Bestimmung des § 22 Nr. 1 Str.-Pr.-O. kein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verlegt ist? Als Richter geurtheilt hat und daß er mich wegen der Beleidigung meiner politischen Anschauung aus dem Anwaltsstande selbst dann ausgeschlossen haben würde, wenn er nicht weiter als gegen mich vorliegend erachtet hätte, so bitte ich demnach gerade den nachfolgenden Angelegenheiten beifügung Prüfung der Frage, ob gegen mich irgend etwas Ehrenrühriges vorliegt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Als zweiten Punkt hatte der Eröffnungsbefehl vom 8. 4. 1890 drei von mir in Ausübung meiner Berufspflichten im Austrage meiner wegen angeblicher Geheimverbindung, Verstoß gegen das Sozialistengesetz u. dgl. angeklagten Klienten gegen Landgerichtsdirektor B. zu Berlin gestellte Ablehnungsgesuche mir als pflichtwidrig zur Last gelegt. Die im Wesentlichen gleichlautenden Ablehnungsgesuche waren zunächst mündlich gestellt. Auf Wunsch des Gerichts, dessen Protokollführer in dreifachiger Verhandlung nicht völlig hatte protokolliert können, reichte ich das Ablehnungsgesuch schriftlich ein. Es enthält in 72 Zeilen unter 19 Nummern die erforderlichen thatsächlichen Anführungen und rechtlichen Ausführungen. Vorweg die folgende Ausführung gestellt: „Vorweg gestatte ich mir die Bemerkung, daß, soweit nachfolgend behauptet wird, Handlungen oder Unterlassungen seitens von Beamten geschahen sind, vorgenommen, damit nicht ausgedrückt werden soll, daß den betreffenden das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen oder Unterlassungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen ein strafbares Verbrechen darzustellen geeignet sein sollten beigegeben habe. Es dürfte zur Begründung des subjektiven Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit von Richtern genügen, daß objektiv rechtswidrige Handlungen begangen sind. Die Frage, ob auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus den dargelegten Umständen folgt, soll der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes in dem durch mich entzogen werden."

Das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Herrn B. wird dadurch gerechtfertigt, daß derselbe die von einem Richter zu erwartende „absolute, unantastbare mafellose Unparteilichkeit" nicht bezeugt. Es fehle ihm die Selbstständigkeit noch oben hin, insbesondere habe er schriftliche Mittheilungen der Staatsanwaltschaft, daß die Angeklagten „vorausichtlich", bezüglich „jedemfalls", zu Strafe und Kosten verurtheilt werden würden, unbeanstandet zu den Akten gelangen lassen; auch anderen Uebergreifen der Staatsbehörden gegenüber habe er in verschiedenen Fällen entgegenkommend sich bewiesen. Die Rechte der in Untersuchungshaft genommenen Angeklagten habe er schwer gekränkt, Tabakrauchen und Bettäre ihnen verweigert, Selbstbestimmung verweigert, in Untersuchungshaft genommenen Sozialdemokraten erklärt, „wenn die Angeklagten ein Geständnis ablegen würden, so könnten sie mit der Haft verschont bleiben". Zwei Protokolle durch absichtliche Fortlassung von Anträgen und gegenheilige Befugung im Protokoll gefälscht (in derselben Weise wie in dem oben mitgetheilten Gutachten), Beschränkungen der Oeffentlichkeit geschieden lassen, deren Konstatierung im Protokoll und Abhilfe dagegen abgelehnt u. s. w. Alle diese Behauptungen waren detaillirt unter Beweis gestellt. In der Verhandlung wies ich nach darauf hin, daß es doch auffallen müsse, daß nicht Beleidigungsklage gegen mich erhoben sei, wenn die Klagebehörde ihre Ansicht für die richtige halte, und daß ich in den tausend übersteigenden Fällen, in denen ich in Berlin verteidigt habe, nur Herrn B. und (im obigen Fall) Herrn Litz abgelehnt habe. Die in dem Ablehnungsgesuch enthaltenen Beweisansprüche wiederholte ich mündlich. Sämmtliche Anträge wurden vom Ehrengericht und vom Ehrengerichtshof als „unerheblich" abgelehnt. Zeugen hatte ich nicht geladen, weil ich aus dem in der Anklagechrift enthaltenen Vorwurf, ich hätte minder aus meiner Verantwortung als aus eigener Kenntnis heraus die betreffenden Thatfachen behauptet, den Schluß gezogen hatte, daß die Wahrheit der von mir behaupteten Thatfachen unterstellt werde. Das Ehrengericht vernahm den von ihm geladenen Herrn B., lehnte aber selbst meine dahin zielenden Anträge, daß Herr B. in dieser Sache als Zeuge vernommen werden könne, als „unerheblich" ab. Der Ablehnung aller Beweisanträge schloß sich der Ehrengerichtshof zu Leipzig später an. Das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof erachteten mich für schuldig im Sinne der Anklage.

Bezüglich der Strafböhe führt das Urtheil erster Instanz aus: „Was die Höhe der Strafe betrifft, welche gegen den Angeklagten auszusprechen war, so ersehen es nach den mehrfachen Vorkommnissen desselben und bei den vorliegenden schweren Verbrechen, insbesondere anderen Organen der Justiz gegenüber, wohl sehr zweifelhaft, ob seitens des Angeklagten eine der Rechtsordnung entsprechende Berufshaltung überhaupt noch zu erwarten ist." Der Ehrengerichtshof bestätigte durch Urteil vom 17. November 1892 den Schuldspruch. Unmittelbar bevor ich die Anklagechrift erhielt, die mir die eben behandelten beiden Pflichtverletzungen zur Last legte, erschien in von dem offiziellen Berichterstatter M., früherem Redakteur des von Herrn v. Schweinburg geleiteten „Vorwärts", bedienten Zeitungen die Nachricht, es sei gegen mich wegen Gebährereubung eine Anklage im ehrengerichtlichen Verfahren von der Oberstaatsanwaltschaft erhoben. Einigen der Zeitungen sendete ich unter Mittheilung des Inhalts der mir zugestellten Anklagen eine Berichtigung zu. Am 22. Mai wendete ich mich mit Rücksicht auf mein damaliges schweres Leiden mit dem Antrage auf Verlegung des in der vorerwähnten Sache auf den Juni anberaumten Termins an das Ehrengericht. Gleichseitig wies ich auf die eigenthümliche Erscheinung hin, daß von offiziellen Berichterstattern bediente Zeitungen unwahre Mittheilungen über ein gesetzlich geheimes Verfahren veröffentlicht sind. Daraus erhielt ich am 27. Mai 1890 eine den Zeitungsnotizen entsprechende Anklagechrift und den dazu gehörigen Eröffnungsbefehl, denen folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Im November 1887 beantragte mich der Fabrikant K. in einer vermeintlichen Erbschaftsangelegenheit seine Interessen zu vertreten und nach etwa ihm günstiger Regulierung der Erbschaft ein Arrangement mit seinen Gläubigern zu versuchen. Er wolle die Erbschaft und den Erlös aus der Vertheilung seiner Geschäftsforderungen, um die er mich gleichfalls bat, verwenden, um seine Gläubiger zu bezahlen. Er sei etwas leichsinnig gewesen und sei, nachdem sein blühendes Fabrikationsgeschäft zusammengebrochen, Ende 1884 heimlich nach Amerika gereist. Seit langer Zeit halte er sich in der Nähe von Berlin vor seinen Gläubigern verborgen auf. Den Austrag übernahm ich unter Betonung, daß kein Gläubiger bevorzugt werden dürfe. Im Laufe der Zeit überbrachte mir K. so man eine große Anzahl (über 300) Dokumente, beantragte mich, diese Dokumente, die Gläubiger- und Schuldnerlisten nach ihrer rechtlichen Seite hin zu prüfen, festzustellen, ob und welche Rechte oder Pflichten aus den einzelnen Posten ihm erwachsen u. s. w. Ein Vergleich seiner Gläubiger und Schuldner könne er mit nicht aufstellen, daß sei „bei der Größe seines Vermögens unmöglich", da er mit den meisten seiner Gläubiger und Schuldner seit vielen Jahren arbeite. Die Höhe seiner Schulden schätzte er auf etwa 30000 M. Nach Prüfung der Erbschaftsangelegenheit ertheilte ich dem K. den von ihm dann desfallsigen Rath, auf das Urtheil seiner Mutter zu verzichten und die Erbschaft hinter dem Nachlass seines ersten Stiefvaters auf Grund eines dem K. günstigen Testaments anzutreten. Mit dem zweiten Stiefvater kam ein Vergleich über den Nachlass des ersten Stiefvaters zu Stande, inhaltlich dessen der zweite Stiefvater sich verpflichtete, ungefähr 27000 M. abzüglich 3000 M., die erst nach seinem Tode zahlbar sein sollten, zu zahlen. Mehrere Verwandte des K. hoben beim Vergleichsabschluss hervor, K. sei wegen Führung falscher Bücher nach Amerika seiner Zeit geflohen. K. bestritt dies sehr lebhaft

von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verlegt ist? Als Richter geurtheilt hat und daß er mich wegen der Beleidigung meiner politischen Anschauung aus dem Anwaltsstande selbst dann ausgeschlossen haben würde, wenn er nicht weiter als gegen mich vorliegend erachtet hätte, so bitte ich demnach gerade den nachfolgenden Angelegenheiten beifügung Prüfung der Frage, ob gegen mich irgend etwas Ehrenrühriges vorliegt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Als zweiten Punkt hatte der Eröffnungsbefehl vom 8. 4. 1890 drei von mir in Ausübung meiner Berufspflichten im Austrage meiner wegen angeblicher Geheimverbindung, Verstoß gegen das Sozialistengesetz u. dgl. angeklagten Klienten gegen Landgerichtsdirektor B. zu Berlin gestellte Ablehnungsgesuche mir als pflichtwidrig zur Last gelegt. Die im Wesentlichen gleichlautenden Ablehnungsgesuche waren zunächst mündlich gestellt. Auf Wunsch des Gerichts, dessen Protokollführer in dreifachiger Verhandlung nicht völlig hatte protokolliert können, reichte ich das Ablehnungsgesuch schriftlich ein. Es enthält in 72 Zeilen unter 19 Nummern die erforderlichen thatsächlichen Anführungen und rechtlichen Ausführungen. Vorweg die folgende Ausführung gestellt: „Vorweg gestatte ich mir die Bemerkung, daß, soweit nachfolgend behauptet wird, Handlungen oder Unterlassungen seitens von Beamten geschahen sind, vorgenommen, damit nicht ausgedrückt werden soll, daß den betreffenden das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen oder Unterlassungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen ein strafbares Verbrechen darzustellen geeignet sein sollten beigegeben habe. Es dürfte zur Begründung des subjektiven Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit von Richtern genügen, daß objektiv rechtswidrige Handlungen begangen sind. Die Frage, ob auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus den dargelegten Umständen folgt, soll der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes in dem durch mich entzogen werden."

Das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Herrn B. wird dadurch gerechtfertigt, daß derselbe die von einem Richter zu erwartende „absolute, unantastbare mafellose Unparteilichkeit" nicht bezeugt. Es fehle ihm die Selbstständigkeit noch oben hin, insbesondere habe er schriftliche Mittheilungen der Staatsanwaltschaft, daß die Angeklagten „vorausichtlich", bezüglich „jedemfalls", zu Strafe und Kosten verurtheilt werden würden, unbeanstandet zu den Akten gelangen lassen; auch anderen Uebergreifen der Staatsbehörden gegenüber habe er in verschiedenen Fällen entgegenkommend sich bewiesen. Die Rechte der in Untersuchungshaft genommenen Angeklagten habe er schwer gekränkt, Tabakrauchen und Bettäre ihnen verweigert, Selbstbestimmung verweigert, in Untersuchungshaft genommenen Sozialdemokraten erklärt, „wenn die Angeklagten ein Geständnis ablegen würden, so könnten sie mit der Haft verschont bleiben". Zwei Protokolle durch absichtliche Fortlassung von Anträgen und gegenheilige Befugung im Protokoll gefälscht (in derselben Weise wie in dem oben mitgetheilten Gutachten), Beschränkungen der Oeffentlichkeit geschieden lassen, deren Konstatierung im Protokoll und Abhilfe dagegen abgelehnt u. s. w. Alle diese Behauptungen waren detaillirt unter Beweis gestellt. In der Verhandlung wies ich nach darauf hin, daß es doch auffallen müsse, daß nicht Beleidigungsklage gegen mich erhoben sei, wenn die Klagebehörde ihre Ansicht für die richtige halte, und daß ich in den tausend übersteigenden Fällen, in denen ich in Berlin verteidigt habe, nur Herrn B. und (im obigen Fall) Herrn Litz abgelehnt habe. Die in dem Ablehnungsgesuch enthaltenen Beweisansprüche wiederholte ich mündlich. Sämmtliche Anträge wurden vom Ehrengericht und vom Ehrengerichtshof als „unerheblich" abgelehnt. Zeugen hatte ich nicht geladen, weil ich aus dem in der Anklagechrift enthaltenen Vorwurf, ich hätte minder aus meiner Verantwortung als aus eigener Kenntnis heraus die betreffenden Thatfachen behauptet, den Schluß gezogen hatte, daß die Wahrheit der von mir behaupteten Thatfachen unterstellt werde. Das Ehrengericht vernahm den von ihm geladenen Herrn B., lehnte aber selbst meine dahin zielenden Anträge, daß Herr B. in dieser Sache als Zeuge vernommen werden könne, als „unerheblich" ab. Der Ablehnung aller Beweisanträge schloß sich der Ehrengerichtshof zu Leipzig später an. Das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof erachteten mich für schuldig im Sinne der Anklage.

Bezüglich der Strafböhe führt das Urtheil erster Instanz aus: „Was die Höhe der Strafe betrifft, welche gegen den Angeklagten auszusprechen war, so ersehen es nach den mehrfachen Vorkommnissen desselben und bei den vorliegenden schweren Verbrechen, insbesondere anderen Organen der Justiz gegenüber, wohl sehr zweifelhaft, ob seitens des Angeklagten eine der Rechtsordnung entsprechende Berufshaltung überhaupt noch zu erwarten ist." Der Ehrengerichtshof bestätigte durch Urteil vom 17. November 1892 den Schuldspruch. Unmittelbar bevor ich die Anklagechrift erhielt, die mir die eben behandelten beiden Pflichtverletzungen zur Last legte, erschien in von dem offiziellen Berichterstatter M., früherem Redakteur des von Herrn v. Schweinburg geleiteten „Vorwärts", bedienten Zeitungen die Nachricht, es sei gegen mich wegen Gebährereubung eine Anklage im ehrengerichtlichen Verfahren von der Oberstaatsanwaltschaft erhoben. Einigen der Zeitungen sendete ich unter Mittheilung des Inhalts der mir zugestellten Anklagen eine Berichtigung zu. Am 22. Mai wendete ich mich mit Rücksicht auf mein damaliges schweres Leiden mit dem Antrage auf Verlegung des in der vorerwähnten Sache auf den Juni anberaumten Termins an das Ehrengericht. Gleichseitig wies ich auf die eigenthümliche Erscheinung hin, daß von offiziellen Berichterstattern bediente Zeitungen unwahre Mittheilungen über ein gesetzlich geheimes Verfahren veröffentlicht sind. Daraus erhielt ich am 27. Mai 1890 eine den Zeitungsnotizen entsprechende Anklagechrift und den dazu gehörigen Eröffnungsbefehl, denen folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Im November 1887 beantragte mich der Fabrikant K. in einer vermeintlichen Erbschaftsangelegenheit seine Interessen zu vertreten und nach etwa ihm günstiger Regulierung der Erbschaft ein Arrangement mit seinen Gläubigern zu versuchen. Er wolle die Erbschaft und den Erlös aus der Vertheilung seiner Geschäftsforderungen, um die er mich gleichfalls bat, verwenden, um seine Gläubiger zu bezahlen. Er sei etwas leichsinnig gewesen und sei, nachdem sein blühendes Fabrikationsgeschäft zusammengebrochen, Ende 1884 heimlich nach Amerika gereist. Seit langer Zeit halte er sich in der Nähe von Berlin vor seinen Gläubigern verborgen auf. Den Austrag übernahm ich unter Betonung, daß kein Gläubiger bevorzugt werden dürfe. Im Laufe der Zeit überbrachte mir K. so man eine große Anzahl (über 300) Dokumente, beantragte mich, diese Dokumente, die Gläubiger- und Schuldnerlisten nach ihrer rechtlichen Seite hin zu prüfen, festzustellen, ob und welche Rechte oder Pflichten aus den einzelnen Posten ihm erwachsen u. s. w. Ein Vergleich seiner Gläubiger und Schuldner könne er mit nicht aufstellen, daß sei „bei der Größe seines Vermögens unmöglich", da er mit den meisten seiner Gläubiger und Schuldner seit vielen Jahren arbeite. Die Höhe seiner Schulden schätzte er auf etwa 30000 M. Nach Prüfung der Erbschaftsangelegenheit ertheilte ich dem K. den von ihm dann desfallsigen Rath, auf das Urtheil seiner Mutter zu verzichten und die Erbschaft hinter dem Nachlass seines ersten Stiefvaters auf Grund eines dem K. günstigen Testaments anzutreten. Mit dem zweiten Stiefvater kam ein Vergleich über den Nachlass des ersten Stiefvaters zu Stande, inhaltlich dessen der zweite Stiefvater sich verpflichtete, ungefähr 27000 M. abzüglich 3000 M., die erst nach seinem Tode zahlbar sein sollten, zu zahlen. Mehrere Verwandte des K. hoben beim Vergleichsabschluss hervor, K. sei wegen Führung falscher Bücher nach Amerika seiner Zeit geflohen. K. bestritt dies sehr lebhaft

übergab mir ein sogenanntes Hauptbuch, wiederholte seine früheren Mittheilungen und betonte, er habe noch sehr viele „Kassenbücher“, die in dem Geschäftsbuch mit „Gewinn- und Verlust-Konto“ abschließenden Posten hängen noch offen. Er bitte mich, alle Posten genau in thätlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Da ich erwiderte, daß ein solcher Auftrag ohne Beizsämmlicher Geschäftsbücher, Skripturen etc. unausführbar sei, übermittelte mir K am 13. Dezember drei Kisten mit Geschäftsbüchern und Skripturen.

Beim Vergleichsabschluss war ich ferner gebeten, Geld an K nur gegen gemeinsame Quittung der K'schen Eheleute zu zahlen, da die Gefahr, daß K wieder leichtsinnig werde, immerhin vorliege. Der Wunsch wurde schriftlich wiederholt, nachdem ich auseinandergesetzt hatte, daß die K'schen Eheleute ihren ersten Wohnsitz in Köln genommen, und demnach nach französischem Recht die Erbschaft und die Schulden zum gemeinsamen Eigenthum beider Eheleute gehörten. Auf Grund einer Vollmacht erhob ich am 28. November 1887 die Vergleichssumme, theilte dies dann K sowie ferner mit, daß nach oberhöchlicher Prüfung des Hauptbuchs wohl anzunehmen sein dürfte, daß noch ein kleiner Theil der Vergleichssumme nach Regulierung der Angelegenheit zu ihrer Verfügung gestellt werden könnte. Am 30. November zahlte ich gegen Quittung der K'schen Eheleute 1000 Mark aus der Vergleichssumme und wurde abermals schriftlich angewiesen, nur gegen gemeinsame Quittung beider Eheleute Zahlungen zu leisten, die Quittung ist zum ehrengerichtlichen Protokoll vom 27. April 1892 genommen. Am Abend des 1. Dezember 1887 erschien K sehr aufgeregt in meinem Bureau, theilte mir mit, ein Gläubiger B. habe bei ihm wegen 900 M. gepöndelt und überbrachte mir einen von ihm geschriebenen Brief, der folgendermaßen lautete:

„Herrn Rechtsanwalt Stadthagen, hier.
Sie wollen mein bei Ihnen liegendes Depot lediglich für meine Frau fortan verwalten, da ich das Depot meiner Frau zum Eigenthum überwiesen habe. Auch auf den Mißbrauch verziehe ich zu Gunsten meiner Ehefrau.
Berlin, 1. Dezember 1887.“

Ueber die in diesem Schreiben liegende Zumuthung wurde ich sehr erregt, lehnte eine fernere Vertretung des H. ab und bat ihn, das Depot abzugeben. Denn der Schein habe nicht die geringste juristische Bedeutung, seine Ehefrau habe auch für die Schulden mit der Schein veräußerung wohl dem Rath irgend eines Winkelkonsulenten seine Entziehung. K. hat wiederholt, doch das Mandat zu behalten, behauptete, er wüßte ohne irgend jemandes Schöpfung lebhaft, daß die Sache so geordnet werde, daß er ohne Gläubiger und ohne Furcht vor Strafverfolgungen leben könne. Er habe die Vertretung des Gläubigers B. aus den ihm am 30. Nov. übergebenen 1000 M. deshalb nicht vorgenommen, weil er nicht wisse, ob die Forderung bereits bezahlt sei. Ich möge doch in jedem einzelnen Falle nach meinem besten Ermessen treten und so vorgehen, wie ich es für gut halte. Schließlich ließ ich mich bewegen, die Sache weiter zu führen, setzte dem K. auseinander, daß ich darnach als sein Bevollmächtigter berechtigt sei, die Werthpapiere anzusehen und an die Gläubiger zu zahlen. Die gehörige Vollmacht beziehe sich nur auf das Verhältnis zu ihm, nicht auf Zahlungen Anderen gegenüber. Ob ihm klar sei, daß ich darnach auch ohne seiner und seiner Ehefrau Genehmigung im Einzelnen Zahlungen leisten könne und er demnach nicht die Werthpapiere, sondern nur deren Werth von mir zu verlangen habe. Das bejahete K. und unterschrieb hierauf folgenden, von mir entworfenen Revers: Hierdurch ermächtige ich Herrn Rechtsanwalt Arthur Stadthagen über mein und meiner Ehefrau Depot in der Art weiter zu verfügen, daß er über die Werthpapiere und das Geld so verfügen kann, daß er lediglich den Werth der deponirten Werthpapiere und Gelder mit, bezüglich meiner Ehefrau, zurückzugeben verpflichtet ist, das Depot also als Darlehen behält.

Berlin, den 1. Dezember 1887.
Am 7. Dezember ertheilten mir beide Eheleute Generalvollmacht. Das Ehrengericht läßt sich über die juristische Natur des von mir entworfenen Reverses vom 1. Dezember zutreffend dahin aus, daß der Revers lediglich die Umwandlung eines depositum regulare in ein irregulare enthält. Von mir war der Ausdruck Darlehen gewählt, weil ich wohl mit Sicherheit annehmen konnte, daß ein solches den Knudsd. depositum irregulare nicht verleiht. An demselben Abend schrieb ich an den Vertreter des Gläubigers B., wieviel Forderungen dieser gegen K. zu haben meine. Am 2. Dezember erhielt ich seitens des Vertreters des B. eine Pfändungsbenachrichtigung wegen der dem H. aus dem Nachlaß seiner Mutter zutreffenden Forderung. B. erklärte sich nicht bereit, detaillirt anzugeben, was ihm zuzukommen, versuchte vielmehr weiterhin, seine Forderung in Höhe von 6000 M. geltend zu machen. Als ich schließlich erwidert hatte, daß ich nur 3000 M. zuzukommen, wurde ihm im Februar 1888 diese Summe gezahlt und erklärte er sich befriedigt. Die Prüfung der einzelnen K'schen Geschäftskonten war eine außerordentlich schwierige, weil häufig die Kasse, das Kopirbuch und das Hauptbuch durchaus nicht im Einklang standen, weil ferner sehr viele Posten fingirt, Gläubigerposten ihrem Betrage nach herabgemindert zu sein schienen und Gläubiger- und Schuldnerposten durcheinander geworren waren. Meine mühsame Thätigkeit bestand in der Feststellung, welche Gläubiger und welche Schuldner vorhanden seien, wie hoch der ihnen zuzukommende Betrag sich belaufe, ob Regressansprüche existiren, ob von K. abgetheilte Beträge Gültigkeit haben, ob die Veräußerung seiner gesamten Habilitäten zu Recht bestehe, wo denn eigentlich die Hauptlasten geblieben seien u. s. w. Viele Schuldner waren im Dezember 1884 von K. schriftlich gebeten, so pld. ihrer Forderungen zu gleichen zu wollen, den Rest wolle er ihnen dann erlassen. Auf Grund alles dieses erst im Laufe etwa des Januar ermittelten Sachverhalts sprach ich dem K. meine Ansicht dahin aus, daß er doch offenbar gefälschte Bücher mir übergeben. K. gab schließlich diese Möglichkeit, sowie das sogenannte Hauptbuch thätlich niemals geführt sei, als richtig zu, behauptete aber, er habe wehr ohne Unkenntnis gehandelt, jedenfalls habe ihm eine betrügerische Absicht fern gelegen. Eine Anzahl Gläubiger versuchte unter dem Namen eines Vergleichs höhere Forderungen, als ihnen je zustanden, zur Auszahlung zu bringen, so B. 8000 M. statt 3600, C. 4500 statt 2900. Andererseits stellten sich Ansprüche des K. die nach den Büchern des K. 5000 Mark betragen nach Durchsicht der Skripturen auf 2000 und weniger herab. Trotz dieser Schwierigkeiten gelang es mir, eine Befriedigung sämtlicher Gläubiger durchzuführen und den K'schen Eheleuten, abgesehen von den 3000 Mark, die im vorläufigen Besitz des zweiten Stiefvaters verblieben, über 7000 Mark aus der Vergleichssumme über den Nachlaß übergeben zu können. Die Vertretung der Schuldnerposten wurde mit milderer Gilt betrieben.

In Zusammenhang mit der Regulierung dieser Angelegenheit wurden von einer großen Anzahl Gläubiger Anwesenheit und Prozesse gegen K. angehängt. In diesen Prozessen vertrat ich den K. Gegen eine Anzahl Schuldner (167 bis 200) richtete ich im Namen des K. Zahlungsansforderungen, Zahlungsbeehle u. A. Anfang März 1888 war die Angelegenheit, trotz der verchiedenen Schwierigkeiten, soweit erledigt, daß es sich nur noch um einige launete Prozesse und im wesentlichen um die Vertretung der Schuldbeträge handelte, deren Mäßigkeit und Höhe bereits von mir geprüft waren. Zugleich waren sämtliche, mir übergebene Dokumente juristisch geprüft und dem K. über den Werth oder die Werthlosigkeit der einzelnen genaue Mittheilung gemacht. Anfang März theilt ich dem K. mit, daß ich in Folge meiner zunehmenden Krankheit verreisen wolle, und bat ihn um Besprechung in Gegenwart meines General-

substituten, eines Assessors. Seine Frau erschien am 8. März bei mir. Ich setzte ihr auseinander, daß mein Generalsubstitut unmöglich diese verwickelte Angelegenheit weiter führen, daß er vielmehr lediglich die laufenden Sachen führen könne; ich sei aber bereit, die Mandate ihr und ihrem Mann zurückzugeben und ihr sofort eine Aufstellung über meine gesammte bisherige Thätigkeit auf Grund der Akten und Bücher zu machen und abzurechnen; zu diesem Behuf wolle ich gern noch einige Tage in Berlin verbleiben. Frau K. lehnte dies Anerbieten sehr lebhaft ab, erklärte, sie und ihr Mann wollten gern mit Erledigung der nicht laufenden Prozesse bis nach meiner Rückkehr warten, die Aufstellung der Liquidation habe ja bis zur vollen Beendigung meiner Thätigkeit Zeit. Mit diesem Arrangement war auch K. einverstanden. Am 10. März reiste ich ab. Im April verlangten plötzlich die K'schen Eheleute von meinem Generalsubstituten Abrechnung. Dieser wies sie auf die vor meiner Abreise in seiner Gegenwart mit mir gehabte Unterredung und auf die Unmöglichkeit hin, seinerseits bei der verwickelten Angelegenheit eine Liquidation aufzustellen. Sie drohten ihm darauf mit einer Denunziation bei seiner vorgehenden Bede, weil er eine Sache übernommen habe, die er nicht verstehe u. dgl. In Kenntniß von dem Vorgehen der K'schen Eheleute gelang, gab ich die telegraphische Anweisung, sämtliche Mandate zu kündigen, denselben genauer bezeichnete Beträge auszubändigen, im übrigen aber die Sache bis zu meiner Rückkehr liegen zu lassen. Mein Generalsubstitut ging infolge der ihm gemachten Drohungen über meine Anweisungen hinaus. Die K'schen Eheleute erklärten sich ihm gegenüber schließlich schriftlich damit einverstanden, daß die Liquidation bis nach meiner Rückkehr unerledigt bleiben solle und verpflichteten sich ausdrücklich schriftlich, an mich noch Gebühren bis zur Höhe von 600 M. zu zahlen, falls meine Gebühren nicht aus dem bei mir gebliebenen Theil gedeckt würden. Nach meiner Rückkehr nach Berlin machte ich mich an die Aufstellung der Liquidation. In meinem Ertraumen fehlten die über vier Geschäftsbüchern stehenden Geschäftsbücher und Dokumente. Auf mein Nachfragen theilte mir dann mein damaliger Bureauvorfteher mit, die K'schen Eheleute hätten diese Sachen mitgenommen, er habe angenommen, mein Generalsubstitut habe ihnen die Erlaubniß hierzu gegeben. Den K'schen Eheleuten theilte ich nun mit, daß ich zu einer gewissen Aufstellung der Liquidation, soweit sie auf meine auf die Bücher und Dokumente bezügliche Thätigkeit sich beziehe, nur dann im Stande sei, wenn ich wenigstens auf kurze Zeit die Bücher und Dokumente zurückerhalte; die K'schen Eheleute weigerten die Rückgabe der Bücher. Unter dem 10. Mai überendete ich nunmehr den K'schen Eheleuten meine Liquidation. Dieselbe zerfällt in drei Theile. Das Liquidat A bezieht sich auf die Erbschaftsangelegenheit und die Prozesse, die von Gläubigern angestrengt, sowie auf Vergleichs-, Vollstreckungs-, Vergleichs- gegen 167 Schuldner und schließt mit 888 M. 90 Pf. einschließlich der 256 M. 95 Pf. betragenden Ausgaben ab. Die Liquidation O wurde wörtlich in folgender Weise aufgestellt:

„Taf meine Arbeit bei dieser Prüfung außerordentlich groß und verantwortungsvoll, wissen Sie sehr wohl und haben dies auch durch Ihr freiwilliges, von mir nicht angenommenes Anerbieten anerkannt, mir ein Extrahonorar zu gewähren. Welche Bestimmung der Gebührenordnung, die ich beifüge, für meine Thätigkeit Platz greift, ist zweifelhaft. M. G. ist für die Prüfung jeder der vielen Urkunden und jedes Aktums bezüglich Postsumms nach § 89 und 13 Nr. 1 der Gebührenordnung 10/10 des Satzes und § 9 der Gebührenordnung zu liquidiren. Vertheidigen läßt sich indeß auch die Ansicht, daß § 89 in Verbindung mit § 14 und 46 der Gebührenordnung in Anwendung zu kommen und deshalb nur 1/10 zu liquidiren sei. Endlich läßt sich auch die Ansicht vertreten, daß nach §§ 89, 47 ibid. nur 1/10 des in § 9 bezeichneten Satzes zu liquidiren sei. Da die Frage zweifelhaft sein kann, so liquidire ich lediglich 1/10. Die Anzahl der Urkunden, Schuldner- und Gläubigerposten, die ich in der vorbezeichneten Art zu prüfen hatte, mag über 1500 sein. Genau vermag ich die Anzahl und bezuglichen die Höhe der einzelnen Posten, ohne im Besitz der von Ihnen zurückgenommenen Bücher zu sein, nicht festzustellen. Sobald Sie mir dieselben übermitteln, bin ich bereit, spezialisirte Liquidation nach dieser Richtung hin nachträglich aufzustellen. Vorliegend liquidire ich in der Art, daß ich nur rund 800 Urkunden und Debitoren- und Kreditorenposten mit einem Object von durchschnittlich 400 M. als (neben den in meinen unten folgenden beiden Liquidationen A und B aufgeführten Sachen) vorliegend annehme. Demnach beträgt nach §§ 47, 89 Gebührenordnung mein Liquidat bezüglich dieser Prüfungsthätigkeit: 800 x 4,20 M. = 3360 M.“

Ich bemerke, daß hier auch die Prüfungen, ob und inwieweit Sie nach Zahlung der Gläubiger Regress gegen Dritte zu nehmen berechtigt sind, mit eingeschlossen sind.

Den meine Gebührenliquidation überschreitenden Theil des Deposits sendete ich dem K. zu.

Bezüglich des Extrahonorars erwähne ich, daß mir ein solches im Januar angeboten war, daß ich die Annahme desselben aber abgelehnt habe, weil ich lediglich dem Gesetze entsprechende Gebühren zu erhalten wünschte. Einige Zeit nach Abendung dieser Liquidation erschien K. bei mir, sagte nach einzelnen Angelegenheiten, ich nie wiederholt ab, die Bücher behufs Aufstellung einer ordnungsmäßigen Liquidation mir zu übergeben, erklärte, er sei mit der Abrechnung nicht einverstanden, das Extrahonorar habe er lediglich zahlen wollen, wenn sämtliche Sachen von mir erledigt würden. Es seien doch aber noch einige schwebend. Ich wies ihm darauf hin, daß ich ja auf das Extrahonorar ausdrücklich verzichtet hatte. Er möge mir doch angeben, nach welcher Richtung hin er die Liquidation geändert zu sehen wünsche. K. erwiderte, daß brauche er nicht. Ich entgegnete ihm, ich müsse ihm anheim stellen, zu thun, was er wolle, und machte ihn darauf aufmerksam, daß ich bereit sei, mich dem Urtheil zu unterwerfen, das von drei von ihm zu wählenden Anwälten des Vorstandes über die Höhe der Gebühren ausgesprochen werde. Diefen Vorschlag machte ich ihm mit Rücksicht darauf, daß er vielleicht bei der gesammten Sachlage es für sich nicht für angebracht erachte, den ordentlichen Richter anzurufen. K. erwiderte, wie er später eiblich zugegeben hat, es solle ihm gar nicht ein, auf einen solchen Vorschlag einzugehen, er wisse, daß ich bei der Ober-Staatsanwaltschaft nicht gut angesehen sei, ich sei ja bereits bestraft, er werde ein Verfahren wählen, in welchem er als Zeuge vernommen würde. Was er als Zeuge aussage, müsse man ihm ja glauben. Diefen Erpressungsversuch beantwortete ich mit der Einladung, mein Bureau zu verlassen. Ueberdies schrieb ich nochmals an K., daß ich nach wie vor bereit sei, einem Urtheilspruch, der von drei von ihm zu wählenden Mitgliedern des Anwaltsvorstandes über die Gebührenhöhe gefällt werde, mich unbedingt zu unterwerfen; diefen Herren liege nach § 300 Str.-G.-B. Verschwiegenheitspflicht ob. Einem Herrn F., der später im Antrage des K. bei mir erschien, wiederholte ich auch späterhin noch das Anerbieten, sagte hinzu, daß mir lediglich daran liege, mit einem Menschen wie K. möglichst bald auseinander zu kommen. Das ist von F. dem K. in einem dem Ehrengericht vorliegenden Brief vom 10. August 1888 mitgetheilt. Am 10. Dezember 1888 machte mir der Vorsitzende des Ehrengerichts, Herr Paul, die Mittheilung, eine Denunziation seitens des Herrn K. sei gegen mich eingelaufen, ich werde aufgefordert, Mittheilungen über ihm unverständliche Angaben in der Denunziation des K. zu machen. Die Denunziation war nicht beigefügt. Ich erwiderte, auf Einzelheiten eingehend, daß

mir nicht wohl zugemuthet werden könne, auf eine mir nicht einmal bekannt gemachte Denunziation mich zu äußern. Im übrigen sei ich bereit, jede Auskunft zu ertheilen, sobald die K'schen Eheleute von der, mir durch § 300 Str.-G.-B. obliegenden Verschwiegenheitspflicht mich entbunden hätten. Herr Paul erwiderte, das sei nicht notwendig; wenn K. sich an das Ehrengericht wende, so sei selbstverständlich ich von meiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Ich erwiderte, daß Herr Paul mir nicht übel nehmen möge, wenn ich nach dem mit ihm und anderen Vorstandsmitgliedern im v. Dufschens Fall gemachten Erfahrungen meine Verantwortung durch Mittheilungen von Vorstandsmitgliedern nicht ändern lassen könne. Darauf beschloß das Ehrengericht, Voruntersuchung zu eröffnen und einen ordentlichen Richter mit meiner Berechnung zu beauftragen. Der Richter war, da eine Ausfage, ohne daß ich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wäre, mich der Gefahr einer strafrechtlichen Untersuchung aus § 300 Str.-G.-B. aussetzte, selbstverständlich bereit, K. aufzufordern, mich von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Anfangs wollte K. dieser Aufforderung nicht entsprechen, erklärte dann, daß er sich keineswegs über meine Thätigkeit habe beklagen wollen, sondern nur wünsche, daß meine Liquidation geprüft würde und entband mich schließlich der Verschwiegenheitspflicht. Ich wies in meiner ausführlichen Ausfage nun darauf hin, daß es für mich, nachdem die Voruntersuchung eröffnet, gleichgültig sei, ob K. sich über mich beschwerten wollte oder nicht und gab, wie oben in Kürze geschildert, das Rechtsverhältnis, das zwischen uns bestand, an. Damit hielt ich die Sache für erledigt.

Am 27. Mai 1890 wurden mir nun seitens der Ober-Staatsanwaltschaft die von ihr gefertigte Anklage, sowie der dazu gehörige Eröffnungsbeschluss des Ehrengerichts vom 17. Mai 1890 und der fernere Beschluss, daß dieses Verfahren mit dem Vertheil früher anhängig gemachten auf meine politische Thätigkeit und auf die Ablehnung des Herrn Branfawetter bezüglichen verbunden sei, zugestellt. Diese Schriftstücke waren mir folgendermaßen vor: Am 1. Dezember habe nach Angabe des K. ich den ersten, der oben mitgetheilten Revers dem K. in die Feder diktiert, dann den anderen Revers selbst geschrieben und von K. unterschreiben lassen. Danach erscheine ich „in hohem Grade verdächtig, dem K. meinen Beistand zu dem Zwecke geliehen zu haben, um dem Kaufmann B. die Beschlagnahme des Deposits zu entziehen und demselben die volle Befriedigung wegen der ihm an K. zustehenden Forderung zu vereiteln“. Ferner war ausgeführt, daß das Liquidat A nicht demangelt werden solle, daß aber bezüglich des Liquidats B und O der Vorwurf erhoben werde, daß ich diese Liquidation „willkürlich und in ungerechtfertigter Höhe“ aufgestellt habe. In keinem der Schriftstücke ist der Vorwurf, der nachher im Urtheil des Ehrengerichts hohes Ausmaß gefunden hat, erhoben, daß ich aus eigenmächtigen Interessen gehandelt, daß ich ein Rechtsverhältnis zu verwickeln gesucht oder daß ich durch die Gebühren überhoben hätte. Wegen des Verhaltens am 1. Dezember sprach das Ehrengericht frei, weil die Schilderung des K. über ein angebliches Listat des von mir zurückgewiesenen Reverses aus den verschiedensten Gründen ungläubhaft war. Ein Beifitzer des Ehrengerichtes wies darauf hin, daß der, nach meiner Angabe von K. mitgebrachte und nicht etwa von mir in meinem Bureau ihm diktierte, Revers auf andere in Papier geschrieben war, wie der von mir geschriebene, sowie daß er von mir durchstrichen wäre. K. selbst geriet in verschiedene Widersprüche auch nach anderer Richtung hin. Es war mir ein leichtes, auf Grund einiger ihm vorgehaltener Briefe in den verschiedensten Punkten die Unwahrheit der meisten seiner Behauptungen zu beweisen. Schließlich erklärte K., er könne sich überhaupt nicht mehr genau der ganzen Angelegenheit entsinnen. Uebriglich war es mit Frau K. Das Ehrengericht sprach von der Anklage, dem K. meinen Beistand zu dem Zwecke geliehen zu haben, um dem Kaufmann B. die Beschlagnahme des Deposits zu entziehen und demselben die volle Befriedigung wegen der ihm an K. zustehenden Forderung zu vereiteln, frei. Unter anderem hob es im Urtheil hervor, daß es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß ich einen eigenmächtigen Zweck im Auge gehabt habe, sowie daß die Absicht, die die Anklage bezüglich des Reverses behauptet, aus nahe liegenden Gründen unmöglich durch den zweiten Revers ausgeführt werden könnte. Da ja ferner der Gläubiger B. nicht nur, sondern sämtliche Gläubiger voll befriedigt und — abgesehen von dem zur Deckung meiner Gebühren zurückgehaltenen Rest — überdies den K'schen Eheleuten noch mehr als 7000 M. aus dem mir übergebenen zurückgegeben waren, so lag die Unbegründetheit der Anklage auf der Hand. Ihre Entstehung hat sie wahrcheinlich dem Umstand zu danken, daß K. nach seiner Verbindung sich nachträglich mit einem seiner früheren Gläubiger in Verbindung setzte und diefes ihm bei der Auffertigung seiner Denunziation Hilfe leistete. Dieser Gläubiger, der mehrere 1000 M. mehr gefordert hatte, als er erhalten hatte, war darüber sehr erregt, daß er mit seinem unbegründeten Pfändungsanspruch in die Erbschaft hinter der Mutter des K. nicht durchgedrungen war. Um seinen Beistand sich zu sichern, versamelte K. ihm den wahren Sachverhalt. Die Konsequenz war, daß, um die Anklage auch nur wahrcheinlich zu machen, K. wiederholt eiblich bekräftigte, er habe eine Erbschaft hinter seiner Mutter angetreten. Era vor dem Ehrengerichtshof nahm K., als ich auf den Inhalt des vorliegenden Erbschaftsvergleichs hinwies und weiter darauf hinwies, daß K. ja persönlich bei dem Amtsgericht Berlin I hinter der Erbschaft seiner Mutter entsagt hatte und Beweis hierüber antrat, seine Behauptung zurück. Das Ehrengericht sowohl wie der Ehrengerichtshof schenken den Angaben des K. keinen Glauben. Der Ehrengerichtshof in Leipzig sprach dies in der Begründung eines Beschlusses aus und stellte im Urtheil vom 17. Nov. 1892 fest: „es nimmt der Ehrengerichtshof nicht für erwiesen an, daß der Angeschuldigte den jetzt blau durchstrichenen Revers dem K. in die Feder diktiert habe, ebenso nimmt der Ehrengerichtshof nicht für erwiesen an, daß der zweite von dem Angeschuldigten entworfen und von den Eheleuten K. unterschriebene Revers in der Absicht, den Zugriff des Gläubigers B. zu vereiteln, entworfen und unterschrieben ist.“ Unter diesem zweiten Revers ist der von mir oben abgeschrieben mitgetheilte (nur von dem Ehemann unterschriebene) verstanden. Wiewohl ich seitens des Ehrengerichtshofes durch diesen Theil des Erkenntnisses von der wieder mich erhobenen Anklage freigesprochen war, so gelangte der Ehrengerichtshof dennoch dadurch zur Verurtheilung, daß er im Urtheil mir etwas vorwarf, was nie Gegenstand der Anklage gewesen, gegen das ich auch aus eben diesem Grunde mich nie hatte vertheidigen können. Das Urtheil führt nämlich fort: „Der Ehrengerichtshof nimmt aber wohl für erwiesen an, daß Angeschuldigte die in diesem Schein betätigte Umwandlung des Deposits in ein Darlehen und das Hineinziehen der Ehefrau K. vorgenommen hat, um das eigentliche Rechtsverhältnis des Ehemannes K. bezüglich der dem Angeschuldigten für K. übergebenen Werthpapiere und Gelder zu verschleiern und dadurch den unmittelbaren Zugriff der Gläubiger zu erschweren und gleichzeitig sich selbst eine möglichst hohe Vergütung für seine länstige Thätigkeit zu sichern, die anderen Gläubiger aber zu verhindern, seine Befriedigung zu verzeichnen.“

Aus welchem Grunde erachtete der Ehrengerichtshof sich für besugt, eine solche ultra vires hinfällige Behauptung plötzlich im Erkenntnis erscheinen zu lassen? Auch die gegen meine Preisprechung gerichtete Verurteilung des Oberstaatsanwalts hatte mir lediglich vorgenommen, dem K. die Hand geboten zu haben, die volle Befriedigung des B. zu verhindern. Vergeblich sucht man im ehrengerichtshoflichen Erkenntnis nach einem Satz, nach einem Wort auch nur eines Scheingrundes für die Annahme des Ehren-

gerichtshofes. Und doch sollen eigentlich auch die Erkenntnisgründe eines Ehrengerichtshofes die Gründe enthalten, die zu der irrigen oder nicht irrigen Ansicht den Ehrengerichtshof geführt haben. Der Ehrengerichtshof hat eben trotz eifrigsten Suchens auch nicht den geringsten Grund gefunden, aus dem er auch nur scheinbar heraus hätte entwickeln können, daß die mir imputierte Handlung vorgelegen habe. Er setzt statt der alten Anklage eine neue, die sich allerdings von sonstigen auch dadurch unterscheidet, daß sie mir nie mitgeteilt und ohne den Versuch einer Begründung aufgestellt ist. Aber der Ehrengerichtshof geht noch weiter. Er stellt sich im Erkenntnis auf den Standpunkt, daß nicht dem Angeeschuldigten zu beweisen ist, daß er eine strafbare Handlung gethan hat, er geht vielmehr von der Zustimmung aus, der Angeklagte sei verpflichtet, sich auch gegen die Anklage zu wehren, die ihm nie vorgelesen ist. Von diesem Standpunkt aus fährt er nun eine Reihe von Umständen im Erkenntnis an, die wahrscheinlich selbst ihm nahe liegen, daß seine in dem Urtheil aufgestellte Anklage hinsichtlich sei. Auf die Art und Weise den Inhalt unredliche Vorgänge im Einzelnen einzugehen, mag für später vorbehalten bleiben.

Der Ehrengerichtshof wirft mir zuletzt noch, wiederum ohne ein Atom einer Begründung, eigennütziges Interesse vor. Welche Gründe mögen den Ehrengerichtshof zu dieser haltlos und beweislos aufgestellten, in keinem Stadium des Verfahrens zum Vorwurf gemachten Behauptung veranlaßt haben? Hier vor habe ich, daß, wenn das, was der Ehrengerichtshof in diesem Theil seines Erkenntnisses ohne frühere Anklage und ohne irgend welche Unterlage mir imputirt, wahr wäre, ich mich am 1. Dezember 1887 der strafrechtlich verfolgbar Untreue schuldig gemacht hätte. Dies Vergehen verjährt, wie dem Ehrengerichtshof nicht in der mir bekannt sein muß, am 1. Dez. 1892. Der Ehrengerichtshof hat bei weitem nach dem 1. Dez. 1892 mich durch sein schriftliches Urtheil in Kenntnis davon gesetzt, welche Feststellungen er getroffen habe. Dadurch bin ich leider außer Stande gesetzt, durch eine Strafanzeige wider mich bei der Staatsanwaltschaft auch in diesem Falle ein öffentliches Verfahren zu erzwingen und durch dieses klar zu stellen, ob die beweislos und haltlos vom Ehrengerichtshof aufgestellte Unterstellung auf Wahrheit beruhe oder nicht.

Dieses Vertheidigungsmittel hat mich der Ehrengerichtshof bezüglich des nun folgenden Punktes der Anklage nicht bereden können. Bezüglich dieses habe ich deshalb nach Zustellung des Urtheils an mich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen mich selbst gestellt.

Dieser letzte Punkt betrifft den Vorwurf bewusster Gebührenüberhebung. Der Eröffnungsbeschluss warf mir vor, „willkürlich“ liquidirt und in dem Maße zu B. und C. der Liquidation zu hohe Gebühren aufgestellt zu haben. Welche Gebühren dem Gesetz entsprechen, gab weder er, noch die Anklageschrift an. Die Liquidation B. ist eine der einfachsten Abrechnungen. Es wird vollständig dem Gesetz gemäß bei 167 Aufträgen für Aufforderung, Zahlungsbefehl etc. liquidirt. Liquidation C. ist oben wörtlich mitgeteilt. Nun führt das Ehrengericht in seinem Urtheil — Berichtstatter war Herr Lese — folgendes an: „Es habe Herr Lese vor meiner Vernehmung einen Gerichtsschreiber gebeten, zu prüfen, ob mein Liquidat ein richtiges sei. Der Gerichtsschreiber begutachtete darauf, wenn er lediglich das, was ihm durch Herrn Lese mitgeteilt sei, zu Grunde lege, so gebe er, unter Hervorhebung, daß er nur sehr oberflächlich die Sache sich habe ansehen können, sein Gutachten dahin ab, daß für Auforderungsschreiben nicht $\frac{1}{10}$, sondern $\frac{1}{20}$ der Gebühr zu entrichten sei und daß ferner (zu C.) eine Prüfung von etwa 800 Konten „nicht erforderlich“ gewesen sei. Das Ehrengericht verpflichtete mich darin bei, daß ich mich dem Gutachten irgend eines Gerichtsschreibers nicht zu unterwerfen habe. Es nimmt bezüglich der Liquidation zu B. an, nicht für jeden einzelnen Akt in 167 Sachen, sondern unter Zugrundelegung eines Objekts, daß die 167 Summen unpassend, hätte ich liquidiren sollen, nachdem es ausdrücklich abgelehnt hatte, die Akten, in denen meine Thätigkeit sich befand, vorzulegen, um sich davon zu überzeugen, welche Thätigkeit ich denn eigentlich entwickelt habe. Es fügt seiner eigenen Auffassung dann hinzu: „Diese Auffassung kann allerdings in einzelnen Fällen dahin führen, daß die Thätigkeit des Anwalts in einer der dadurch ihm und seinem Bureau zu Theil werdenden Mühe und Belästigung nicht entsprechend Weise honorirt wird. Dieser Gesichtspunkt kann indessen für die Entscheidung dieser Frage um so weniger maßgebend sein, als für solche Ausnahmefälle dem Anwalt nach der Gebührenordnung die Möglichkeit gegeben ist, für seine Thätigkeit sich vorher eine höhere Entschädigung zuzubedingen.“ In der schriftlichen Begründung meiner Berufung führte ich detaillirt aus, daß jede einzelne zu den 167 Sachen spezialfikt aufgestellte Liquidation zutreffend sei und beantragte, die Akten doch vorzulegen, da mir scheinbar, daß nicht in ein Urtheil, sondern das Urtheil, das ohne daß die Richter die Akten, auf welche sich meine Thätigkeit beziehe, angesehen, gefällt werde, ein willkürliches sei. Der Ehrengerichtshof lehnte die Vorlegung der Akten ab, läßt sich aber auch in seinem Urtheil nicht darüber aus, daß das Liquidat B. Veranlassung zu dem Vorwurf willkürlicher oder zu hoher Gebührenforderung gebe. Dazu sollte Liquidation C. herhalten. Wie aus dem oben vorgetragenen allenkundigen Sachverhalt hervorgeht, habe ich bezüglich dieses Liquidats überhaupt keine Liquidation, sondern lediglich einen ungefähren Anschlag darüber, wie viel mir zukommen möchte, gemacht. Hierbei habe ich hervorgehoben, daß die Rechtsfrage zweifelhaft sein könnte und habe endlich unter Hervorhebung der §§ 89 und anderer Paragraphen der Gebührenordnung betont, wie es für jede einzelne Prüfung mir zuzusehen möchte, und dem Mandanten die Gebührenordnung zugehend und endlich mich bereit erklärt, nach Zusendung der Bücher u. s. w. genau zu liquidiren. Über Ehrengericht lehnte zunächst sämtliche Anträge auf Einsicht der dem Ehrengericht vorgelegten Akten und Bücher, auf welche meine Thätigkeit sich bezog, ab und führte im Erkenntnis aus, daß es aus von dem Gerichtsschreiber angegebenen Umständen schließe, daß alle Aktiva und Passiva „zusammen genommen vielleicht auf etwa 80 000 M.“ anzunehmen gewesen seien. Meine Thätigkeit sei eine kalkulatorische und eine juristische Arbeit gewesen. Ein Kalkulator hätte ungefähr „unter Berücksichtigung des geschätzten Wertes des Objektes“ 500 M., also ich als Anwalt 1500—2000 M. (einschließlich juristischer Prüfung der Konten) statt der liquidirten 3900 Mark zu beanspruchen gehabt. In der Berufungsbegründung gestattete ich mir, nachdem mir inzwischen die Einsicht der Bücher aus dem Bureau des Ehrengerichts freigestellt war, darauf hinzuweisen, daß vor allen die Kladde und die Kopirbücher, auf die sich vorzugsweise meine Thätigkeit erstreckt hatte, fehlten. Da K. eidlich angegeben hatte, daß er alle Bücher aus dem Jahre 1888 und 1894 mir übergeben habe und da ferner das Ehrengericht mir mitgeteilt hatte, daß von K. mir übergebenen Bücher seien ihm überbracht, so beantragte ich Herbeischaffung dieser Bücher. Der Antrag wurde mit dem Bemerkten abgelehnt, daß dem Ehrengericht diese Bücher nicht übergeben seien. K. behauptete später nochmals vor dem Ehrengerichtshof als Zeuge, er habe alle Bücher eingezogen. Aber auf diese Bücher lege ich so sehr viel Werth, weil andere im Besitz des Ehrengerichts befindliche Bücher folgendes Resultat liefern. Selbst nach den dem Ehrengericht noch vorliegenden Büchern, insbesondere dem sogenannten Geheimbuch, in dem sich eine Aufstellung eines gerichtlichen Bücherrevisors über die Bilanz Mitte 1894 befindet, betrug die Summe der Debitoren und Kreditoren — ohne Zurechnung des übrigen Aktivvermögens damals 142 866 Mark 48 Pf.

War also des ersten Richters Art und Weise zu der Gebührenrechnung unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der Aktiva und Passiva zu gelangen, richtig und rechnete man als Aktiva und Passiva diese aus Fol. 8 und 9 des Geheimbuches sich ergebende Gesamtsumme, so hätte ich nach eigener Schätzung des Ehrengerichts, da die Masse $\frac{2}{3}$ höher war, als das Ehrengericht als „wahrscheinlich“ tarirt, $2\frac{2}{3} \times 1500 = 2000$ M. d. i. 3500—4000 M. für die Thätigkeit zu beanspruchen, die ich angeblich mit 3900 M. aufgesetzt hatte. Daß die Masse noch bei weitem höher war, ergeben gleichfalls die Bücher. Ferner hätte der erste Richter erwoogen, daß unmöglich 800 Konten hätten geprüft sein können, so viele können unmöglich in dem K. schen Geschäft bestehen. Nun legte ich aus dem schließlich in 5 Kisten verpackten Akten und Büchern, die von K. dem Ehrengericht überfendet, klar, daß unter diesen über hundert von mir geprüfte Dokumente sich befanden, und daß schon allein aus dem sog. Hauptbuch, deren Konten zu prüfen waren, durch einfache Zählung sich ergab, daß genau 1000 Konten in diesem Hauptbuch verzeichnet waren. Ich beantragte nunmehr, diese Bücher vorzulegen und sie wenigstens nach der Richtung hin zu prüfen, wieviel Konten und in welcher Höhe denn eigentlich vorhanden seien. Für jeden einzelnen Fall erklärte ich mich ausdrücklich bereit, jede Aufklärung zu geben, und fügte hinzu, daß bei einer ganzen Anzahl von Konten sich von meiner Hand stenographische Schriftnotizen befänden.

Der Ehrengerichtshof in Leipzig lehnte die Vorlegung der Akten, die ich bereits in meiner Berufungsbegründung vorzulegen erboten hatte (in der ich gleichzeitig betonte, mir soviel Raum zu meiner Vertheidigung geben zu wollen, als ich als Beklagter haben würde, falls K. mich im Zivilprozess verklagt hätte), ab und motivirte dies damit, daß aus den Akten meine Thätigkeit nicht voll ersehen werden könnte. Nunmehr beantragte ich, die Akten zu dem Zwecke vorzulegen, um wenigstens die Thätigkeit dem Gesetz entsprechend zu schätzen, die ich in den Akten und den Büchern aufgewendet habe. Auch diesen Antrag lehnte der Ehrengerichtshof mit der Motivirung ab, daß er lediglich zur Verschleppung der Angelegenheit gestellt sei. Als ich über diese Motivirung meine Verwunderung ausdrückte, wurde mir dann mitgeteilt, daß die sämtlichen Geschäftsbücher und Akten, auf die sich meine Thätigkeit beziehe, in Berlin sich befänden. Ob die Akten in Berlin zurück gelassen oder nach Berlin zurück geschickt sind, weiß ich nicht. Hatte ich aus dem ersten wider mich eingeleiteten ehrengerichtlichen Prozeß die Lehre ziehen können und müssen, daß das Gericht darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß Akten vorliegen, die das Gegentheil der Anklage beweisen, so zeigte mir hier der Ehrengerichtshof den Weg, den ein Gerichtshof beschreiten kann, um dem Angeeschuligten es unmöglich zu machen, darzulegen, daß die Anklage durch die Akten selbst widerlegt wird — die Akten waren einfach nicht beigelegt. Das auch der dem Ehrengerichtshof vorliegende Theil der Akten, insbesondere das Sitzungsprotokoll vom 27. April 1892, unbekannt war, ergibt sich aus einigen Äußerungen des Vorsitzenden, wie z. B. der: In erster Instanz sei ich nicht im Termin erschienen — wiewohl ich dort nicht nur erschienen war, sondern mehrere Beweisangebote gestellt und über die Ablehnung derselben mich ausführlich in meiner Berufungsbegründung ausgesprochen habe. Dem Ehrengerichtshof gegenüber beantragte ich nunmehr darüber Beweis zu erheben, daß die Aktiva und Passiva, um deren Prüfung es sich handelte, zusammengerechnet bei weitem 400 000 M. überschritten haben und beantragte ferner, einen gerichtlichen Bücherrevisor, oder einen Konkursverwalter, oder einen preussischen Amtsrichter darüber als Sachverständigen zu vernehmen, daß, wenn man auch mit dem ersten Richter annehmen wolle, daß abgesehen von meiner rein juristischen Thätigkeit ich eine Thätigkeit entwickelt habe, die ein Konkursverwalter oder Bücherrevisor entwickeln konnte, ich allein für diese Thätigkeit eines Konkursverwalters oder Bücherrevisors wenigstens 4000 M. selbst dann zu beanspruchen hätte, wenn ich lediglich die Thätigkeit entwickelt hätte, die aus den von K. dem Gericht übergebenen Akten hervorgehe. Die Anträge wurden abgelehnt. Daß eine Verurteilung gegen mich wegen dieser Angelegenheit erfolgen würde, war mir von dem Augenblick an klar, wo ich durch das Gericht erfuhr, daß der Hauptbestandtheil der Akten nicht zugegen sei und daß es in dem Verlangen, dieselben herbeizuschaffen, die Verhätigung einer Verschleppungsabsicht erblickte. Immerhin war ich gespannt, wie der Ehrengerichtshof sein Urtheil motiviren würde. Sein Urtheil hat alle meine Erwartungen übertraffen. Zum Verständnis des § 89 der Gebührenordnung folgendes voraus:

§ 89 sagt wörtlich: Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühren in diesem Gesetz nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende entsprechende Gebühr.

Der Leser wird erkennen, ob ich diesen Paragraphen berücksichtigt habe oder nicht. Der Ehrengerichtshof behauptet in seinem Erkenntnis, daß ich die durch diesen Paragraphen gesteckte Grenze bewußt überschritten hätte. Nun darf man billig von dem Ehrengerichtshof verlangen, daß er auf Grund der Gebührenordnung für Rechtsanwältel mindestens ungefähr berechnet, wieviel mir denn eigentlich zugefallen habe — denn daß ich thatsächlich inhaltlich meines Briefes vom 10. Mai nicht liquidirt, sondern lediglich eine ungefähre Aufstellung gemacht habe, darauf lege ich hier wenig Gewicht. Was that der Ehrengerichtshof? Der Ehrengerichtshof läßt in seiner gesamten Auseinandersetzung über die Höhe der Gebühren die Gebührenordnung, insbesondere § 89 vollständig in dem Verborgenen. Er spricht mit keinem Worte davon, wieviel einem Anwalte als Anwalt zugefallen hätte. Er versucht mit keinem Worte weder darzulegen, daß meine Auffassung über die betreffenden Bestimmungen unrichtig gewesen sei, noch versucht er auch nur entfernt eine Berechnung aufzustellen, die dem § 89 entspricht. Er macht vielmehr den Sprung: er merkt den Anwalt an. Der Anwalt existirt bereits vor seinem Anschluß für ihn nicht mehr. Es war ja bereits über die anderen Punkte verhandelt, es stand für den Ehrengerichtshof zweifellos schon fest, daß er auszusprechen würde, — warum soll er nicht sein Urtheil schon vorher als vollstreckt erachten? Wenn nun der Ehrengerichtshof annahm, daß sein Urtheil bereits vollstreckt sei, so war es allerdings nicht mehr notwendig, überhaupt sich darüber auszulassen, was ein Rechtsanwalt zu beanspruchen habe. In seiner gesamten Auseinandersetzung ist mit keinem Worte davon die Rede, was denn eigentlich ein Anwalt auf Grund des § 89 zu beanspruchen habe. Aber desto mehr ist von anderen Sachen die Rede. Er spricht von dem Konkursverwalter und unter sucht, wie viel einem Konkursverwalter an Gebühren zugefallen haben würde. Er überflieht nur hierbei, daß es sich nicht um eine Thätigkeit eines Konkursverwalters handelte, sondern daß ich neben der Thätigkeit, die in meiner Liquidation C. berücksichtigt ist, noch das zu beanspruchen berechtigt gewesen wäre, was ein Konkursverwalter unter ähnlichen Umständen zu beanspruchen hätte und daß eine von mir etwa dahin aufgestellte Berechnung, in der ich andere als in der Gebührenordnung vorgeschriebene Gebühren aufsetzt, § 89 unabweislich verletzt hätte. Nun hatte ich, da ich nach den geschilderten Vorgängen auf alles seitens des Ehrengerichtshofs gefaßt sein mußte, beantragt, einen Konkursverwalter darüber zu vernehmen, daß, wenn allein dessen Thätigkeit in Betracht käme, eine bei weitem höhere Gebühr als die in Liquidation C. aufgestellte, ihm zu fallen müsse. Der Ehrengerichtshof legt dar, wie er ohne einen Sachverständigen und ohne im Besitz der

Akten zu sein tariren könne, was einem Konkursverwalter gebührt. Rothwendig schien es ihm hierzu, in das Erkenntnis nur den Paragraphen eines Gesetzes ohne Wörtlichkeit seines Inhalts zu sehen. Das Erkenntnis sagt wörtlich: Der Ehrengerichtshof geht, was die Höhe der von dem Angeeschuligten berechneten Gebühren anbelangt, von der Auffassung aus, daß, auch wenn die dem Konkursverwalter zuzurechnenden Gebühren als Maßstab für die Höhe der dem Angeeschuligten zuzurechnenden Gebühren zur analogen Anwendung kämen, einem Konkursverwalter bei einer Thätigkeit von nur wenigen Monaten und bei der geringen Aktivmasse, wie sie die mündliche Verhandlung ergeben hat, kaum so viel an Vergütung zubilligen wäre, wie der Angeeschuligte in den Liquidationen A. und B. in Anspruch gebracht hat. Der Gerichtshof gelangt zu dieser Annahme ohne Vernehmung eines Sachverständigen auf Grund des eigenen Ermessens in Anwendung des § 77 der Reichs-Konkursordnung.

§ 77 C.-D. bestimmt: „Der Verwalter hat Anspruch auf Erhaltung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.“ Konkursgericht kann niemals das Reichsgericht sein. Konkursrichter ist niemals einer der Urtheilsfinder des Ehrengerichtshofes seit dem Inkrafttreten der Konkursordnung gewesen; auch nur als Anwalt bei einem Konkursgericht aufzutreten, ist den als Anwalt beim Reichsgericht zugelassenen Herren durch § 100 der Rechtsanwalts-Ordnung verboten. Aber ich thut nichts, das „eigenes Ermessen“ ersetzt. Sachkenntnis, erstet die Akten, ohne deren Prüfung kein Konkursgericht Gebühren festsetzt. Für den Laien könnte es demnach erscheinen, als ob etwa ein Konkursverwalter nach Zeit bezahlt würde und als ob irgend eine bestimmte Tage für einen Konkursverwalter bestehe, sowie als ob irgendwo eine gesetzliche Bestimmung bestünde, nach der ein Anwalt für die Thätigkeit, die er als Anwalt aufgewendet hat, nur das liquidiren darf, was einem Konkursverwalter zusteht, der nicht diese, sondern eine von dem Anwalt zwar auch aufgewendete, aber nicht in Anrechnung gebrachte Thätigkeit hätte berechnen können. Der Schein trägt Beweis, das hätte mich nicht überraschen dürfen, nachdem der Ehrengerichtshof festgestellt hatte, „nimmermehr“ könne angenommen werden, daß „pflichtgemäße Ermäßigungen“ eines Oberstaatsanwalts bei der Erhebung der Anklage nicht leisteten, selbst wenn er nach seinen eidlichen Zusicherungen nichts gethan hat, um zu prüfen, ob das, was er behauptet, den Akten entspricht oder wahr ist. Der Ehrengerichtshof spricht auch von einer geringen Aktivmasse, ohne irgend wie auch nur annähernd anzugeben, wieviel er als Aktivmasse für vorhanden erachtet. Er schlägt sich ferner bei diesem Theil seiner Gründe selbst ins Gesicht. Nachdem er oben „auf Grund des eigenen Ermessens“ festgestellt hat, was ein Konkursverwalter bekommen könnte, begründet er seine Ablehnung, die Schriftstücke und Bücher zu verlesen, auf die sich meine Thätigkeit bezog, mit dem, daß sie einen Anhalt für die von mir aufgewendete Thätigkeit nicht gewähren würden.

Nachdem so der Ehrengerichtshof auf Grund „eigenen Ermessens“ unter sorgfamer Fernhaltung des Aktenmaterials die Gebührenhöhe geprüft, läßt dem Ehrengerichtshof das Wort „willkürlich“ ein. Der Ehrengerichtshof erachtet natürlich nicht seine Art, sondern meine Art der Liquidation für eine „willkürliche“. Weßhalb willkürliche? „weil jeder attamenmäßige Ausweis“ über die von dem Angeeschuligten auf die Prüfung der Akten angeblich aufgewendete besondere Thätigkeit fehle.“ Ja, wenn ausdrücklich abgelehnt wird, die zu den Akten gehörigen Beilagen und Bücher zu den Akten zu schaffen, dann fehlt allerdings alles — mit Ausnahme des „eigenen Ermessens“ des Ehrengerichtshofes.

Noch einen Anstoß des Kergernisses findet der Ehrengerichtshof. Es sind 3000 Mark Extrahonorar vereinbart worden. Dieses Extrahonorar habe ich aber ausdrücklich abgelehnt. Thut nichts, — dem braven K. wird vom Ehrengerichtshof attestirt, daß „ihm auch jetzt die Bedeutung eines Extrahonorars noch nicht klar“ sei. Aber aus der Welt schaffen läßt sich nicht, daß ich dem K. anheim gestellt habe, die Liquidation von drei Mitgliedern des Vorstandes, die mir doch sicher nicht sehr günstig gestimmt waren, prüfen und endgültig festsetzen zu lassen. Da wird nun der Umstand, daß ich, wie oben erwähnt, mit Rücksicht auf die frühere Thätigkeit der Herren Lese und Lese unter Hinweis auf § 300 St.-G.-B. abgelehnt hatte, ohne Ermächtigung der K. schen Elemente mich zu äußern und in die so schön gestellte Falle zu treten, als etwas erachtet, was „nicht für den guten Glauben“ spricht. Dieser „nicht gute Glaube“ mußte dazu herhalten, um den neuen Vorwurf einer bewußten Gebührenüberhebung einigermaßen rechtfertigen zu können. Der Ehrengerichtshof ist aber noch nicht am Ende seines Lateins. Diegt hiernach, wie er ausführt, übermäßige und willkürliche Liquidation seitens des Angeeschuligten vor, so fügt er hinzu, erscheine diese Pflichtverletzung um so strafbarer, weil dem Angeeschuligten eine Partei gegenüber stand, die wegen der angeblichen Nachschaffung und wegen des ihm zum Abzuge seiner Gebühren berechtigenden Reverses ganz in seine Hand gegeben war, — ganz in seine Hand gegeben war.“ Zum Abzug der Gebühren ist jeder Bevollmächtigte ohne weiteres berechtigt, selbst K. hat dieses Recht niemals bestritten. Wenn nun ein Anwalt sich im Laufe seiner Thätigkeit ausdrücklich bestätigen läßt, daß er zum Abzuge seiner Gebühren berechtigt sei, — heißt das: den Mandanten ganz in seine Hand nehmen? Wenn ein Anwalt jemanden, der gefälschte Bücher gebraucht hat, trotz der Fälschung der Bücher und anderer Hindernisse soweit fördert, daß dessen sämtliche Gläubiger betriedigt werden, wenn er ihn — die diesbezüglichen Briefe sind dem Ehrengerichtshof überreicht, eine Beweiserhebung ist abgelehnt — dem Drängen von Gläubigern gegenüber schüchtern, die mit fraglichen Forderungen darauf vertrauen, daß die Bücher gefälscht sind, an ihn herantraten, wenn der Anwalt von der Erbchaft, deren Höhe ihm als solche bezeichnet war, daß sie ungefähr reichen würde, um einen Vergleich mit den Gläubigern herbeizuführen, nach voller Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch 11 000 M. dem Mandanten rettet, wenn der Anwalt bei Streitigkeiten über Gebührenhöhe dem Mandanten anheimstellt, selbst drei Richter hierüber zu wählen, dann allerdings handelt der Anwalt anders, als Richter, die einem politischen Gegner gegenüber sich für berechtigt erachten, die ihnen vorliegenden Akten nicht einzusehen, die zu diesen gehörigen Beilagen in angemessener Entfernung vom Urtheil zu lassen, jede Beweiserhebung abzuschnitten und dann auf Grund „eigenen Ermessens“ im Urtheil Behauptungen über einen ihrer Gegner aufzustellen, die niemals zum Gegenstand einer Anklage gemacht waren, deren Unwahrheit aus den Akten selbst folgt, deren Inhalt aber ein ehrenrühriger wäre. Wer die Thatfache, daß er jemanden „in seiner Hand hatte“, nicht ohne Eigennutz ausbeutet — ich einem Klienten gegenüber oder „nach eigenem Ermessen“ Behörden einem politischen Gegner gegenüber — mag der Leser entscheiden, dessen Beurteilung ich diese Veröffentlichung gleichzeitig als schädliches Material zu den Fragen unterbreite: Volkrecht oder Juristenrecht? Oessentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Verfahrens? Verantwortlichkeit von Beamten oder nicht?

Berlin, den 28. Dezember 1892.
Arthur Stadthagen.